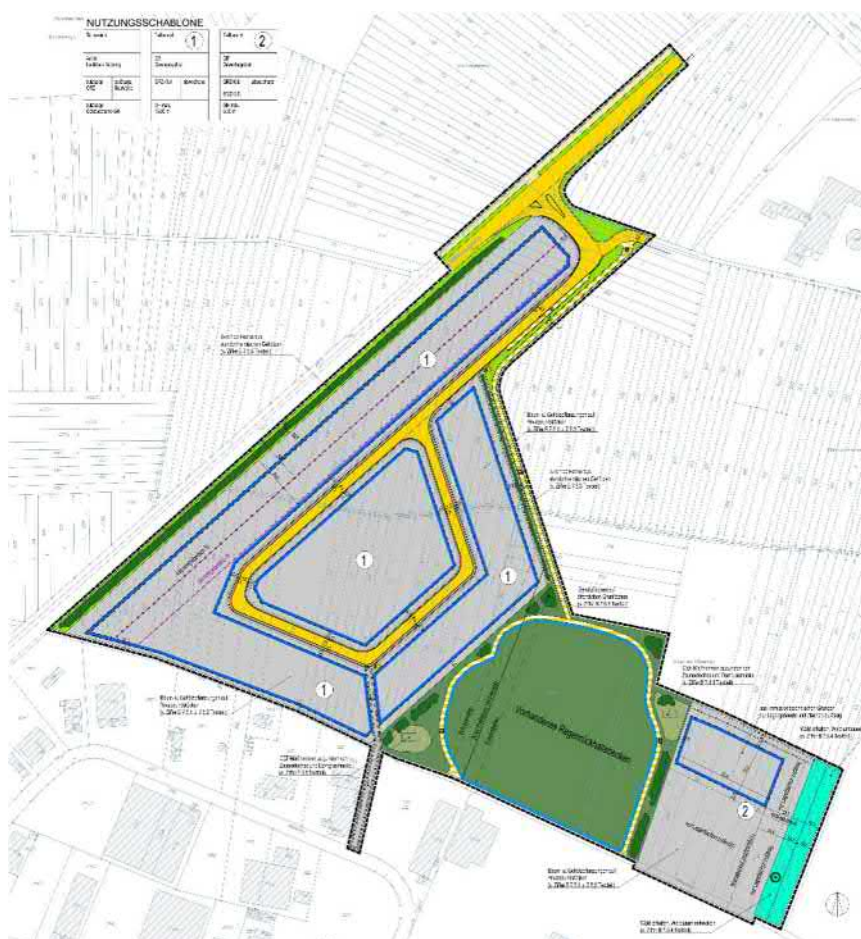


GEMEINDE IFFEZHEIM

Bebauungsplan

„Erweiterung des Industriegebietes“

Umweltprüfung und Grünordnungsplanung – Umweltbericht (Entwurf) –



Projektleiter: Dipl.-Ing. P. Kirsamer
Sachbearbeiter: Dipl.-Biol. C. Müller

Hügelsheim, den 08.08.2017

P. Kirsamer

WALD + CORBE Infrastrukturplanung GmbH

Inhalt:

	Seite
1 Veranlassung und Planinhalte	4
2 Lage des Planungsgebietes	4
3 Übergeordnete Planungen und Ziele.....	5
4 Prüfmethodik.....	7
5 Entwicklungsprognose bei Durchführung des Vorhabens.....	7
5.1 Beschreibung des Vorhabens	7
5.2 Prognose der Umweltauswirkungen.....	9
5.2.1 Vorgehensweise.....	9
5.2.2 Pflanzen und Tiere	9
5.2.3 Landschaftsbild und Erholung	10
5.2.4 Klima / Luft	11
5.2.5 Boden.....	11
5.2.6 Wasser.....	12
5.2.7 Mensch.....	12
5.2.8 Kultur- und Sachgüter.....	13
5.2.9 Tabellarische Zusammenstellung	13
6 Planexterne Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen	16
6.1 Analyse der Kompensationsdefizite	16
6.2 Kompensationsmaßnahmen	17
6.3 CEF-Maßnahmen	19
7 Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen und Empfehlungen	19
7.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	19
7.1.1 Schutz des Oberbodens.....	19
7.1.2 Leuchtmittel.....	19
7.1.3 Entwässerung.....	20
7.1.4 Artenschutz	20
7.2 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9(1)25a und b BauGB.....	20
7.2.1 Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken	20
7.2.2 Gehölzpflanzungen auf Privatgrundstücken	21
7.2.3 Private Grundstücksflächen mit Pflanzgebot	21
7.2.4 Waldfläche	21
7.2.5 Verkehrsgrünflächen	21
7.2.6 Öffentliche Grünflächen.....	21
7.2.7 Artenliste und Pflanzqualitäten	21
7.2.8 Wiesenansaat.....	22

8 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	22
9 Alternativen und Auswahlgründe	22
10 Umweltüberwachung	23
11 Zusammenfassung	23
12 Literatur	25

Anhang:

Anhang 1	Fotodokumentation
Anhang 2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
Anhang 3	Artenschutzrechtliche Prüfungen
Anhang 4	Natura 2000 Vorprüfung
Anhang 5	Dokumentation planexterne Ausgleichsmaßnahmen
Anhang 6	Übersichtslageplan (1 : 25.000)
Anhang 7	Lageplan – Bestand - Biotoptypenkartierung (1 : 2.000)
Anhang 8	Lageplan – Planung (1 : 2.500)

Tabellen

Tabelle 1:	Daten- und Bewertungsgrundlagen	7
Tabelle 2:	Entwicklungsprognose bei Durchführung des Vorhabens	13
Tabelle 3:	Ergebnisse der quantitative Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.....	15
Tabelle 3:	Analyse der Kompensationsdefizite	16

Abbildungen

Abbildung 1:	Planungsgebiet.....	4
Abbildung 2:	Ausschnitt aus Regionalplan 2003	5
Abbildung 3:	Ausschnitt aus Flächennutzungsplan 2006.....	6
Abbildung 4:	Das Vorhaben.....	8

1 Veranlassung und Planinhalte

Die Gemeinde Iffezheim beabsichtigt, für die geplante Erweiterung des Industriegebiets Richtung Norden einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Planungsgebiet weist eine Größe von ca. 11 ha auf.

2 Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet befindetet östlich der L75, nördlich des bestehenden Industriegebietes und südlich der Kompostierungsanlage Iffezheim (siehe Anhang 1).



Abbildung 1: Planungsgebiet

3 Übergeordnete Planungen und Ziele

Landschaftsrahmenplanung

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturraum „Hardtebenen“. Die weitere Entwicklung des Naturraumes sollte vor allem anhand folgender Indikatoren kontrolliert werden:

- Bestandsentwicklung der Zielorientierten Indikatorarten insbesondere der extensiv genutzten Grünländer, der Nass- und Feuchtwiesen, offenen Moore und Sümpfe, der Still- und Fließgewässer, und der Wälder
- Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr
- Keine weitere Zerschneidung von Räumen (insbes. Wälder)
- Verringerung von Eigenartsverlusten der Landschaft
- Verringerung von Emissionen an Luftschadstoffen
- Verringerung von Emissionen in das Grundwasser
- Verbesserung von Retention, Morphologie und Güte an und in Fließgewässern

Regionalplanung / Flächennutzungsplanung

Der überwiegende Teil des Planungsgebietes ist im Regionalplan „Mittlerer Oberrhein“ (2004) als geplante Siedlungsfläche dargestellt.

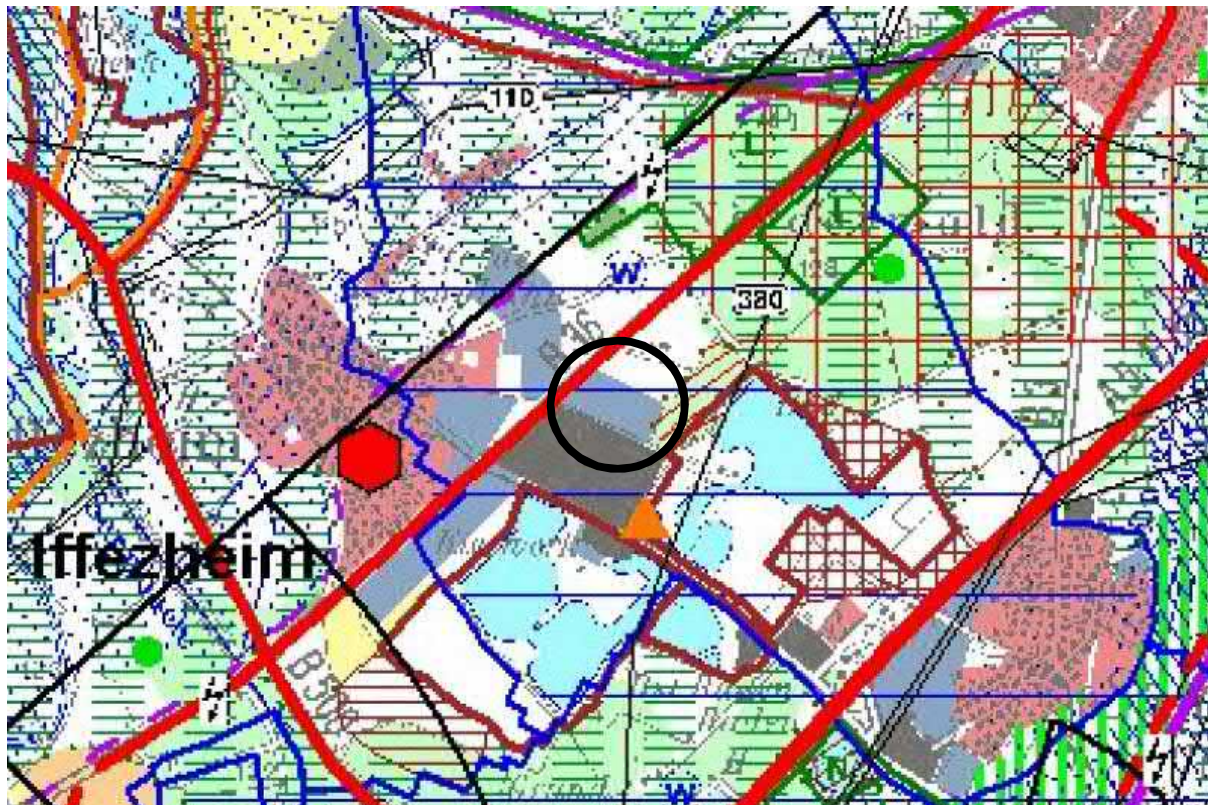


Abbildung 2: Ausschnitt aus Regionalplan 2003

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt wird das Planungsgebiet als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Teilbereich (gelb) wird als Fläche für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen ausgewiesen. Dabei handelt es sich um das vorhandene Rückhaltebecken.

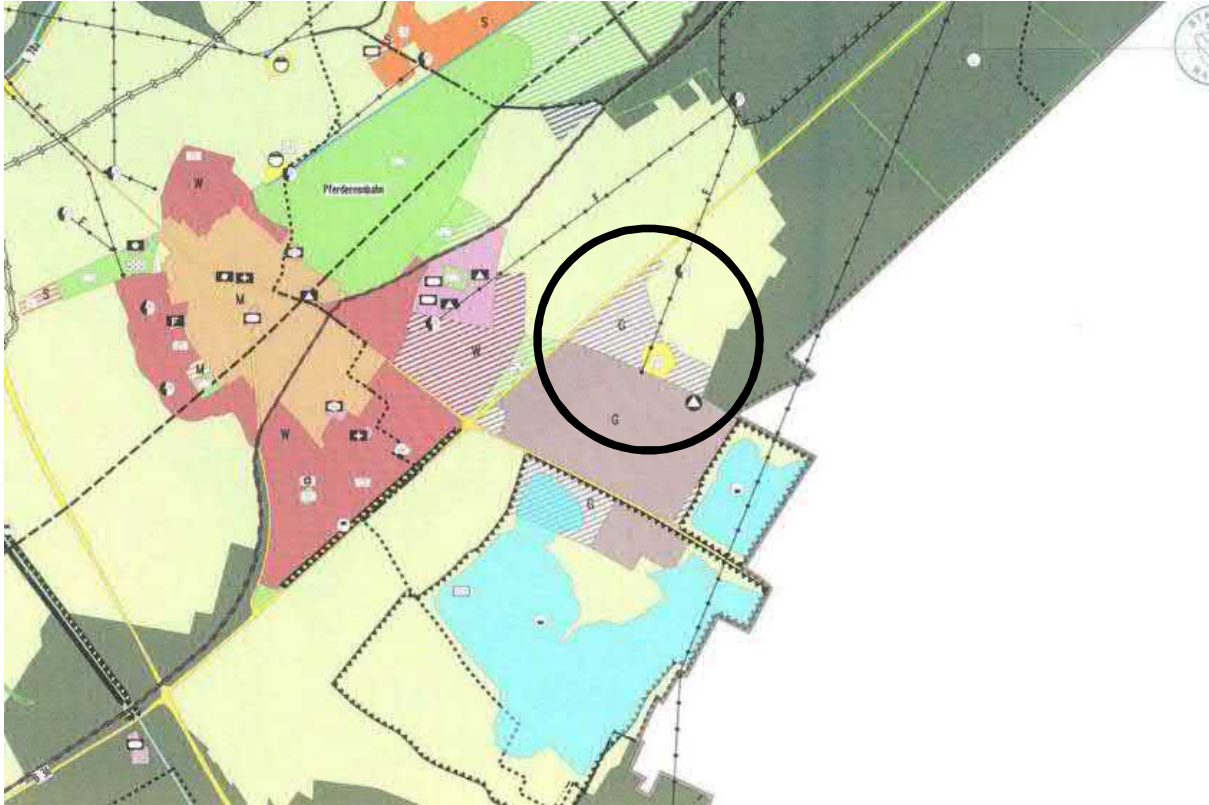


Abbildung 3: Ausschnitt aus Flächennutzungsplan 2006

Schutzgebiete

Das Planungsgebiet kommt in keinen Schutzgebieten für Flora/Fauna, Natur, Landschaft oder Wald zu liegen. Auch befinden sich innerhalb des Planungsgebietes keine solchen Schutzgebiete oder geschützten Biotope. Es grenzt im Osten jedoch direkt an das FFH-Gebiet „Magerasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ an.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Rastatt-Ottersdorf, Zone III B.

4 Prüfmethodik

Nachfolgende Tabelle zeigt die Grundlagen für die Bearbeitung der Umweltprüfung.

Tabelle 1: Daten- und Bewertungsgrundlagen

Schutzgut	Datengrundlagen	Bewertungsgrundlagen
Pflanzen und Tiere	<u>Biotope, Vegetation:</u> Fotodokumentation, Biotopkartierung nach dem Biotopschlüssel der LfU Darstellung von § 32- und Wald-Biotop-Kartierungen sowie Schutzgebieten im Planungsgebiet und in der Umgebung <u>Fauna (schrittweises Vorgehensweise):</u> artenschutzrechtliche Ersteinschätzung auf der Grundlage einer Begehung Faunistische Untersuchungen sofern erforderlich Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung sofern erforderlich	Verbal-argumentativ und quantitative Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (64 – Punkte – Modell) Feststellung der möglicherweise vorkommenden geschützten Arten Feststellung der tatsächlich vorkommenden geschützten Arten Prüfung von Schädigungs- und Störungsverboten
Landschaftsbild und Erholung	Fotodokumentation, Beschreibung der Lage, Erholungseinrichtungen, Sichtverbindungen	Verbal-argumentativ nach den Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung
Klima / Luft	Klimaangaben z.B. aus Online-Diensten, Angaben aus der Landschaftsrahmenplanung (Durchlüftung, Immissionsverhältnisse ...) Gliederung der Flächen nach ihrer bioklimatischen Aktivität, Leitungsfunktion, Immissionsschutzfunktion	Verbal-argumentativ und quantitativ nach Bewertungsrahmen aus Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung (5 – Stufen – Modell)
Boden	Bodenkarten, bodenkundliche Auswertungskarten, Altlastenkataster, ATV M 153/LfU-Arbeitshilfen, Abflussbeiwerte, Entwässerungsplanung	Verbal-argumentativ und quantitativ nach Heft 23: Bewertung von Böden ... und Arbeitshilfe: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Heft 31 (5 – Stufen – Modell) sowie Ökokontoverordnung
Wasser	Geologische und Hydrogeologische Karten, Wasserschutzgebietskarten, Versiegelungsgrade, Entwässerungsplanung	Verbal-argumentativ und quantitativ nach Bewertungsrahmen aus Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung (5 – Stufen – Modell)
Mensch	Nutzungen der Umgebung, Infrastruktur, Verkehrsplanungen, Schallgutachten	Nur verbal-argumentativ (Gesundheits- und Sicherheitsaspekte, Annehmlichkeiten)
Kultur- und Sachgüter	Bestandsaufnahme vor Ort, Auskünfte Denkmalschutzbehörde	Nur verbal-argumentativ

5 Entwicklungsprognose bei Durchführung des Vorhabens

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben stellt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung des Industriegebiets Iffezheim“ dar. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum planinternen Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter werden Bestandteil des Vorhabens und

bei der Gegenüberstellung von Ausgangs- und Planungszustand berücksichtigt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll durch Grünordnerische Festsetzungen gewährleistet werden.

Inhalte des Bebauungsplanes sind:

- Die Ausweisung Gewerbegebietsflächen (ca. 6,8 ha)
- Die Herstellung von Verkehrsflächen (ca. 1 ha)
- Die Erhaltung der Abwasserbehandlungsanlagen (ca. 1,8 ha)
- Die Herstellung von öffentlichen Grünflächen (ca. 1,6 ha)

Gem. BauNVO lässt sich für Gewerbegebietsflächen eine Überbauung von bis zu 80 % ableiten. Die Entwässerung ist im modifizierten Trennsystem vorgesehen. Die Regenwasserbeseitigung der Dachflächen soll über Versickerungsanlagen auf den Privatgrundstücken erfolgen. Hof- und Verkehrsflächen sollen über die Kanalisation entwässert werden. Es sind Baum- und Strauchpflanzgebote vorgesehen.



Abbildung 4: Das Vorhaben

5.2 Prognose der Umweltauswirkungen

5.2.1 Vorgehensweise

Die Entwicklungsprognose erfolgt sowohl verbal-argumentativ als auch quantitativ nach den Empfehlungen der LUBW zur Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

Die Prognose beginnt mit einer Bestandsaufnahme des Planungsgebietes (Ausgangszustand) und beschreibt sodann die Eingriffswirkungen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (Planungszustand) sollen die unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen gering halten. Hiernach werden die verbleibenden Umweltauswirkungen benannt und ihre Erheblichkeit abgeschätzt.

5.2.2 Pflanzen und Tiere

Im Naturraum Hardtebenen sind vorrangig die hervorragenden, im Oberrhein einzigartigen Lebensräume der Dünen und Flugsandfelder der Niederterrasse sowie die landesweit bedeutenden, wärmeliebenden offenen Alteichenbestände der Hardtwälder schutzbedürftig. Weitere bedeutende Biotop- und Lebensraumtypen sind die Fließgewässer mit frischen und feuchten Grünländern in den Auen, die verbliebenen Auwälder der Randsenke, die Röhrichte an den Stillgewässern, die extensiv genutzten Sandäckerbiotope sowie das Streuobstgebiet am nördlichen Rand der Kinzig-Murg-Rinne.

Im Ausgangszustand des Planungsgebietes werden ca. 7 ha von intensiv bewirtschaftetem Ackerland eingenommen. Auf etwa 0,8 Hektar befinden sich Glatthaferwiesen, die als Fettwiesen oder Ruderalvegetation kartiert wurden aber auch Goldrutenbestände beinhalten. Das vorhandene Rückhaltebecken kann als artenreiche Ruderalvegetation eingestuft werden und nimmt ca. 2,1 ha ein. Am östlichen Rand des Planungsgebietes an das FFH-Gebiet angrenzend befindet sich auf ca. 0,2 ha ein Kiefernbestand. Die verbleibenden Flächen werden von Graswegen eingenommen.

Bei den nächstgelegenen geschützten Biotopen im Naturraum Hardtebenen handelt es sich um den Buchen-Eichen-Wald im östlich gelegenen Hardtwald, der als Waldbiotop im FFH-Gebiet ausgewiesen ist und sich aus Hängebirken, Vogel-Kirschen, Späte Traubenkirschen, Hainbuchen, Rotbuchen, Waldkiefern, in der Baumschicht und Besenginster, Wald-Geißblatt und Himbeere in der Strauchschicht zusammensetzen. Der Besenginster ist eine Gehölzart, die auch in Gebüschen trockenwarmer Standorte vorkommt. Kennzeichnende Arten solcher Gebüsche sind Felsenbirne, Berberitze, Zwergmispel, Besenginster, Strauchkronwicke, Sanddorn, Liguster, Steinweichsel, Schlehe, Kreuzdorn, Wildrosen und Wolliger Schneeball.

Ob das Vorhaben Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat, sollte eine Natura 2000 Vorprüfung zeigen. Im FFH-Gebiet „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ werden durch das Vorhaben ca. 0,0725 ha (ca. 0,01 % von 570,8 ha) beeinträchtigt. Hierbei ist zu bemerken, dass noch keine detaillierte Abgrenzung des FFH-Gebiets vorliegt. Bei einer wahrscheinlichen Angleichung an die Grenze des Waldbiotops 7115-5572 würde überhaupt kein Eingriff ins FFH-Gebiet durch das Vorhaben vorliegen. Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung und zur Sicherung der Pufferfunktion zum Lebensraumtyp 9190 soll der 20 m breite Gehölzstreifen westlich des Waldbiotops sowie die solitäre Eiche erhalten bleiben. Durch den Erhalt des Gehölzstreifens wird eine Verschlechterung des IST-Zustandes gegenüber dem geschützten Biotop (entspricht Lebensraumtyp 9190) verhindert. Für den Aufbau des Gehölzstreifens soll eine Kiefernreihe entfernt und durch einheimische Sträucher ersetzt werden, um einen besseren Aufbau des Gehölzstreifens (Ökoton) zu erreichen.

Mit dem Vorhaben wird ein Großteil der vorhandenen Biotope durch neue Biotope ersetzt. Dabei handelt es sich um Siedlungsbiotope, überwiegend um mit Bauwerken bestandene Flächen (Dachflächen) sowie Verkehrs- und Hofflächen. Die überbauten Flächen nehmen ca. 6,4 ha und damit ca. 60 % des Planungsgebietes ein. Das ca. 1,8 ha große Rückhaltebecken mit einer Ruderalvegetation bleibt erhalten. Zur L75 hin soll ein 10 m breiter öffentlicher Grünstreifen ausgewiesen werden, der mit standortheimischen Bäumen und Sträucher und einem Wiesensaum angelegt werden soll. 20 % der privaten Grundstückflächen, das sind ca. 1,2 ha, dürfen nicht überbaut werden und sollen als Grünflächen gärtnerisch angelegt werden, wobei durch ein flächenbezogenes Strauch- und Baumpflanzgebot ein hoher Anteil an heimische/standortheimischen Gehölzen erzielt werden soll. Den 6 Einzelbäumen im Ausgangszustand stehen mehr als 130 Einzelbäume sowie Bäume innerhalb der Gehölzflächen im Planungszustand gegenüber.

Eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung liegt im Anhang bei. Im Ergebnis ist festzustellen, dass für die Arten Zauneidechse, Dorngrasmücke und Feldlerche CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

Für die Zauneidechse sollen am Rande des Rückhaltebeckens Habitatstrukturen bestehend aus besonnten Steinriegeln, Sandflächen und schattenspendenden Gehölzen trockenwarmer Standorte angelegt werden. Die Gehölzpflanzungen stellen gemeinsam mit Gehölzpflanzungen auf Verkehrsgrünflächen und privaten Grünflächen auch die CEF-Maßnahme für die Dorngrasmücke dar.

Für die Feldlerche können planintern keine Maßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund ist die Population der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen durch entsprechende Maßnahmen (Lerchenfenster) zu stärken.

Durch die relativ geringe naturschutzfachliche Bedeutung des Ausgangszustands ist trotz großflächiger Versiegelung von keinem oder nur von einem geringen Kompensationsdefizit auszugehen.

5.2.3 Landschaftsbild und Erholung

In der Hardtebene sind die typischen Landschaftsbilder der Niederungen, der Rodunginseln, der ackerbaulich genutzten Schotterflächen und der Obstbaugebiete um Rastatt schutzwürdig. In den Rodungsbereichen ist auf einen ausreichenden Offenlandanteil zu achten. Auf den Schotterflächen kommt der Sicherung der Siedlungszäsuren und der Vermeidung der Verbauung der Waldränder besondere Bedeutung zu. Schutzwürdige Elemente der Niederterrasse sind die Wälder, die Streuobstbestände, die Binnendünen, das Feinrelief und die kleinteilige Flur.

Das Planungsgebiet befindet sich auf den Schotterflächen der Hardtebenen, jedoch nicht in einer Siedlungszäsur oder in einem regionalen Grünzug. Die zentralen Flächen des Planungsgebietes sind wenig strukturiert. Das Gebiet ist vorbelastet durch das angrenzende Industriegebiet im Süden und die Kompostanlage im Norden. Es bestehen jedoch Sichtbeziehungen von der L75 und dem angrenzenden Radweg über die Ackerflächen zum Waldrand.

Im Gebiet befinden sich nur wenige Wege, die erfahrungsgemäß nicht oft von Spaziergängern genutzt werden. Darüber hinaus sind keine Sitzgelegenheiten vorhanden, die zu einem Aufenthalt einladen.

Der schutzbedürftige Waldrand bleibt bis auf einen kleinen Abschnitt im Süden erhalten. Industriegebietsflächen weisen einen geringen Durchgrünungsgrad auf. Für die angestrebten Nutzungen sind mitunter große zusammenhängende befestigte Flächen erforderlich. Durch Baumpflanzgebote im Planungsgebiet, der Baumbestand soll im Planzustand deutlich über

jenem des Ausgangszustands liegen, können die nachteiligen Auswirkungen jedoch verringert werden.

Das Rückhaltebecken bzw. alternative naturnahe Regenwasserbehandlungsanlagen mit angrenzenden Grünflächen bleibt als grüne Insel im Industriegebiet bestehen und soll in den Randbereichen mit Gehölzen bepflanzt (Kombination mit Habitatstrukturen für Zauneidechse) werden. Die intensive Eingrünung des Gebietes erfolgt durch einen Gehölzstreifen im Westen des Baugebietes.

Unter Berücksichtigung der nur mäßigen Ausgangswertigkeit werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

5.2.4 Klima / Luft

Im Naturraum Hardtebenen muss das Schutzgut Klima/Luft als sehr empfindlich bezeichnet werden. Die Durchlüftungsverhältnisse sind schlecht, die sommerliche Wärmebelastung hoch. Zwischen den Siedlungen sollten zusammenhängende Offenlandflächen in ausreichender Größe erhalten werden. Zudem sind innerhalb der Siedlungen ausreichend klimaaktive Zonen und Flächen anzustreben und die Emissionen durch Siedlung und Verkehr zu vermindern.

Mit der Versiegelung im Planungsgebiet werden Flächen, die im Ausgangszustand aufgrund des geringen Gehölzanteils zwar nur eine durchschnittliche bioklimatische Aktivität (ebene Kaltluftentstehungsflächen) aufweisen in überwiegend klimatisch belastende Flächen überführt (Aufheizung, Verminderung der Verdunstung, Emissionen).

Die Pflanzung von Bäumen, die auch versiegelte Flächen überlagern, wird zu einer Verringerung dieser nachteiligen Auswirkungen führen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades fällt das verbleibende Defizit jedoch deutlich aus.

5.2.5 Boden

Der überwiegende Anteil der Böden im Naturraum weist eine geringe Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Filter- und Pufferfunktion auf. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bewegt sich im Schnitt auf einem mittleren Niveau. Die Leistungsfähigkeit der Böden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hingegen ist im Naturraum überwiegend hoch.

Bei den Böden im Planungsgebiet handelt es sich um podsolige Braunerden mit Bändern aus Terrassensand über Niederterrassenschotter. Sie weisen eine geringe Bedeutung hinsichtlich der Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ (Klasse 1,5) und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ (Klasse 1), eine besondere Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation (Klasse 3) und aufgrund der Lage über einem Porengrundwasserleiter und einem Grundwasserflurabstand > 2 m eine besondere Bedeutung als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ (Klasse 4) auf.

Bewertet werden die drei Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“. Die Gesamtbewertung des Ausgangszustandes führt zur Klasse 2,17. Das entspricht einer mittleren Leistungsfähigkeit.

Wie beim Schutzgut Klima/Luft sind durch die großflächigen Versiegelungen deutliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Dies trifft auf die beiden erstgenannten Bodenfunktionen zu. Durch die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser der Dachflächen können nachteilige Auswirkungen auf die Retentionsfunktion des Bodens verringert werden. Den versiegelten Flächen wird die Wertstufe 0,33 zugesprochen.

Die Böden des bestehenden Rückhaltebeckens weisen eingeschränkte Bodenfunktionen auf. Eine geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit wird jedoch auch ihnen zugesprochen. Sie werden mit der Wertstufe 1 bewertet.

Aufgrund der hohen Einstufung als Standort für die natürliche Vegetation (Klasse 3) wird für Gehölz- und Wiesenflächen, die neu angelegt und extensiv gepflegt werden (ca. 1,2 ha), ein Funktionsgewinn von 0,75 WE (= 3 Ökopunkte gem. Ökokontoverordnung) für die Extensivierung angesetzt.

Infolge der Überbauung einer Fläche von ca. 6,3 ha ist trotz nur allgemeiner Ausgangseinstufung und einem doch hohen planinternen Ausgleichspotential von deutlichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen, die eine planexterne Kompensation erfordern.

5.2.6 Wasser

Aufgrund der hohen Durchlässigkeit der Grundwasserleiter, der überwiegend unbelasteten Grundwasserqualität und der hohen Nachfrage kommt der Sicherung der Grundwasservorkommen im Naturraum eine besondere Bedeutung zu. Dabei ist im Sinne der Vorsorge sowohl für die genutzten als auch die derzeit nicht in Anspruch genommenen Grundwasservorkommen eine schonende Entwicklung anzustreben.

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Das Planungsgebiet befindet sich in der Zone IIIB des Wasserwerkes Rastatt-Ottersdorf. Das Niederschlagswasser der Ackerflächen versickert vollständig. Die Lage auf Würm-Schotter im Oberrheingraben lässt dem Schutzgut Grundwasser im Ausgangszustand eine besondere Bedeutung zukommen. Ca. 2 der 10 ha Planungsgebiet werden von einem vorhandenen abgedichteten Rückhaltebecken der Gemeinde Iffezheim eingenommen.

Mit der Herstellung von Verkehrsflächen und Gebäuden werden große Teile des Planungsgebiets versiegelt und zunächst der Grundwasserneubildung entzogen. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen soll vollständig im Planungsgebiet versickert werden, wodurch die Grundwasserneubildungsfunktion erhalten bleibt und aufgrund der geringen Belastung von Dachflächen keine Einbußen bei der Grundwasserqualität zu befürchten sind. Mit einem Grundwasserflurabstand von 5 bis 7 Meter werden trotz geringen Filter- und Puffereigenschaften des Oberbodens mächtige Deckschichten mit einer insgesamt hohen Reinigungsleistung durchflossen.

Flächen, die als extensiv gepflegte Wiesen- und Gehölzflächen angelegt werden und zuvor ackerbaulich genutzt wurden (ca. 0,7 ha), erhalten eine Aufwertung von 0,5 WE (= 2 Ökopunkte gem. Ökokontoverordnung) für die Verbesserung der Grundwassergüte. Auf diesen Flächen werden keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt, die in das Grundwasser eingetragen werden können.

5.2.7 Mensch

Im Planungsgebiet befinden sich keine Verkehrswege, deren Wegfall Auswirkungen auf die Annehmlichkeiten der Bevölkerung hätte.

Die Verkehrsverbindungen des Neubaugebietes, insbesondere die Anbindung an die bestehenden Straßen, sind Bestandteil einer Verkehrs- und Straßenplanung, für die vorgegeben ist, alle Bedürfnisse und Sicherheitsbestimmungen zu berücksichtigen.

In einer Schallimmissionsprognose wurden die Immissionen aus dem Straßenverkehr (L75) sowie den Gewerbebetrieben im geplanten Industriegebiet berechnet und die zu erwartenden Geräusche soweit erforderlich im Planungsgebiet und in benachbarten Siedlungsgebieten ermittelt und auf der Basis der maßgeblichen Richtlinien (TA Lärm) bewertet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass für den Nachtzeitraum unter Berücksichtigung weiterer Wohnbebauungen Möglichkeiten zu Einschränkungen der Lärmemissionen vorzusehen sind. Für die bestehenden Gewerbebetriebe ist zur planrechtlichen Absicherung der bestehenden Lärmsituation mittelfristig ebenfalls eine Kontingentierung der Lärmentstehung im Nachtzeitraum zu empfehlen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen können damit ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wurde eine Geruchsmissionsprognose vorgenommen, in der die Auswirkungen sowohl des landwirtschaftlichen Betriebes als auch der Bioabfallbehandlungsanlagen nördlich des Planungsgebietes ermittelt und auf der Basis der maßgeblichen Richtlinien (TA Luft) beurteilt wurden. Die Prognose stellt fest, dass der östliche Bereich des geplanten Gewerbegebietes über dem Immissionswert für Gewerbe-/Industriegebiete zu liegen kommt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsmissionen können damit nicht ausgeschlossen werden.

5.2.8 Kultur- und Sachgüter

Sind im Ausgangszustand nicht bekannt. Im Falle von Funden bislang unbekannter Kulturgüter soll der Bebauungsplan eine Anleitung zum Umgang damit enthalten.

5.2.9 Tabellarische Zusammenstellung

Nachfolgende Tabelle enthält eine tabellarische Zusammenstellung der Entwicklungsprognose bei Durchführung des Vorhabens.

Tabelle 2: Entwicklungsprognose bei Durchführung des Vorhabens

Bestand	Eingriffswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Verbleibende nachteilige Umweltauswirkungen
Schutzgut Pflanzen und Tiere			
<u>Biotope</u> Ackerflächen (ca. 7,4 ha), Glatthaferwiesen mit Goldrutenbeständen (ca. 0,6 ha), Rückhaltebecken (ca. 2 ha), Wald (ca. 0,2 ha)	vorhandene Biotope werden durch Siedlungsbiotope (Bauwerke, Verkehrsflächen, kleine Grünflächen) ersetzt	Rückhaltebecken bleibt mit Bewuchs erhalten oder wird durch ähnliche Anlagen ersetzt, Teile der Wiesenflächen werden Bestandteil des geplanten Grünstreifens an der L75, darauf Gehölzpflanzungen, Baumpflanzgebote auf privaten Grundstücken (ca. 1 Stk pro 750 m²)	sehr gering – deutliche Verluste durch hohen Überbauungsgrad bei jedoch nur geringer bis allgemeiner Bedeutung im Ausgangszustand und eine großen Anzahl an Baumpflanzungen
<u>Geschützte Arten</u> Zauneidechsen	Inanspruchnahme der Habitate (v.a. an Grenze zum vorhandenen IG)	Errichtung von Ersatzhabitaten an den Rändern des Rückhaltebeckens	keine
Dorngrasmücke	Inanspruchnahme der Habitate	dito	keine
1 Feldlerchenrevier	Inanspruchnahme des Feldlerchenreviers	Innerhalb des Planungsgebietes nicht möglich	deutlich - Verlust des Reviers mit nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population

Bestand	Eingriffswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Verbleibende nachteilige Umweltauswirkungen
Schutzgut Landschaftsbild und Erholung			
Sichtbeziehungen von L75 und angrenzenden Fuß- und Fahrradwegen, Ackerflächen vor Wald (typ. für Hardtebenen). Keine Erholungseinrichtungen, Vorbelastet durch angrenzendes Industriegebiet im Süden und Kompostanlage im Norden	Wegfall typ. Landschaftselemente und Sichtbeziehungen	Eingrünung durch Gehölzstreifen an der L75, Baumpflanzgebote auf privaten Grundstücksflächen (ca. 100 Bäume stehen der derzeit geringen Anzahl an Bäumen gegenüber)	Durch intensive Ausgleichsleistungen (Eingrünung, Durchgrünung) mäßig
Schutzgut Klima/Luft			
Nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsflächen (ebene Offenlandflächen) mit allgemeiner Bedeutung	Versiegelung von Flächen, Minderung der Verdunstung, Aufheizung, Emissionen durch Verkehr und Gewerbe	Durchgrünungspotential aufgrund von hohem Versiegelungsgrad begrenzt jedoch Pflanzung von Bäumen, die befestigte Flächen überschirmen	Durch hohen Versiegelungsgrad aber nur mittlere Ausgangsbewertung mäßige Beeinträchtigungen gegenüber Ausgangszustand
Schutzgut Boden			
Sandböden mit geringer Bedeutung hinsichtlich Bodenfruchtbarkeit und Filter- und Pufferleistung, jedoch besondere Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Standort für die natürliche Vegetation (hoch jedoch nicht sehr hoch)	Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung auf ca. 6 ha	Versickerung von Niederschlagswasser kann den Verlust der Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf minimieren Erhalt/Wiederverwendung des Oberbodens auf nicht überbaubaren Flächen Extensivierung auf geplanten Gehölz- und Wiesenflächen	Durch den hohen Versiegelungsgrad und nur eingeschränkten Möglichkeiten zum planinternen Ausgleich sind deutliche Beeinträchtigungen zu erwarten
Schutzgut Wasser			
Keine Oberflächengewässer Sandböden über Würmschotter (ebene Lage) besondere Bedeutung GW-Flurabst. ca. 8 m WSG IIIB Abgedichtetes Rückhaltebecken der Gmde Iffezheim	Verlust von Grundwasserneubildung durch Überbauung Verunreinigung des Niederschlagswassers	Versickerung von Dachwässern	Durch Versickerung von Dachwässern sind mäßige Beeinträchtigungen zu erwarten

Bestand	Eingriffswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Verbleibende nachteilige Umweltauswirkungen
Schutzgut Mensch			
<u>Richtung Westen</u> ➤ Geplantes Wohngebiet <u>Richtung Norden</u> ➤ Vorhandener Landwirtschaftlicher Betrieb (Rinder- und Schweinmast, Biogasanlage) ➤ Vorhandene offene Kompostierungsanlage ➤ Vorhandene geschlossene Kompostierungsanlage ➤ geplante Trockenfermentationsanlage <u>Richtung Süden</u> ➤ Vorhandenes Industriegebiet	Lärmemissionen, gesonderte Betrachtung Geruchsimmissionen, gesonderte Betrachtung	Einhaltung von Abständen, Nutzungseinschränkungen im östlichen Bereich	keine
Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
unbekannt	Mögliche Beeinträchtigung bislang unbekannter Güter	Festschreibung einer Vorgehensweise bei bislang unbekannten Funden	keine

Die zunächst rein verbal-argumentative Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass bei allen Schutzgütern mit Ausnahme des Bodens nur mit geringen bis mäßigen Defiziten zu rechnen ist. Beim Schutzgut Boden ist durch den hohen Versiegelungsgrad trotz geringer Ausgangsbewertung von deutlichen Defiziten auszugehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung verlangt CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse und die Feldlerche. Diese sind bei der Feldlerche nicht innerhalb des Gebietes umsetzbar.

Eine quantitative Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung nach den Empfehlungen der LUBW liegt unter Anhang 4 bei. Die nachfolgende Tabelle beinhaltet ihre Ergebnisse.

Tabelle 3: Ergebnisse der quantitativen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut		Bestand	mittl. Wert je m² bzw. ha	Spanne	Planung	Defizit	Defizit/ Bestand
Pflanzen und Tiere	Punkte	707.734	6	1 bis 64	742.613	-34.879	-5%
Landschaftsbild	haWE	22,30	2	1 bis 5	14,61	7,69	34%
Klima / Luft	haWE	32,37	3	1 bis 5	23,84	8,52	26%
Boden	BWE	213.439	2	0 bis 4	110.155	103.284	48%
Boden	Ökopunkte	853.757	8	0 bis 16	440.622	413.135	
Wasser	haWE	48,55	4	1 bis 5	33,82	14,73	30%

Die quantitative Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass das Defizit beim Schutzgut Boden durch die großflächige Versiegelung am höchsten ist (48 %).

Bei den Schutzgütern Landschaftsbild, Klima/Luft sowie Wasser können die Defizite durch planinterne Maßnahmen wie Baumpflanzgebote, Gehölzpflanzungen, Versickerung von Niederschlagswässern deutlich verringert werden (26 bis 34 %)

Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere führt der hohe Grünanteil (Grünstreifen an der L75, Sträucher, Trockenbiotop am Rückhaltebecken, Bäume), die naturschutzfachlich höher einzustufen sind als die derzeitigen Ackerflächen, sogar zu einem geringen Plus (5 %).

Bei Berücksichtigung des planinternen schutzgutübergreifenden Kompensationspotentials ergibt sich ein Ökopunkte – Defizit von ca. 378.300 Ökopunkten (Biotop und Boden) zzgl. Defiziten bei den Schutzgütern Landschaftsbild, Klima/Luft und Wasser.

6 Planexterne Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

6.1 Analyse der Kompensationsdefizite

Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollen nach den Bewertungsempfehlungen vorrangig an den Schutzgütern mit besonderer Bedeutung im Ausgangszustand ausgerichtet werden. Für die Ausrichtung der planexternen Maßnahmen werden jedoch auch die quantitativen Aspekte der verbleibenden Defizite sowie die Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgutfunktionen im Naturraum als relevant erachtet. Tabelle 4 analysiert die Defizite nach diesen Kriterien.

Um geeignete Maßnahmen zu finden, ist die Vierstufige Kompensationsregel („4KR“) anzuwenden, die eine bestmögliche Ausrichtung am Entscheidungsablauf der Eingriffsregelung erlaubt. Dabei werden Suchschleifen bei der Maßnahmenplanung hierarchisch durchlaufen:

1. Suche nach Flächen für Maßnahmen zum funktionalen Ausgleich im räumlichen Zusammenhang (Ausgleich i.e.S., planintern oder -extern)
2. erst danach Suche wie unter 1 (funktional, schutzgutbezogen), aber ohne engeren räumlichen Zusammenhang (Kompensation, planextern),
3. erst danach Suche wie unter 2, funktionsüberschreitend, jedoch noch im betroffenen Schutzgut (schutzgutbezogene Kompensation, i.d.R. planextern),
4. erst danach schutzgut-übergreifende Kompensation (schutzgutübergreifend, i.d.R. planextern, für Schutzgut Boden monetär zu quantifizieren).

Tabelle 4: Analyse der Kompensationsdefizite

Bedeutung im Ausgangszustand qualitativen und quantitativen Defizit	Empfindlichkeiten / Leistungsfähigkeit / Entwicklungsziele im Naturraum	Eignung von planexternen Kompensationsmaßnahmen
Schutzgut Pflanzen und Tiere (Biotop)		
Inanspruchnahme eines Feldlerchenreviers mit nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population	bes. geschützte europ. Vogelart, Anforderungen nach BNatSchG	Anlegen von Lerchenfenstern zur Erhöhung der potentiell Fortpflanzungsmöglichkeiten im verbleibenden Offenland (CEF)

Bedeutung im Ausgangszustand qualitatives und quantitatives Defizit	Empfindlichkeiten / Leistungsfähigkeit / Entwicklungsziele im Naturraum	Eignung von planexternen Kompensationsmaßnahmen
Schutzgut Landschaftsbild und Erholung		
Landwirtschaftlich genutztes Gelände, strukturarm, Verbauung des Waldrandes	Empfindlich gegen Eigenartsverluste der Landschaft und Verbauung der Waldränder	z.B. Verbesserung der Struktur von Waldrändern, Schaffung von Waldrändern durch Aufforstungen
Schutzgut Klima Luft		
Verringerung der Kaltluftentstehung (allgemeine Bedeutung im Ausgangszustand), hohe planinterne Ausgleichsleistung durch Baumpflanzgebote (Defizit ca. 8 ha WE)	Hohe Empfindlichkeit aufgrund von schlechten Durchlüftungsverhältnissen und hoher sommerlicher Wärmebelastung in gesamte Ober-reinebene	Erhöhung der Kaltluftentstehung durch Entsiegelung und/oder Gehölzpflanzungen (z.B. 4 ha Aufforstung)
Schutzgut Boden		
Deutliche Verluste an natürlicher Bodenfruchtbarkeit sowie Filter- und Pufferfunktion bei jedoch geringer Bedeutung im Ausgangszustand, durch Versickerung der Niederschlagswässer eine geringere Beeinträchtigung der Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, welcher im Ausgangszustand eine besondere Bedeutung zukommt, auf Teilflächen Aufwertung der Funktion „Standort für die natürliche Vegetation“ möglich	Filter- und Pufferfunktion aufgrund geringer Leistungsfähigkeit besonders empfindlich. Sandige Standorte weisen im Hinblick auf die Bodenfunktion Standort für die nat. Vegetation eine bes. Bedeutung im Naturraum auf.	Entsiegelung (Verfügbarkeit schwierig), Extensivierung bei Böden mit hoher oder sehr hoher Einstufung als Standort für die natürliche Vegetation (entspr. jenen des Planungsgebietes), Verbesserung der Funktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf durch Aufforstung Verbesserung der Filter- und Puffereigenschaften durch Oberboden-auftrag
Schutzgut Wasser		
Aufgrund geologischer Verhältnisse, hohe Bedeutung, durch teilweise Ableitung des Niederschlagswassers in Kanalisation, hohes quantitatives Defizit	Jedoch Kein Mengenproblem im Oberrheingraben, Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen insbes. durch intensive Landwirtschaft	Extensivierung

Die Analyse der Kompensationsdefizite zeigt, dass neben den erforderlichen CEF-Maßnahmen sowohl Maßnahmen im Offenlandbereich als auch im Gehölzbereich geeignet wären, verbleibende Defizite zu kompensieren (Umwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung, Ackerlandstreifen, Gehölzpflanzungen). Die Defizite beim Schutzgut Boden stehen im Vordergrund. Die Gemeinde Iffezheim führt ein Ökokonto. Maßnahmen, die vorwiegend dem Schutzgut Boden zukommen, wurden gesucht, stehen jedoch nicht zur Verfügung. Mit einer Aufforstung von ackerbaulich genutzten Flächen können z.T. Bodenfunktionen verbessert werden (Extensivierung, Verbesserung der Wasseraufnahmekapazität) Quantitativ muss die Kompensation jedoch überwiegend schutzgutübergreifend erfolgen.

6.2 Kompensationsmaßnahmen

Vorgeschlagen wird, die nachfolgend genannten Maßnahmen dem Eingriffsvorhaben zuzuordnen. Eine Dokumentation der bereits umgesetzten Ökokonto-Maßnahmen sowie eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen befinden sich im Anhang 5. Im Ökokonto werden die Schutzgüter Biotop und Boden nach Ökopunkten bewertet. Bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung sowie Klima/Luft wird davon ausgegangen, dass durch die Aufforstung von Ackerflächen oder Intensivgrünland Aufwertungen von jeweils 2 WE pro Hektar erzielt werden. Beim Schutzgut Wasser wird davon ausgegangen, dass durch den Wegfall einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Grünlandansaat, Ackerbau) mit Nährstoff- und Pestizideinträgen in das Grundwasser eine Aufwertung von 0,5 WE pro Hektar erzielt wird (alternativ 2 Ökopunkte/m²).

- Maßnahme 1: Ökokonto-Maßnahme J3: Acker -> Laubbaumbestand auf 4.959 m²
 29.952 Ökopunkte (Landschaftsbild und Klima jeweils ca. 1 haWE, Verringerung Nähr- und Schadstoffeinträge in Grundwasser, ca. 0,25 haWE)
- Maßnahme 2: Ökokonto-Maßnahme J4: Grünlandansaat -> Laubbaumbestand auf 19.517 m²
 94.306 Ökopunkte (Landschaftsbild und Klima jeweils ca. 4 haWE, Verringerung Nähr- und Schadstoffeinträge in Grundwasser, ca. 1 haWE)
- Maßnahme 3: Ökokonto-Maßnahme J5: Acker -> Laubbaumbestand auf 28.950 m²
 121.590 Ökopunkte (Landschaftsbild und Klima jeweils ca. 6 haWE, Verringerung Nähr- und Schadstoffeinträge in Grundwasser, ca. 1,5 haWE)
- Maßnahme 4: Ökokonto-Maßnahme J6: Grünlandansaat -> Laubbaumbestand auf 17.913 m²,
 60.188 Ökopunkte (Landschaftsbild und Klima jeweils ca. 3 haWE, Verringerung Nähr- und Schadstoffeinträge in Grundwasser, ca. 0,75 haWE)
- Maßnahme 5: Rückbau / Entsiegelung Waldweg (Flst. 1475/2, 1487/1 und 1487/7): Entsiegelung einer ca. 1.700 m² großen Fläche. Schotterausbau, Auffüllen mit Oberboden (z.B. aus Eingriffsvorhaben), Anlage nitrophitischer und mesophiler Säume sowie Dominanzbeständen. Ausgleichswert ca. 27.200 Ökopunkte für Boden und ca. 20.400 Ökopunkte für Biotoptypen (Aufwertung des Schutzgutes Klima ca. 0,5 haWE)
- Maßnahme 6: Anlage Amphibiengewässer Allmendteilerschlut (Flst. 2482 und 2781): Vertiefung vorhandener Schlut, Ausgleichswert nach Herstellungskostenansatz (ca. 2.500 EUR) -> ca. 10.000 Ökopunkte (Aufwertung der Schutzgüter Landschaftsbild und Wasser)
- Maßnahme 7: Anlage Amphibiengewässer Goldgrubenwäldchen (Flst. 7191): Vertiefung vorhandener Schlut, Ausgleichswert nach Herstellungskostenansatz (ca. 2.500 EUR) -> ca. 10.000 Ökopunkte (Aufwertung des Schutzgutes Landschaftsbild)
- Maßnahme 8: Anlage Streuobstwiese (Flst. 7200/4 und 409): auf Wiesen/ Ruderalflur/ Dominanzbestand ehemaliger Eisenbahntrasse, Flächengröße ca. 3.500 m², Ausgleichswert ca. 14.000 Ökopunkte (Landschaftsbild und Klima jeweils ca. 0,7 haWE)

Nachfolgende Tabelle stellt das Aufwertungspotential der Kompensationsmaßnahmen zusammen:

Tabelle 5: Bewertung der Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme	Biotope	L.bild/Erhol.	Klima/Luft	Boden	Wasser
	Punkte	haWE	haWE	Punkte	haWE
1	29.952	1	1		0,25
2	94.306	4	4		1
3	121.590	6	6		1,5
4	60.188	3	3		0,75
5	27.200	+	0,5	20.400	
6	10.000	+			+
7	10.000	+			+
8	14.000	0,7	0,7		
Summe	367.236	14,7	15,2	20.400	3,5

Mit ca. 387.600 Punkten und ca. 33 Hektarwerteinheiten weisen die Kompensationsmaßnahmen einen Umfang auf, der geeignet ist, die Defizite bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung, Klima/Luft und Boden zu kompensieren. Die Schutzgüter Boden und Wasser müssen mangels verfügbarer Maßnahmen überwiegend schutzgutübergreifend kompensiert werden.

6.3 CEF-Maßnahmen

Für die Feldlerche sind Ackerflächen in weiträumig offenen Feldfluren im Bereich der vorhandenen Vorkommen auf der Gemarkung Iffezheim im Naturraum Hardtebenen durch die Anlage von Feldlerchenfenstern gem. Vorgaben des Artenschutzgutachtens unter Anhang 3 (Richtwert: 20 m² pro Fenster) zu optimieren. Es sind sechs Feldlerchenfenster anzulegen. Mit Landwirten, die Flächen auf der Gemarkung Iffezheim bewirtschaften, werden entsprechende Vereinbarungen getroffen. Zum Satzungsbeschluss soll zwischen der Gemeinde Iffezheim und dem Landratsamt Rastatt ein Vertrag über die Umsetzung der CEF-Maßnahmen abgeschlossen werden.

7 Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen und Empfehlungen

7.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1.1 Schutz des Oberbodens

Durch das Abschieben des Oberbodens zu Beginn der Erdarbeiten, eine fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederverwendung auf den angelegten Freiflächen ist der Verlust von belebtem Oberboden zu verringern.

7.1.2 Leuchtmittel

Als Leuchtmittel bei der Straßenbeleuchtung sind insektenschonende staubdichte Leuchtmittel (z.B. Natriumdampfniederdrucklampen, LED ...) zu verwenden.

7.1.3 Entwässerung

Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig. Regeneinläufe sind mit engstrebigen Gullyrosten auszustatten (Verhinderung Kleintierfalle).

Das Gebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Die anfallenden Dachwässer sind dezentral auf den Privatgrundstücken zu versickern. Die anfallenden Niederschlagswässer von Fahr- und Hofflächen auf den Privatgrundstücken sowie das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen sind in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Die Anforderungen nach der Arbeitshilfe zum Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten und die Lage im Wasserschutzgebiet zu berücksichtigen.

7.1.4 Artenschutz

7.1.4.1 Planinterne CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen und Dorngrasmücke

Am Rande des Rückhaltebeckens sind zwei 5 - 10 m lange und ca. 2 m breite Steinriegel in Ost-West-Richtung anzulegen. Diese sollen in eine Tiefe von ca. 0,8 m reichen (Überwinterung) und ca. 0,5 über die GOK ragen (Sonnenplätze). Nach Norden sollen eine Sandfläche (Eiablage) und eine Gehölzgruppe anschließen (Schatten).

In einem ca. 5 m breiten Band um die Steinriegel herum ist der Boden durch einen Teilaustausch mit nährstoffarmem Substrat im Sinne eines Zauneidechsenhabitats zu verbessern. Auf diesen Flächen sind Trockenrasen anzulegen und kleine Gruppen von niedrigwachsenden Sträuchern zu pflanzen.

Auf den verbleibenden Flächen am Rande des Rückhaltebeckens sind kleinflächigen Heckenstrukturen in Verbindung mit mageren und extensiv genutzten Saumstrukturen und Wiesenflächen anzulegen.

Details zur Ausführung unter Anhang 3 sind zu beachten.

7.1.4.2 Bauzeiten und ökologische Baubegleitung

Gem. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag müssen notwendige Rodungen von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September), also von Oktober bis Februar durchgeführt werden. Die derzeitigen Habitatstrukturen der Feldlerche (komplettes Planungsgebiet) dürfen erst beseitigt werden, wenn spätestens im darauffolgenden Frühjahr die neuen Habitate (Lerchenfenster) angelegt werden (CEF-Maßnahme). Die derzeitigen Habitatstrukturen der Zauneidechse (südlicher Rand des Planungsgebietes) dürfen erst beseitigt werden, nachdem die neuen Habitate im Planungsgebiet angelegt wurden (CEF-Maßnahme). Bei Rodungsmaßnahmen im Winterhalbjahr dürfen die im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Habitatflächen nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Wurzelstubben in diesem Bereich dürfen nur von Mitte März bis Mitte Mai oder von Mitte August bis Mitte September ausgegraben werden.

Für die Rodungs- und Erdarbeiten im Bereich der Zauneidechsenhabitats sowie für die Herstellung der Zauneidechsen-Ersatzhabitats ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

7.2 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9(1)25a und b BauGB

7.2.1 Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken

Je angefangene 750 qm privater Grundstücksfläche ist mindestens 1 Laubbaum zu pflanzen. Für die Baumpflanzungen sind heimische Bäume 1. oder 2. Ordnung zu wählen. Es werden die Baumarten der nachfolgenden Artenliste empfohlen (*). Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

7.2.2 Gehölzpflanzungen auf Privatgrundstücken

Auf 10 % der privaten Grundstücksflächen sind Gehölzgruppen aus standortheimischen Arten gem. Artenliste anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Flächen mit Pflanzgebot können darauf angerechnet werden.

7.2.3 Private Grundstücksflächen mit Pflanzgebot

Auf den 5 m breiten Streifen sind 3-reihige Hecken aus standortheimischen Gehölzen gem. Artenliste anzulegen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

7.2.4 Waldfläche

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche ist der bestehende Wald zu erhalten. Der 10 m breite westliche Bereich der Fläche ist als Waldsaum umzubauen/auszubilden. Dabei sind die Straucharten der nachfolgenden Artenliste zu verwenden (**). Die dort vorhandene solitäre Eiche dient der Erhaltung eines möglichen zukünftigen Lebensraumes für den Hirschkäfer und ist zu erhalten. Auf der verbleibenden Fläche ist der Kiefernbestand zu erhalten und langfristig in einen Eichenwald zu überführen.

7.2.5 Verkehrsgrünflächen

Auf der Verkehrsgrünfläche entlang der L75 ist eine 5-reihige Hecke aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen anzulegen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Es sind die Baum- und Straucharten der nachfolgenden Artenliste zu verwenden. Die Gehölzränder sowie die sonstigen Verkehrsgrünflächen sind als extensiv gepflegte Säume oder Wiesen anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

7.2.6 Öffentliche Grünflächen

Die öffentliche Grünfläche um das Rückhaltebecken ist zu etwa 50 % mit standortheimischen Sträuchern trockener Standorte zu bepflanzen. Dazu sind die Arten der nachfolgenden Artenliste zu verwenden (**). Auf den dazwischen liegenden Freiflächen soll die Ruderalflur erhalten werden oder sich durch Sukzession entwickeln. Diese Flächen sind dauerhaft als extensives Grünland zu erhalten und zu pflegen. Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen sind zu beachten.

7.2.7 Artenliste und Pflanzqualitäten

Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke *
Carpinus betulus	Hainbuche *
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche *
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche *
Tilia cordata	Winterlinde *
Ulmus minor	Feldulme

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel **
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn **

Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen **
Ligustrum vulgare	Liguster **
Prunus spinosa	Schlehe **
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn **
Rosa spec.	Wildrosen **
Salix caprea	Salweide **
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball **
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Einzelbäume, Baumgruppen

Qualitäts- und Größenbindung: Hochstämme, 3 x verpflanzte Ware, Stammumfang mindestens 16-18 cm.

Hecken, Strauchgruppen

Qualitäts- und Größenbindungen für die Baumarten: mind. Heister, 2 x verpflanzte Ware, 200-250 cm hoch. Qualitäts- und Größenbindungen für die Sträucher: mind. 2 x verpflanzte Ware, 100-150 cm hoch. Auf die Verwendung von gebietsheimischem Pflanzgut ist zu achten!

7.2.8 Wiesenansaat

Bei der Wiesenansaat oder der Ansaat einer Saumvegetation am Rande der Gehölze ist gebietsheimisches Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) im Produktionsraum 6 Oberrheingraben (Südwestdeutschen Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben) zu verwenden.

8 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist von der Erhaltung des Status Quo, einer überwiegenden Nutzung durch Ackerbau oder Intensivgrünland (angrenzender landwirtschaftlicher Betrieb!) auszugehen.

9 Alternativen und Auswahlgründe

Im Gegensatz zur vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) bezieht sich die Prüfung von Alternativen eines Bebauungsplanes nicht auf Standortalternativen sondern auf Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Wahl max. möglicher Grundflächenzahlen nach Baunutzungsverordnung mindert den Flächenverbrauch in der Landschaft. Der Anteil an Verkehrsflächen zur Erschließung des Gebietes wurde schon aus wirtschaftlichen Gründen minimiert. In diesem Sinne wurde auch die Anbindung des Gebiets mit der Anbindung des Sondergebietes Forlenhof verknüpft.

10 Umweltüberwachung

Das interne Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichspotential wird im Wesentlichen durch die Festsetzungen der Grünordnungsplanung bestimmt.

Zur Sicherstellung des Erfolges sowohl der planinternen Vermeidungs-, Verringerungs- Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen, als auch der planexternen Kompensationsleistungen ist ein Bericht über die Entwicklung des Planungsgebietes und der externen Kompensationsflächen im Hinblick auf die Schutzgüter fortlaufend im Abstand von 3 Jahren jeweils zum Jahresende zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Berichtspflicht endet nach vollständiger Maßnahmenumsetzung oder nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, sofern die Kompensation weitestgehend umgesetzt und eine weitere Maßnahmendurchführung nicht absehbar ist.

11 Zusammenfassung

Die Gemeinde Iffezheim plant, das Industriegebiet östlich der L75 nach Norden hin zu erweitern. Die Erweiterungsfläche ist ca. 10 ha groß und soll als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Der Bestandszustand setzt sich aus einem ca. 1,8 ha großen mit einer Ruderalvegetation bewachsenen Regenwasserrückhaltebecken und ackerbaulich genutzten Flächen zusammen. An den Rändern sind kleiner Gehölzflächen sowie ein Teil der L75 ebenfalls Bestandteil des Planungsgebietes.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung im Jahr 2012 hat ergeben, dass die besonders geschützte Arten Zauneidechse, Dorngrasmücke und Feldlerche vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch die Planung von planinternen und plantexternen CEF-Maßnahmen, die vor dem Beginn mit dem Vorhaben umzusetzen sind, kann jedoch die Auslösung von Verbotstatbeständen nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Durch die Versiegelung großer Flächen sind nachteilige Auswirkungen bei allen Schutzgütern der Natur und Landschaft zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch Versiegelung können durch Gehölzpflanzungen auf Freiflächen und Baumpflanzgebote planintern ausgeglichen werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung durch die gewerbliche Nutzung können durch eine Eingrünung des Gebiets in Form von Randpflanzungen sowie durch eine Durchgrünung des Gebiets in Form von Baum- und Strauchpflanzungen verringert werden. Nachteilige Auswirkungen beim Schutzgut Klima/Luft können durch Strauch- und Baumpflanzgebote verringert werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch eine teilweise Versickerung von Niederschlagwasser verringert werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können durch die Retention von Niederschlagswasser verringert werden.

Bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung, Klima/Luft, Wasser und insbesondere Boden verbleiben jedoch Defizite, die planextern zu kompensieren sind.

Aufgrund fehlender Maßnahmen zur Kompensation von Defiziten beim Schutzgut Boden wurden v.a. verfügbare und abgestimmte Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Iffezheim gewählt. Es handelt sich um Aufforstungsmaßnahmen in der Rheinniederung, die Defizite bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung sowie Klima schutzgutbezogen und

Defzite bei den Schutzgütern Boden und Wasser schutzgutübergreifend kompensieren können. Sie werden ergänzt durch geplante noch nicht umgesetzte Maßnahmen. Es handelt sich dabei um eine Entsiegelungsmaßnahme, deren Bedeutung aufgrund Kompensationsdefizites beim Schutzgut Boden hervorzuheben ist, die Herstellung von 2 Amphibiengewässern sowie die Anlage eines Streuobstbestandes.

Abschließend ist davon auszugehen, dass bei Durchführung der Planung im vorgesehenen Umfang und unter Berücksichtigung der empfohlenen Vermeidungs-, Verringerungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben.

12 Literatur

- (1) KÜPFER, C 2004: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung, Stand: Oktober 2005.
- (2) LfU Baden-Württemberg 2001: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten.
- (3) LfU Baden-Württemberg 2004: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, erstellt vom Institut für Botanik und Landschaftskunde, Karlsruhe; August 2005
- (4) LfU Baden-Württemberg 2005: Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten
- (5) LUBW Baden-Württemberg 2010: Bodenschutz 23: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.
- (6) MUV Baden-Württemberg 2006: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe: Juni 2006
- (7) Universität Stuttgart ILPÖ/IER, Naturraumsteckbrief – Naturraum Nr. 223, Hardtebenen; Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm



Bild 1: Obstbaum an der L75 im Süden des Planungsgebietes



Bild 2: durch Goldrutenbestände beeinträchtigte Wiesenfläche an L75



Bild 3: Grasweg an der Grenze zwischen vorhandenem Industriegebiet rechts und Planungsgebiet links



Bild 4: große Ackerfläche im westlichen Bereich des Planungsgebietes (im Hintergrund nördlich gelegener landwirtschaftlicher Betrieb und Kompostierungsanlage)



Bild 5: Regenwasserbehandlungsanlagen im mittleren Bereich des Planungsgebietes



Bild 6: Blick von Norden über das Versickerungsbecken auf die Nordgrenze des vorhandenen Industriegebietes



Bild 7: Kiefernwald am östlichen Rand des Planungsgebietes

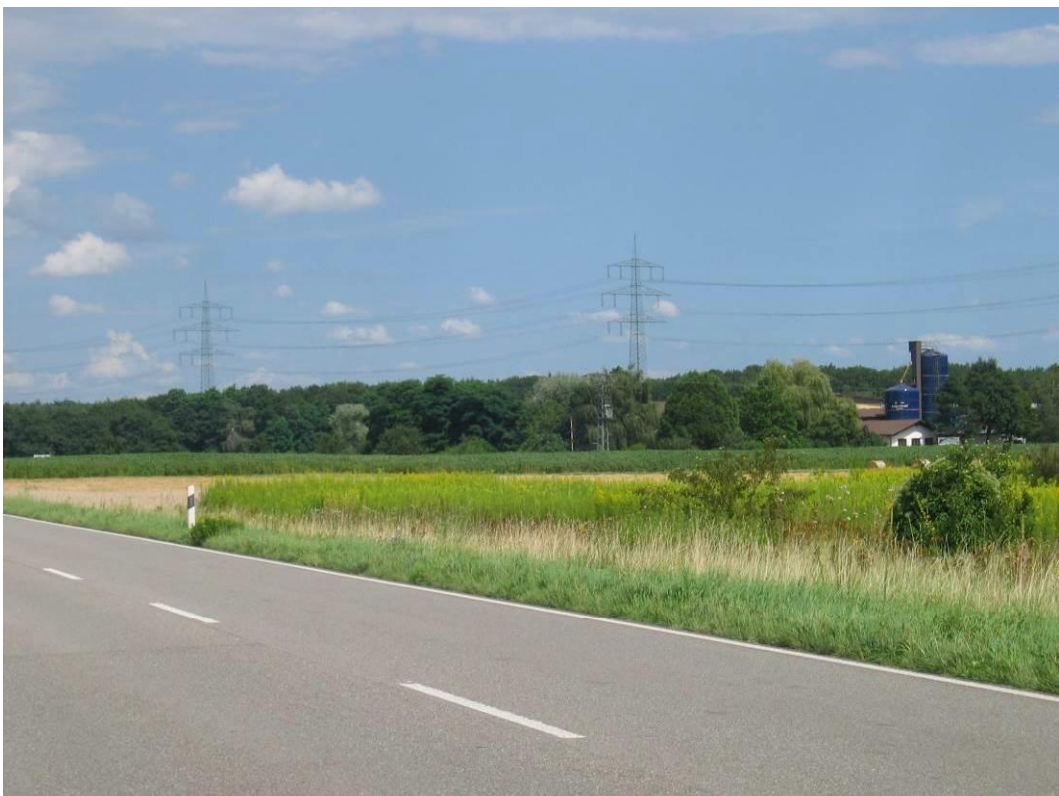


Bild 8: nordwestlicher Bereich des Planungsgebietes

Anhang 2 (Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung)

Flächen im Planungszustand		m ²	m ²
Gesamtfläche		111.500	
Verkehrsgrünflächen		5.360	
Gehölz	2/3		3.573
Saumvegetation	1/3		1.787
öffentliche Grünfläche am RHB		4.730	
Steinriegel	2 x 25 m ²		50
Trockenrasen	um Steinriegel		1.000
Gebüsch	50 % Restfläche		1.840
Ruderalvegetation	50 % Restfläche		1.840
Rückhaltebecken		18.000	18.000
Wege (um RHB und an Nordgrenze)		2.320	2.320
öffentliche Verkehrsflächen		10.450	10.450
Grundstücke		70.640	
Dachflächen	40% der Grundstückfläche		28.256
Hoffflächen	40% der Grundstückfläche		28.256
Versickerungsmulden	10 % der Gebäudefläche		2.826
private Grünflächen mPfg	nach Planeintrag		1.190
private Grünflächen mPfg	Wald/Waldmantel		2.480
Strauchpflanzungen auf Privat	10 % der Grundstücksflächen abzgl. Pflanzgebot		3.394
private Grünflächen oPfg	verbleibende Grünflächen		4.238
Summe		111.500	111.500

Schutzgut: Pflanzen und Tiere								
Bewertung nach LUBW, 2005 und ÖKVO, 2010								
Ausgangszustand								
Nr.	Biotoptyp	Nr.	Grundwert	Feinmodul	Erläuterung	Biotoptwert	Fläche [m²] oder Summe St.u.	Bilanzwert (Punkte)
1	Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	13	0,8	artenarme Ausbildung	10	2.634	26.340
2	Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	13	1,2	mäßig artenreiche	16	302	4.832
3	Goldruten-Bestand	35.31	8	0,8	Neophyten-Dominanz	6	3.681	22.086
4	Ruderalvegetation	35.60	11	1		11	2.456	27.016
5	Ruderalvegetation	35.60	11	1,2	artenreiche Ausbildung	13	21.582	280.566
6	Acker mit frag. Unkrautveg.	37.11	4	1		4	70.122	280.488
7	Einzelb. auf sehr gering bis gering*	45.30	8	1		8	1.000	8.000
8	Einzelb. auf mittel*	45.30	6	1		6	141	846
9	Waldkiefern-Bestand	59.42	14	1,1	st.heim.30-50%, D.alter26-60a	15	1.996	29.940
10	Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	1	1		1	402	402
11	Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21	1	1		1	3.650	3.650
12	Weg oder Platz mit wassergeb.	60.23	2	2	mit Pflanzenbewuchs	4	2.244	8.976
13	Grasweg	60.25	6	1		6	2.341	14.046
14	Garten	60.60	6	1		6	90	540
Gesamtsumme							111.500	707.734
6,3								
Planungszustand								
Nr.	Biotoptyp	Nr.	Flächenzuordnung			Planungswert	Fläche [m²] oder Summe St.u.	Bilanzwert (Punkte)
1	Steinriegel	23.20	Zauneidechsen-Steinriegel			23	50	1.150
2	Mesophytische Saumvegetation	35.12	an Gehölzen auf Verkehrsgrünflächen			15	1.787	26.800
3	Ruderalvegetation	35.60	Erhaltung im RHB			13	18.000	234.000
4	trockenwarme Ruderalvegetation	35.62	auf öffentlicher Fläche um RHB anlegen			15	1.840	27.600
5	grasreiche Ruderalvegetation	35.64	Versickerungsmulden (Privatgrundstücke)			11	2.726	29.990
6	Trockenrasen	36.70	um Steinriegel anlegen			31	1.000	31.000
7	Gebüsch, trockenw. Standorte	42.10	einzelne Gruppen um RHB herum			18	1.840	33.120
8	Gebüsch, mittlerer Standorte	42.20	auf öffentlichen und privaten Grünflächen			14	10.389	145.451
9	Einzelbäume Pflanz.	45.30	91 Stk x (80 + 17) cm St.u.			6	8.815	52.892
10	Traubeneichen-Buchenwald	55.50	Umbau Kiefernwald			24	2.000	48.000
11	Traubeneichen-Buchenwald (Mantel)	55.50	Ergänzung Waldsaum auf Acker			19	480	9.120
12	Bauwerke	60.10	Gebäude			1	27.264	27.264
13	Verkehrsflächen	60.22	Straßen, Wege, Hoffflächen, Parkplätze			1	37.714	37.714
14	Graswege	60.25	Wege um RHB und an Nordgrenze			6	2.320	13.920
15	Grünflächen auf Privatgrundstücken	60.60	Gärten			6	4.090	24.538
Gesamtsumme							111.500	742.613
6,7								
Kompensationsdefizit (-) oder Überkompensation (+)								34.879

Schutzgut: Landschaftsbild und Erholung					
Bewertung in Anlehnung an LUBW, 2005					
Ausgangszustand					
Nr.	Beschreibung	WE vorher	Begründung	Fläche [ha]	Bilanzwert
		WE			ha WE
1	Ackerflächen/RHB	2	landwirtschaftlich genutzte Fläche und RHB, Gehölze nur an Rändern, strukturarm	11,15	22,30
Summe				11,15	22,30
					2,00
Planungszustand					
Nr.	Beschreibung	WE nachher	Begründung	Fläche [ha]	Bilanzwert
		WE			ha WE
1	Industriegebiet	1	Siedlungsgebiet mit geringem Grünanteil	8,52	8,52
2	RHB	2	Erhaltung	1,80	3,60
3	öffentliche Grünflächen	3	am RHB und Hecke an L75 , Aufwertung durch Strukturierungstrukturiert	0,83	2,49
Summe				11,15	14,61
					1,31
Kompensationsdefizit					-7,69

Schutzgut: Klima/Luft					
Bewertung in Anlehnung an LUBW, 2005					
Ausgangszustand					
Nr.	Beschreibung	WE vorher	Begründung	Fläche [ha]	Bilanzwert
		WE			ha WE
1	befestigte Flächen	1	klimatisch und lufthygienisch belastend	0,41	0,41
2	teilversiegelte Flächen	2	geringe Kaltluftentstehung	0,22	
3	Offenland	3	nicht siedlungsrelevantes Kaltluftentstehungsgebiet	10,32	30,96
4	Wald	5	bioklimatisch sehr aktive Flächen	0,20	1,00
Summe				11,15	32,37
					2,90
Planungszustand					
Nr.	Beschreibung	WE nachher	Begründung	Fläche [ha]	Bilanzwert
		WE			ha WE
1	befestigte Flächen	1	klimatisch und lufthygienisch belastend	6,50	6,50
2	Wiesen- und Grünflächen	3	Kaltluftentstehungsgebiet	2,96	8,88
3	Bäume, Hecken, Wald	5	bioklimatisch besonders aktiv	1,69	8,47
Summe				11,15	23,84
					2,14
Kompensationsdefizit					-8,52

Schutzgut: Boden					
Bewertung in Anlehnung an Heft 23, 24 LUBW, 2010 und ÖKVO, 2010					
Ausgangszustand					
Nr.	Beschreibung	BWE vorher	Begründung	Fläche [m²]	Bilanzwert
		BWE			m² BWE
1	überbaut (0-1-0)	0,33	an Versickerung oder Rückhaltung angeschlossen	4.052	1.337
3	Rückhaltebecken (1-1-1)	1	Rückhaltebecken (überdecktes Bauwerk)	18.000	18.000
2	vorw. Ackerflächen (1,5-4-1)	2,17	nach Bodenkarte	89.448	194.102
Summe				111.500	213.439
1,9					
Planungszustand					
Nr.	Beschreibung	BWE nachher	Begründung	Fläche [m²]	Bilanzwert
		BWE			m² BWE
1	überbaut (0-1-0)	0,33	an Versickerung oder Rückhaltung angeschlossen	64.978	21.443
2	Rückhaltebecken (1-1-1)	1	Erhaltung Bodenauflage	18.000	18.000
3	Grünflächen (1,5-4-1)	2,17	Bodenerhaltung	28.522	61.893
	davon Wiesen, Säume, Gehölze auf öff. Grünflächen und priv. Grünflächen mit Pflanzgebot	0,75	Aufwertung Standort nat. Vegetat. durch extensive Pflege	11.760	8.820
				111.500	110.155
1,0					
Kompensationsdefizit					-103.284

grau = nicht in Flächenbilanz

Schutzgut: Wasser					
Bewertung in Anlehnung an LUBW, 2005					
Ausgangszustand					
Nr.	Beschreibung	WE vorher	Begründung	Fläche [ha]	Bilanzwert
		WE			haWE
1	Rückhaltebecken	1	Ableitung in Kanalisation	1,80	1,80
2	Offenland und Flächen mit Versickerung	5	GW-Neubildung	9,35	46,75
Summe				11,15	48,55
					4,4
Planungszustand					
Nr.	Beschreibung	WE nachher	Begründung	Fläche [ha]	Bilanzwert
		WE			haWE
1	Flächen an RHB	1	Ableitung in Kanalisation	5,57	5,57
2	Flächen mit Versickerung	5	Beibehaltung GW-Neubildung	5,58	27,89
3	extens. Grünfl. auf Acker	0,5	Verbesserung GW-Güte	0,72	0,36
				11,15	33,82
					3,0
Kompensationsdefizit					-14,73

grau = nicht in Flächenbilanz



Anhang 3

Artenschutzrechtliche Prüfungen

Teil 1: Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Teil 2: Bestandsaufnahmen und
Verträglichkeitsprüfung

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

zum Projekt

„Erweiterung Industriegebiet östlich der B36“ in Iffezheim



April 2012

Auftraggeber:
WALD + CORBE Infrastrukturplanung GmbH
Am Hecklehamm 18
76549 Hügelsheim

Auftragnehmer:
Jochen Lehmann
Sandbachstr. 2
77815 Bühl
Tel.: +49 (0)7223 9486-13
Fax.: +49 (0)7223 9486-86
e-mail: jochen.lehmann@ilnbuehl.de

Inhaltsverzeichnis

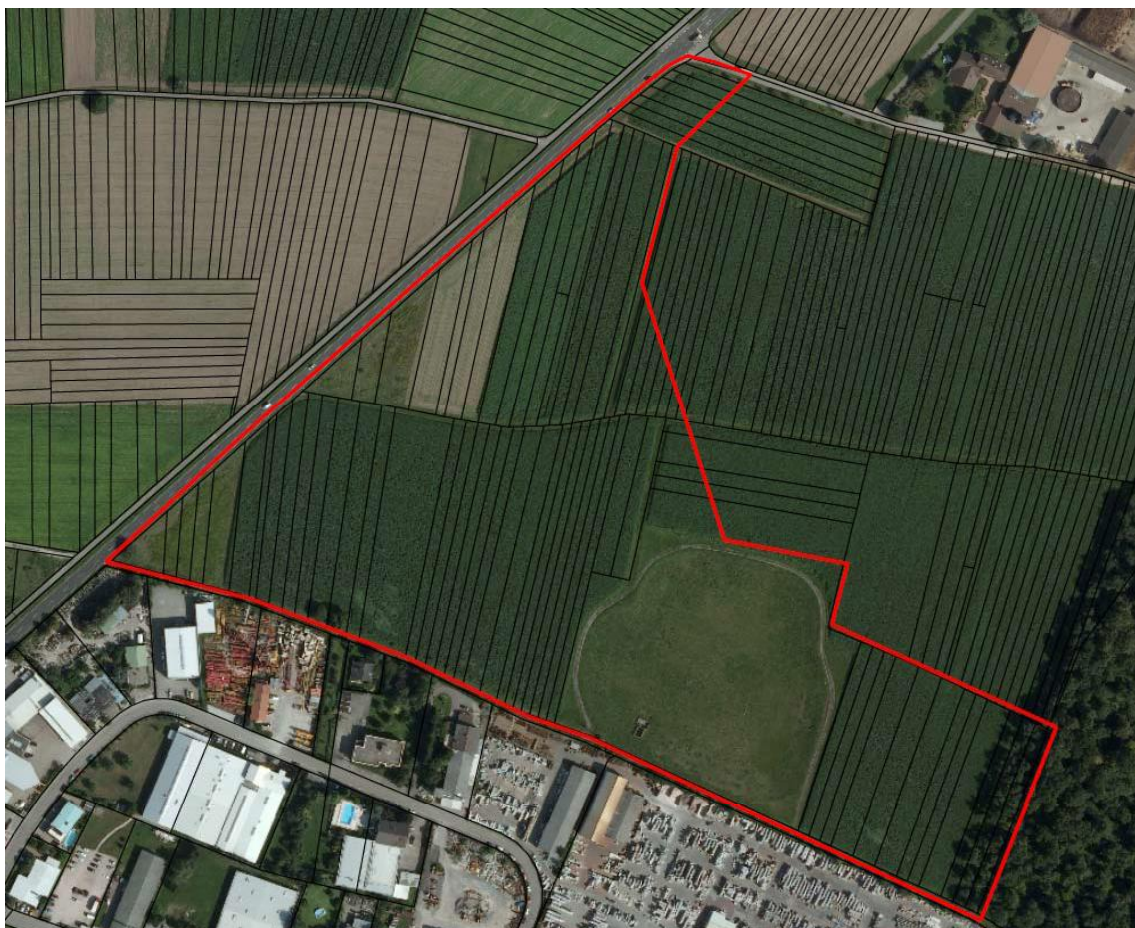
1. AUFGABENSTELLUNG	3
2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN	4
2.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
2.2. Europäische Vogelarten	8
3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT	9
4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN	12
4.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.2. Europäische Vogelarten	12
5. MASSNAHMENVORSCHLÄGE	13
6. ZUSAMMENFASSUNG	13
7. LITERATUR	14

1. AUFGABENSTELLUNG

Im Zuge der geplanten Erweiterung des Industriegebiets östlich der B36 in Iffezheim ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, bzw. ausgelöst werden können.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Geländes und der angrenzenden Bereiche. Begehung durch einen Faunisten und einen Vegetationskundler zur Ersteinschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung und der potentiell relevanten Tierartengruppen.
- Auswertung und Bewertung der erhaltenen Daten bzgl. der gesetzlichen Vorschriften. Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind.



Lage des Untersuchungsgebietes (UG rot umrandet)

2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN

2.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (in Anlehnung an TRAUTNER et al. 2006, ergänzt), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumanforderungen dieser Tier- und Pflanzenarten, sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet und der angrenzenden Umgebung bei einer Begehung am 07.4.2012 begutachtet. Besonders Augenmerk wurde bei der Begehung auf Niststandorte wie Baumhöhlen, Horste oder andere wichtige Lebensraumelemente wie beispielsweise Sonnenplätze von Reptilien gelegt. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen, wurde geachtet.

Das Ergebnis der Begehung wird im Folgenden beschrieben:

Bei den Flächen im Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen. Eine weitere größere Fläche nimmt das Rückhaltebecken des vorhandenen Industriegebietes ein. Die Fläche besteht aus einer zum Teil leicht ruderalisierten Fettwiese. Zwei kleinere in der Grünlandkartierung als LRT 6510 kartierte Flächen an der B 36 sind mittlerweile stark mit Goldrute zugewachsen. Die offenen Flächen können als Nahrungsraum von Fledermausarten wie das Große Mausohr genutzt werden. Essentielle Nahrungshabitate stellen die Flächen allerdings sicherlich nicht dar.

Bäume sind bis auf zwei stärkere Nussbäume und einen Birnbaum nur noch am Waldrand vorhanden. Am Waldrand handelt es sich vor allem um Kiefern und Spätblühende Traubenkirsche von schwacher Dimension. Alle Bäume wurden mit dem Fernglas auf Höhlen und Spalten kontrolliert. Höhlen und Spalten wurden nicht gefunden, so dass höhlenbrütende Vogelarten und Fledermäuse keine Brutplätze oder Quartiere vorfinden. In den vorhandenen Gehölzen sind Freibrüter (z.B. Amsel, Stieglitz, Buchfink etc.) zu erwarten.

Im Bereich des Waldrandes sowie der nördlichen Grenze des bestehenden Industriegebietes sind Sträucher und Gestrüpp vorhanden, was in Verbindung mit vergrasteten Bereichen geeignete Habitate für die Zauneidechse darstellen könnte (siehe Karte 1).

Tab. 1: Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
Chiroptera	Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Für Fledermäuse ist die Nutzung des Vorhabensgebiets als Nahrungsraum vor allem für offene Feldfluren nutzende Arten wie das Große Mausohr denkbar. Potentielle Höhlen und Spalten in den vorhandenen Bäumen, die als Fledermausquartier in Frage kämen, wurden nicht gefunden.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets denkbar.
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Titurus cristatus</i>	Kammolch	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i> Eremit	Juchtenkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf Glanzkrout	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkrout	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel, Sommer-Drehwurz	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

2.2. Europäische Vogelarten

Folgende Nachweise europäischer Vogelarten liegen nach einer durchgeführten Begehung am 07.04.2012 aus dem Vorhabensgebiet und seinem Umfeld vor:

Tab. 2: Artenliste Vögel

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	Rote Liste	EU-VRL	BNatSchG
		Ba-Wü	Deutschland		
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V			§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§

Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

Rote Liste:	Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (LUBW 2007) und Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)
Kategorien	1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste
EU-VRL:	Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 79/409/EWG)
Anhang I	Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe, nationale Schutzgebiete einzurichten
Art. 4, Abs. 2	Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL) Grundlage: LfU 2000
BNatSchG:	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)
§	besonders geschützt
§§	streng geschützt

Mit einer Begehung kann keine vollständige Erfassung der Vogelwelt im Planungsgebiet geleistet werden. Neben den beobachteten Arten ist aufgrund der Habitatausstattung das Vorkommen von weiteren Arten denkbar (Blaumeise, Bluthänfling, Stieglitz, Singdrossel, ...). Weitere Arten wie die im angrenzenden Wald vorkommende Hohltaube oder auch der Turmfalke nutzen das Untersuchungsgebiet sicherlich als Nahrungshabitat. Auch die nachgewiesene Rauchschwalbe kommt in dem Gebiet lediglich als Nahrungsgast in Frage.

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorschriften geändert. Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung, wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

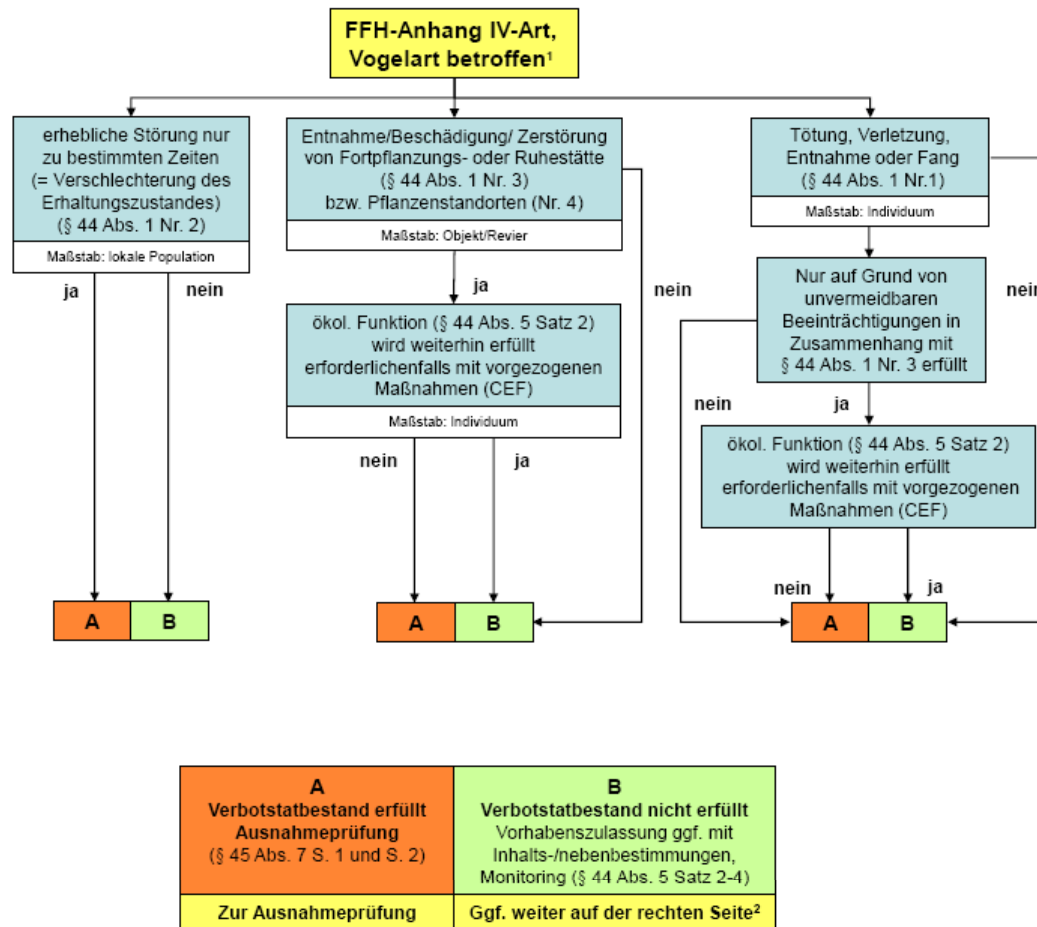
Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

„(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

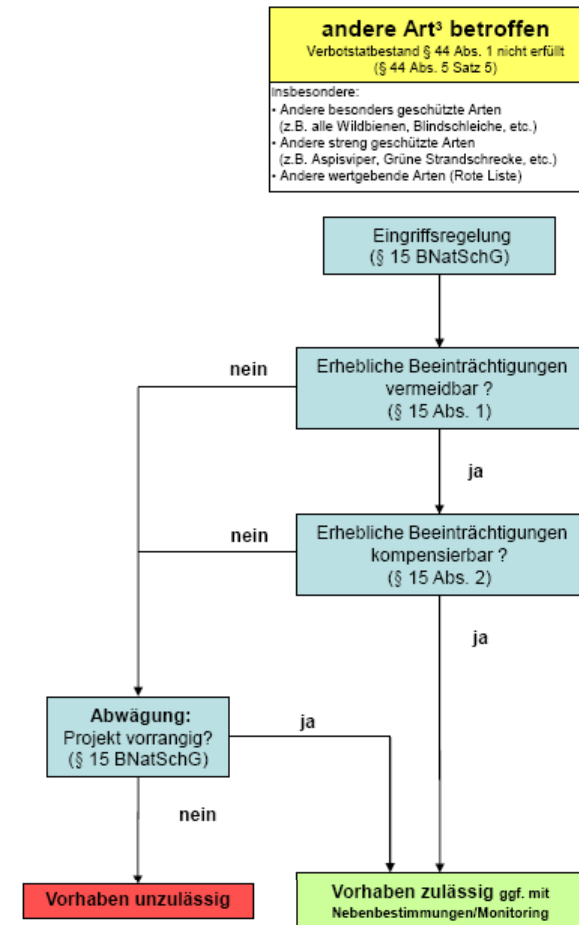
Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Abb. 1: Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2011)

4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

4.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei den potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten ist zu beachten, dass sich im Vorhabensbereich lediglich potentielle Jagdhabitats befinden. Quartiere konnten bei der Untersuchung der Bäume nicht festgestellt werden. Daher kann bei einer Rodung der Gehölze das vorhabensbedingte Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, sind ebenfalls auszuschließen, da die Vorhabensfläche sicherlich keine essentiellen Nahrungshabitate darstellen. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt, insofern wird der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgelöst.

Für die potentiell im Vorhabensbereich vorkommende Zauneidechse ist eine Betroffenheit durch das Vorhaben denkbar. Hier kann der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) nicht ausgeschlossen werden. Auch vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind bei einem Vorkommen der Art während der Bauzeit sicherlich vorhanden.

4.2. Europäische Vogelarten

Für die im Vorhabensbereich vorkommenden Vogelarten kann das vorhabensbedingte Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei Rodung der Bäume und Sträucher außerhalb der Brutzeit (30. September bis 1. März) ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Betroffenheit von Individuen der Feldlerche im Hinblick auf die erforderlichen Erdbaumaßnahmen, d.h. mit den Erdbaumaßnahmen sollte ebenfalls außerhalb der Brutzeit begonnen werden.

Allerdings könnte insbesondere die am Boden brütende Feldlerche durch die Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auch im Hinblick auf ihre lokale Population von dem Vorhaben betroffen sein, da die Feldlerche zu den gefährdeten, nicht mehr flächendeckenden Brutvögeln gehört.

Auch vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind bei einem Vorkommen der Art während der Bauzeit zu erwarten.

5. MASSNAHMENVORSCHLÄGE

Das potentielle Vorkommen der Zauneidechse sollte im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung im Frühjahr/Sommer überprüft werden. Gegebenenfalls müssen hier weitergehende Maßnahmen zur Minderung (Erhaltung des Waldrandes) bzw. zur Kompensation (Ersatzhabitate anlegen und vorhandene Tiere umsiedeln) ergriffen werden.

Um das Töten von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung potentieller Niststätten europäischer Vogelarten zu vermeiden, werden die notwendige Rodung von Gehölzen sowie das Abschieben des Bodens zwischen Oktober und Februar empfohlen.

Zudem sollte geklärt werden, ob die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) trotz des Eingriffes für die Feldlerche weiterhin erfüllt werden kann (erforderlichenfalls mit vorgezogenen Maßnahmen (CEF)). Dies könnte beispielsweise durch eine Bewertung der Auswirkungen auf Ebene der auf Gemarkung Iffezheim vorkommenden Brutpaare erfolgen. Eine fachliche Abstimmung mit der UNB beim Landratsamt Rastatt ist anzustreben.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft. Eine Begehung am 07.04.2012 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse.

Bei den Vogelarten sind – mit Ausnahme der Feldlerche – überwiegend gewöhnliche und weit verbreitete Arten vorhanden, bzw. werden erwartet. Diese Arten können im Gebiet brüten bzw. können im Verlauf des Jahres Nester in den Gehölzen anlegen. Bei Einhaltung der empfohlenen Rodungszeiten der Gehölze (Oktober bis Februar) werden für die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 ausgelöst.

Um das Töten von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung potentieller Niststätten der Feldlerche zu vermeiden, wird das erforderliche Abschieben des Bodens zwischen Oktober und Februar empfohlen.

Für die Feldlerche sind zudem weitergehende Untersuchungen (bis Mitte Juli) notwendig, um eine detaillierte Abarbeitung der Verbotstatbestände vornehmen zu können.

Für die potentiell vorkommende Zauneidechse werden weitere Untersuchungen empfohlen, um eine mögliche Betroffenheit zu verifizieren. Bei allen anderen nach Anhang IV geschützten Arten sind keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 zu erwarten.

7. LITERATUR

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G und FROSCH, M. (2011): Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. (www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/content/101436/Ablaufschema_Artenschutzrechtliche_Pruefung_2011.pdf)

KRATSCH, D. (2007): Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2+3/2006. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

SÜDBECK et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.

Anhang



Potentielle Habitate der Zauneidechse (grün gestrichelt)

Bildanhang



Abb. 1: Ackerfläche mit Weizen eingesät



Abb. 2: Fläche des Rückhaltebeckens



Abb. 3: Brombeergestrüpp entlang dem Grasweg. Vorkommen strauchbrütender Vogelarten und der Zauneidechse sind zu erwarten



Abb. 4: Waldrand mit Kiefern, Eiche und Spätblühender Traubenkirsche

Faunistische Bestandserfassungen

und

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan

„Erweiterung Industriegebiet östlich der B36“
in Iffezheim

November 2012



Auftraggeber:

WALD + CORBE Infrastrukturplanung GmbH

Am Hecklehamm 18

76549 Hügelsheim

Auftragnehmer:

Jochen Lehmann (Dipl.-Ing. Landespflege (FH))

Hofrebenweg 17

76547 Sinzheim

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG.....	3
A. FAUNISTISCHE BESTANDSERFASSUNG	4
A.1 Vögel	4
A.2 Reptilien	7
B. ARTENSCHUTZRECHTLICHES GUTACHTEN.....	9
B.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten	9
B.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
B.1.2 Europäische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).....	11
B.2 Artenschutzrechtliche Verträglichkeit	12
B.3 Auswirkungen auf geschützte Arten.....	15
B.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
B.3.2 Europäische Vogelarten.....	15
B.3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes betroffener Arten .	16
C. ZUSAMMENFASSUNG	20
LITERATUR.....	21

ANHANG

- Karte 1: Artvorkommen Fauna – Vögel und Zauneidechse

Einleitung und Aufgabenstellung

Mit der Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01. März 2010 wurden insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorschriften geändert. Nach gängiger Rechtsprechung ist die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 1 Abs. 3 BauGB nur dann zu bejahen, wenn erkennbar ist, dass keine dauerhaften rechtlichen Hindernisse bestehen. Derartige rechtliche Hindernisse können auch in den zwingenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die keiner Abwägung zugänglich sind, begründet sein. Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung, wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften von speziell geschützten Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Da die Gemeinde Iffezheim plant den Bebauungsplan „Erweiterung Industriegebiet östlich der B36“ aufzustellen, ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, bzw. ausgelöst werden können.

Hierfür wurde im Frühjahr 2012 eine Begehung zur Ersteinschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung und der potentiell artenschutzrechtlich relevanten Arten / Tierartengruppen durchgeführt (LEHMANN 2012). Der im Folgenden dargestellte Untersuchungsumfang für eine Bestandserfassung zur Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Verträglichkeit beruht auf dieser Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sowie auf Hinweisen des Landratsamtes Rastatt (UNB, Herr Jessberger). Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht zum Untersuchungsrahmen.

Tab. 1: Übersicht Untersuchungsrahmen

Tierartengruppe / Art	Untersuchungsumfang	Erfassungstermine
Reptilien	Überprüfung des potentiellen Zauneidechsenvorkommens durch drei Begehungen	12.05.2012, 05.06.2012, 04.07.2012
Vögel	Erfassung im Rahmen von vier Begehungen, unter besonderer Berücksichtigung lokalen Population der Feldlerche im Naturraum Hardtebenen auf Gemarkung Iffezheim	12.05.2012, 05.06.2012, 09.06.2012, 04.07.2012

Auf Grundlage der durchgeführten Bestandserfassungen, wurden die zu betrachtenden Arten beschrieben sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen der Arten bewertet und dargestellt. Zudem erfolgte für planungsrelevante Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, Vogelarten der Roten Liste oder Vorwarnliste sowie streng geschützte Vogelarten) eine einzelartbezogene Abarbeitung möglicher Verbotstatbestände entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Schreiben vom 10.05.2012) mit dem Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten nach § 44 und 45 BNatSchG (saP).

A. Faunistische Bestandserfassung

A.1 Vögel

Methodik

Die Vögel im Untersuchungsgebiet wurden während der Brutperiode 2012 bei insgesamt vier Begehungen in Form einer semi-quantitativen Revierkartierung nach Sicht und anhand artspezifischer Lautäußerungen flächendeckend erfasst (Geländetermine s. Tabelle 1). Während der Erhebungen ist eine Artenliste aller im Gebiet beobachteten Vögel zusammengetragen worden. Bei allen Arten wurde vermerkt, ob sie ein Revier anzeigendes Verhalten zeigten, um aufgrund dieser Beobachtungen Lage und Anzahl der Reviere bei den Brutvögeln dokumentieren zu können. Es wurden alle Revier anzeigenden Merkmale protokolliert und in Arbeitskarten festgehalten. Dabei handelte es sich bei den Singvögeln im Wesentlichen um den Reviergesang der Männchen aber auch um sonstige Verhaltensweisen, die auf ein besetztes Brutrevier hindeuteten, wie z. B. nestbauende und fütternde Altvögel, nicht flügge Jungvögel sowie Aggressionsverhalten in unterschiedlicher Ausprägung. Zudem erfolgte gezielt eine Erfassung der Feldlerche im Naturraum Hardtebenen auf Gemarkung Iffezheim, um Aussagen zur lokalen Population treffen zu können.

Die Bestandserfassungen erfolgten in der Regel in den frühen Morgenstunden (6.00 Uhr bis 11.00 Uhr). Alle Kontrollen fanden nur bei günstigen Witterungsbedingungen statt (kein Regen, kein starker Wind).

Ergebnisse

Die Gesamtartenliste der im Verlauf dieser Untersuchung im Bereich der geplanten Erweiterung des Industriegebietes nachgewiesenen Vogelarten findet sich in der folgenden Tabelle. Die Einstufungen in Bezug auf die aktuelle Gefährdung jeder Art sowie auf deren Status im Gebiet sind dargestellt.

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 23 Vogelarten nachgewiesen, von denen acht Arten als Brutvögel eingestuft werden (BV). 15 Arten werden im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste (NG) angesehen. Davon kommt eine Art (Grünfink) auch als potenzieller Brutvogel (pBV) in Betracht, die aufgrund der anzutreffenden Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet brüten könnte.

Von den nachgewiesenen Vogelarten sind in der Roten Liste für Baden-Württemberg (LUBW 2007) drei Arten als „gefährdet“ aufgeführt (Feldlerche, Mehl- und Rauchschwalbe). Acht weitere Arten werden in der Vorwarnliste geführt (Dorngrasmücke, Girlitz, Haussperling, Mauersegler, Pirol, Star, Türkentaube und Turmfalke). Diese Arten sind aktuell noch nicht gefährdet. Es ist aber zu befürchten, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.

In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) finden sich eine Art (Feldlerche) in der Kategorie 3 („gefährdet“) und vier Arten (Haussperling, Pirol, Mehl- und Rauchschwalbe) in der Kategorie V („Vorwarnliste“).

Die Revierzentren der Brutvogelarten bzw. potentiellen Brutvogelarten des Untersuchungsgebiets, die in den Roten Listen für Baden-Württemberg und /oder Deutschland (inklusive der Arten der Vorwarnliste) sowie in den Anhängen I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden, sind in Karte Nr. 1 dargestellt. Diese Arten haben wegen ihrer speziellen Lebensraumansprüche eine Indikatorfunktion und gelten bei der Einschätzung der Lebensraumqualität als sogenannte wertgebende Arten. Sie sind in Tab. 2 farbig hinterlegt.

Tab. 2: Artenliste Vögel im Bereich der geplanten Erweiterung des Industriegebietes

Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	Rote Liste	EU-VRL	BNatSchG	Status
		Ba-Wü	Deutschland			
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§	NG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V			§	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		§	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V			§	NG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§	NG/pBV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§	NG
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		§	NG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V			§	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				§§	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	V		§	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§	BV
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V		§	NG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		§	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	BV
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>				§	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V			§	NG
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V			§	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V			§§	NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§	BV

Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

Rote Liste: Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (LUBW 2007) und Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

Kategorien 1: vom Aussterben bedroht
2: stark gefährdet
3: gefährdet
V: Vorwarnliste

EU-VRL: Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 79/409/EWG)

Anhang I Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe, nationale Schutzgebiete einzurichten

Art. 4, Abs. 2 Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL) Grundlage: LfU 2000

BNatSchG: Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)

§ besonders geschützt
§§ streng geschützt

Status: Der Status gibt Auskunft über das Verhalten der einzelnen Art im Gebiet

BV Brutvogel, die Art brütet im Untersuchungsgebiet

pBV Potentieller Brutvogel, die Art brütet möglicherweise im Untersuchungsgebiet

NG Nahrungsgast, die Art nutzt das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche

DZ Durchzügler, Die Art nutzt das Untersuchungsgebiet als Nahrungs-/Rastgebiet während des Zuges

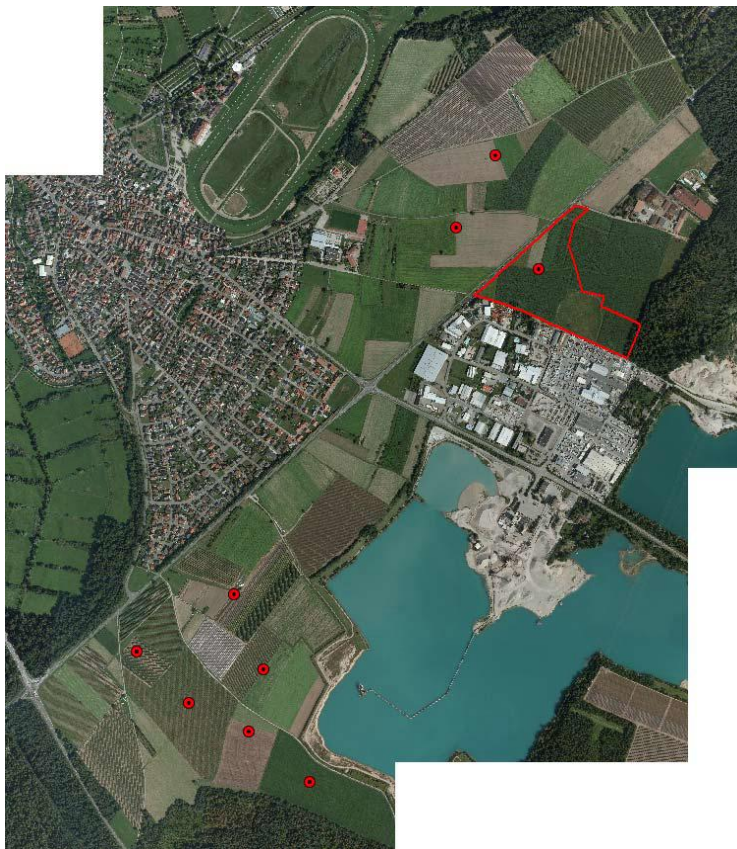
Artensteckbriefe der relevanten Arten

Nachfolgend werden die ökologischen Ansprüche der nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten kurz beschrieben.

Die **Dorngrasmücke** bevorzugt nicht zu dichte Vegetation in der offenen Landschaft. Hecken und Büsche mit reichlicher Bodenvegetation in sonnigen, trockenen Lagen zählen zu den geeigneten Lebensräumen. Die Dorngrasmücke besetzt in der Regel ihr etwa 0,1 bis 1,4 ha großes Revier ab Mitte April. Die Brutperiode - einschließlich der Aufzucht der Jungvögel - endet spätestens Ende August. Der Wegzug ins Winterquartier beginnt meistens bereits ab Juli, vereinzelt sind noch Tiere bis Anfang Oktober zu beobachten. Von der Art konnte ein Revier in der ruderalisierten Fläche (Brombeergestrüpp/Goldrute) im Bereich der B 36 nachgewiesen werden.

Mit der **Feldlerche** konnte eine Art nachgewiesen werden, die weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, vor allem Acker- und Grünlandgebiete besiedelt. Wichtig sind trockene Böden mit einer niedrigen Krautvegetation, in der auch das Nest angelegt wird. Die Feldlerche kann je nach Witterung bereits ab Januar ihr Revier besetzen und ab Anfang April mit dem Brüten beginnen wobei häufig zwei Jahresbruten erfolgen.

Ein Reviernachweis konnte auf den Ackerflächen im südwestlichen Teil des B-Plangebietes erbracht werden. Zwei weitere Reviere befinden sich auf der gegenüberliegenden Seite westlich der B 36. Zwischen Kiesgrube und B 500 konnten insgesamt sechs Reviere der Feldlerche nachgewiesen werden, so dass die Lokale Population¹ einen Gesamtbestand von etwa neun Brutpaaren umfasst.



Lage und Verteilung der nachgewiesenen Feldlerchen-Reviere auf der Niederterrasse auf Gemarkung Iffezheim

¹ Lokale Population = Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und gemeinsam einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen.

A.2 Reptilien

Methodik

Zur Erfassung der Reptilien wurden drei Begehungen durchgeführt (Termine s. Tabelle 1). Als bewährte Methode wurde dabei das langsame Abgehen der Weg- und Bestandsränder und insbesondere der Saumstrukturen angewandt. Die Erfassung der Tiere erfolgte hierbei per Sicht unter Berücksichtigung jahres- und tageszeitlicher Hauptaktivitätsphasen sowie des artspezifischen Verhaltens. Besonderes Augenmerk wurde bei den Begehungen auf wichtige Lebensraumelemente wie beispielsweise Sonnenplätze gelegt sowie Tagesversteckmöglichkeiten (Steine, Holzteile, usw.) abgesucht. Für die Sichtbeobachtungen wurde ein Fernglas zur Hilfe genommen und potenzielle Aufenthaltsorte wie Sonnenplätze, Schlupflöcher usw. intensiv abgesucht. Alle Begehungen fanden nur bei günstigen Witterungsbedingungen statt (während windstiller und strahlungsreicher, nicht zu heißer Tage), bevorzugt in den Vormittagsstunden. Die erfassten Tiere wurden protokolliert und in Tageskarten festgehalten.

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten vier Zauneidechsen im Bereich des Heckensaumes zum bestehenden Industriegebiet in der westlichen Ecke des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden (s. Karte 1). Da nicht alle Tiere einer Population auf einmal erfasst werden können, sind quantitative Angaben zur Populationsgröße schwierig. Reptilien werden in der Regel beim Sonnen gesehen, jagende Tiere in der Vegetation oder in Tagesverstecken werden dabei meist übersehen. Aufgrund von Erfahrungen mit ähnlichen Projekten ist das Zwei- bis Vierfache der festgestellten Alttiere als geschätzter Gesamtbestand anzunehmen.

Bei der Zauneidechse handelt es sich um eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse. Die Art ist zudem sowohl in der Vorwarnliste der Roten Liste der Reptilien Deutschlands als auch Baden-Württembergs aufgeführt (s. nachfolgende Tabelle).

Tab. 3: Artenliste Reptilien

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		FFH-RL	BNatSchG
		BW	D		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	Anhang IV	§§

Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

Rote Liste:	Grundlage ist die Rote Liste der Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, H. 1999) und Deutschlands (BfN 2009)
Kategorien	V: Arten der Vorwarnliste
FFH-RL:	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtbl. EG 1992, L 20:7-50).
Anhang IV	streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse
BNatSchG:	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11)
§§	streng geschützt

Artensteckbrief Zauneidechse

Nachfolgend werden die ökologischen Ansprüche der nachgewiesenen Zauneidechse kurz beschrieben.

Die **Zauneidechse** ist eine helio- und xerothermophile Art und bevorzugt daher insbesondere südexponierte Lebensräume. Häufig kommt sie auf Ruderalflächen vor, aber auch Straßenböschungen, Gewässerdämme, Wegränder, Waldränder und Lichtungen im Wald werden gerne besiedelt. Wichtig sind vereinzelt stehende Bäume oder Buschwerk und Strukturelemente wie Steine, Baumstümpfe etc., auf denen sich die Echsen sonnen können. Geeignete Eiablageplätze sind vegetationsarme, sonnige, aber nicht zu trockene Stellen sowie lockeres, gut dräniertes Bodensubstrat. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße von etwa 120 Quadratmeter nutzt. Die ersten Tiere können an sonnigen Tagen schon ab Mitte Februar beobachtet werden, in der Regel aber erst ab Mitte März. Erstes Paarungsverhalten der Zauneidechse wurde in Baden-Württemberg im Mai, trüchtige Weibchen im Juni, Eiablagen im Juni und Juli und frisch geschlüpfte Jungtiere im August/September beobachtet. Im September beginnen die ersten männlichen Adulttiere bereits damit, die Winterquartiere (unter Steinen, in Erdlöchern und ähnliche frostfreie Stellen) aufzusuchen. Im Untersuchungsgebiet konnten vier Zauneidechsen in dem Heckensaum zum bestehenden Industriegebiet in der westlichen Ecke des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Dort stellen die vorhandenen Sträucher in Verbindung mit mageren Saumstrukturen und Wiesenflächen ein geeignetes Habitat für die Zauneidechse dar.

B. Artenschutzrechtliches Gutachten

B.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten

B.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2010), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, bzw. den Geländebegehungen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (s. Kapitel A). Weiterhin berücksichtigt wurden die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsprüche dieser Tier- und Pflanzenarten, sowie der Biotopausstattung des UG. Die in Tabelle 4 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Geltungsbereich des B-Plans abgeprüft.

Tab. 4: Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
Chiroptera	Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Für Fledermäuse ist die Nutzung des Vorhabensgebiets als Nahrungsraum vor allem für offene Feldfluren nutzende Arten wie das Große Mausohr denkbar. Potentielle Höhlen und Spalten in den vorhandenen Bäumen, die als Fledermausquartier in Frage kämen, wurden nicht gefunden.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Bei den Gebietsbegehungen konnten 4 Zauneidechsen nachgewiesen werden.
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Titurus cristatus</i>	Kammolch	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer, Eremit	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähner Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf Glanzkraut	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel, Sommer-Drehwurz	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

B.1.2 Europäische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Eine Zusammenstellung der im Untersuchungsbereich seiner Umgebung nachgewiesenen Vogelarten enthält Tabelle 2 in Kapitel A1.

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 23 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten als Brutvögel (BV) bzw. potenzielle Brutvögel (pBV) eingestuft werden. Mit Feldlerche und Dorngrasmücke sind zwei Brutvogelarten der Roten Liste Baden-Württemberg bzw. der Vorwarnliste nachgewiesen. Beide Arten kommen jeweils mit einem Brutpaar im Geltungsbereich des B-Plans vor.

Zu beachten ist weiterhin, dass daneben weitere Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste den Geltungsbereich als Nahrungsraum nutzen: Mehl- und Rauchschwalbe sowie Girlitz, Haussperling, Mauersegler, Star, Türkentaube und Turmfalke. Der Pirol ist Brutvogel im angrenzenden Wald. Für ihn hat das B-Plangebiet keine Bedeutung.

B.2 Artenschutzrechtliche Verträglichkeit

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorschriften geändert. Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung, wobei die §§44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach §15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

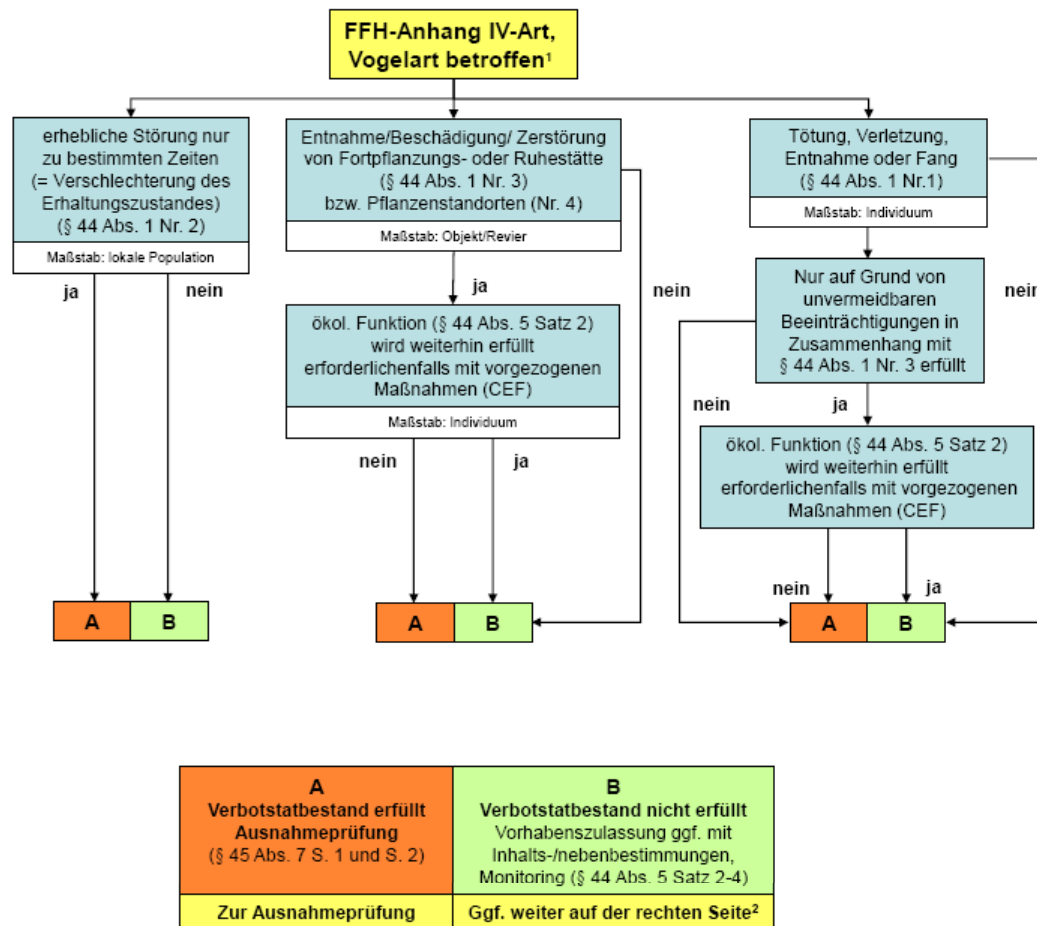
Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

„(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des §44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

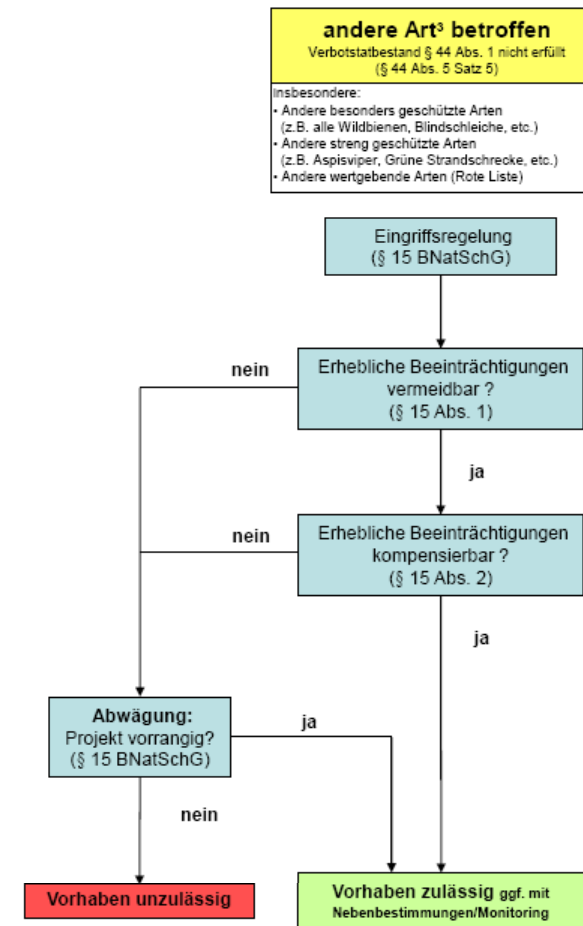
Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen; bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 1: Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus KRATSCH, MATTHÄUS & FROSCH 2011)

B.3 Auswirkungen auf geschützte Arten

Grundlage für die Einschätzung der Auswirkungen auf geschützte Arten ist der Vorabzug des Bebauungsplan „Erweiterung Industriegebiet“ vom 15.10.2012 (GERHARDT.stadtplaner.architekten).

Eine einzelartenbezogene Prüfung der von der Planung betroffenen Arten erfolgt entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Schreiben vom 10.05.2012) mit dem Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten nach § 44 und 45 BNatSchG (saP) im Anhang.

B.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Zauneidechse liegen vier Nachweise innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans vor. Im Zuge der Bebauung dieser Flächen können Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung) im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind hier funktionserhaltende Maßnahmen auszuführen (s. Kapitel B.3.3). Über die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehende Störungen, die eine Verschlechterung der Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich ziehen (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), sind nicht zu erwarten.

B.3.2 Europäische Vogelarten

Für die in den Vorhabensbereichen vorkommenden Vogelarten ist das vorhabensbedingte Töten von Individuen (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei Ausführung notwendiger Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Oktober – Februar) auszuschließen. Vorhabensbedingte Störungen (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, sind dann ebenfalls auszuschließen.

Von den planungsrelevanten Vogelarten (Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste) sind aufgrund der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) die Feldlerche und die Dorngrasmücke betroffen. Hier gehen je ein Revier durch die Bebauung verloren. Eine Betroffenheit weiterer Vogelarten wie Girlitz, Haussperling, Türkentaube und Turmfalke, die im Geltungsbereich des B-Plans vor allem Nahrung suchen, wird nicht erwartet, da mit dem Regenrückhaltebecken einer der wichtigen Nahrungsräume erhalten bleibt. Ein Teil der festgestellten, für Siedlungsränder typischen Vogelarten kann – in Abhängigkeit von der Dichte und Ausgestaltung des Vorhabens – auch nach Bebauung der Flächen geeignete Lebensbedingungen vorfinden. Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) zu erhalten, sind insbesondere für die Feldlerche funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen (s. Kapitel B.3.3).

B.3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes betroffener Arten

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

- Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September)

Notwendige Rodungen von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) durchgeführt werden.

- Eingriffe in Eidechsenhabitate nur in den für die Zauneidechse günstigen Zeiträumen (Mitte August bis Mitte Oktober bzw. Mitte März bis Mitte April)

Um Eingriffe in Lebensräume der Zauneidechse zu vermeiden oder zu minimieren, müssen sich die Eingriffe an den Aktivitätsphasen der Tiere orientieren. Da sich die Eidechsen das ganze Jahr über in ihrem Lebensraum befinden, kann kein Zeitraum benannt werden, in dem Eingriffe verlustlos durchgeführt werden können. Es gibt lediglich Zeiträume, in denen Eingriffe günstiger sind. Diese sind in erster Linie ab Mitte August bis Mitte Oktober sowie zwischen Mitte März bis Mitte April. Da ab Mitte August die Reproduktion abgeschlossen ist, können die Tiere vor Baumaschinen flüchten. Ab Mitte Oktober beginnt die Winterruhe. Diese verbringen die Tiere in frostgeschützten Verstecken im Boden und unter Steinen, Wurzelstubben, etc. Auch nach der Winterruhe (Mitte März) bis zum Beginn der Fortpflanzung (Mitte April) sind die Tiere wieder mobil und können flüchten.

Desweiteren sollte für die geplante Bebauung festgeschrieben werden, dass in erheblichem Umfang heimische Laubbaumarten und Sträucher an öffentlichen Straßen und auf Plätzen sowie in den Gärten zu pflanzen sind. Die Beleuchtung des öffentlichen Raumes sollte ausschließlich mit umwelt- und insektenverträglichen Leuchten und Lampen erfolgen (SCHANOWSKI & SPÄTH 1994, GEIGER et al. 2004).

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (CEF-Maßnahmen)

Zauneidechse

Zum Schutz und der Erhaltung der Zauneidechse müssen vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) durchgeführt werden, so dass diese zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Zauneidechse vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung stehen. Als Maßnahme wird die Anlage von Kleinstrukturen (Reisighaufen, Steinriegel/Steinschüttung, Wurzelstubbenlager) idealerweise in räumlichen Nähe der festgestellten Vorkommen bzw. als Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen empfohlen. Diese können im Bereich der öffentlichen Grünfläche beispielsweise an den Rändern des Regenrückhaltebeckens integriert werden. Empfohlen wird die Anlage von mindestens zwei Steinriegel/Steinschüttungen bzw. Wurzelstubbenlager wie unten beschrieben.

Beschreibung zur Erstellung von Eidechsenhabitaten (entnommen und leicht modifiziert aus DGHT 2011)

Lage: Besont, optimale Exposition an Böschung mit Ausrichtung Süd bis Ost oder eben, gut drainierter oder wasserdurchlässiger Boden.

Anordnung: Ein einzelner kleiner Steinriegel ohne Verbund ist für eine Eidechsenpopulation von geringem Wert. Ein Steinriegel braucht im Umfeld geeignete Nahrungsräume (blütenreiche Säume, Ruderalflur trockenwarmer Standorte). In einer Gruppierung von mehreren Steinriegeln mit einer Ausdehnung eines Steinriegels von 5 (10) m Länge, 2 m Breite und 2 m Tiefe bzw. Höhe sollten die Steinriegel einen Abstand von 5 bis 30 m voneinander haben. Nach Möglichkeit ist auch die Verbindung zum Umland zu gewährleisten (unüberwindbare Hindernisse entschärfen, Durchgänge schaffen).

Steinschüttung: Die Steinschüttungen sollten zumindest partiell ca. 1 m tief ins Erdreich reichen (Winterquartier) und etwa 0,5 bis 1 m höher sein als das Bodenprofil. Ihre Breite sollte ca. 2 m betragen. Die Form der Steinschüttung sollte nierenförmig sein und die Länge ungefähr 5 bis 10 m betragen. Die Steine (gebrochene Steine), mit der die Grube aufgefüllt wird sollten eine Kantenlänge von ca. 100 bis 300 mm haben. Die Steine die oben aufgeschichtet werden können kleiner sein, mit einer Kantenlänge von ca. 100 bis 200 mm. Auf der Steinschüttung ist kleinräumig nährstoffarmes Substrat auszubringen. Die Grundfläche der Steinschüttung sollte ca. 15 m² betragen. Bei der Anlage des Steinriegels ist der Abfluss von Wasser sicherzustellen. Nasser Boden wird von Reptilien als Überwinterungsstätte gemieden, da er tiefer durchfriert. Deshalb dürfen sich in der Steinschüttung keine Wasseransammlungen bilden.

Hinterfüllung: Die Hinterfüllung der Steinschüttung kann mit anstehendem Erdreich, das durch das Ausheben der Grube für die Steinschüttung angefallen ist, aufgefüllt werden. Bei Bedarf können hier einzelne niedrige Sträucher (z. B. 3 bis 5 Hundsrosen, Schwarzdorn, Weißdorn) bepflanzt werden (siehe Thermoregulation).

Eiablageplatz (Sandlinsen): Zaun- und Mauereidechsen benötigen zur Eiablage grabbares Substrat. Die Eiablageplätze müssen gut besonnt sein, damit die Eier sich schnell genug entwickeln können. Sie müssen aber auch den richtigen Feuchtigkeitshaushalt aufweisen, damit die Eier nicht verschimmeln (zu feucht) oder eintrocknen. Daher sind die Sandlinsen kleinräumig auszubilden, damit möglichst lange Übergänge von der Sandfläche zur Ruderalvegetation entstehen. Im Umfeld der Steinschüttung sind mehrere Sandlinsen als Eiablageplätze anzulegen. Diese sollten aus Flusssand (unterschiedliche Körnung) bestehen und können mit Löß, Lehm oder Mergel gemischt werden. Die Flächengröße beträgt etwa ein bis zwei m², die Tiefe ca. 70 cm.

Nahrungshabitat (nährstoffarmes Substrat): Im Nahrungshabitat ist entscheidend, dass genügend erreichbare Nahrung (v.a. Insekten, Spinnen) über die gesamte Aktivitätsperiode zur Verfügung steht. Dies kann erreicht werden durch ein vielseitiges und kleinstrukturiertes Angebot von Biotoptypen. Ein Wechsel zwischen Ruderalvegetation, einzelnen Sträuchern und Tagesversteckplätzen (z. B. Steine, Reisighaufen) ist erforderlich. Im weiteren Umfeld der Steinschüttung und im Umfeld der Sandlinsen ist nährstoffarmes Substrat auszubringen. Das nährstoffarme Substrat sollte als Band um die Steinschüttung angelegt werden. Auch dieses Substrat sollte ca. 50 bis 70 cm tief sein und eine Breite von mindestens 5 bis 10 m haben. Es ist eine Entwicklung möglichst nährstoffarmer, steiniger und lückiger (trockener!) Bodenverhältnisse zu gewährleisten, sowie die Ansiedlung einer arten- und blütenreichen Krautvegetation, die durch die kleinflächige Aussaat standortgerechter Kräutermischungen (Arten von Trockenrasen und trockenwarmen Ruderalstandorten) noch beschleunigt werden kann.

Tagesversteckplätze: Eidechsen sind immer der Gefahr durch Prädatoren in der näheren Umgebung ausgesetzt (z. B. Turmfalke). Daher meiden sie nach Möglichkeit größere vegeta-

tionsfreie Offenflächen. Optimal ist es, wenn sich viele Versteckmöglichkeiten im Aktionsradius der Eidechsen befinden (z. B. einzelne hohlliegende Steine, Totholz).

Sträucher (Thermoregulation): Die Vorzugstemperatur der Eidechsen liegt bei etwa 30°C. Wird das Substrat (Steine, Rohboden) wärmer, was im Sommer schnell geschieht (z. T. über 50°C), müssen die Eidechsen Schatten aufsuchen. Auf der Nordseite der Steinschüttung sind niederwüchsige Strauchgruppen (z. B. Rosen) anzupflanzen. Auch im Umfeld der Steinriegel sind, sofern keine Sträucher vorhanden sind, einzelne Sträucher oder kleinere Strauchgruppen zu pflanzen. Allerdings ist darauf zu achten, dass vor allem auf der Sonnen-seite keine vollständige Beschattung durch aufkommende Gehölze erfolgt. Alle paar Jahre sollte deshalb die Spontanvegetation (insbesondere aufkommende Gehölze) entfernt (nach Möglichkeit ausgerissen) werden.

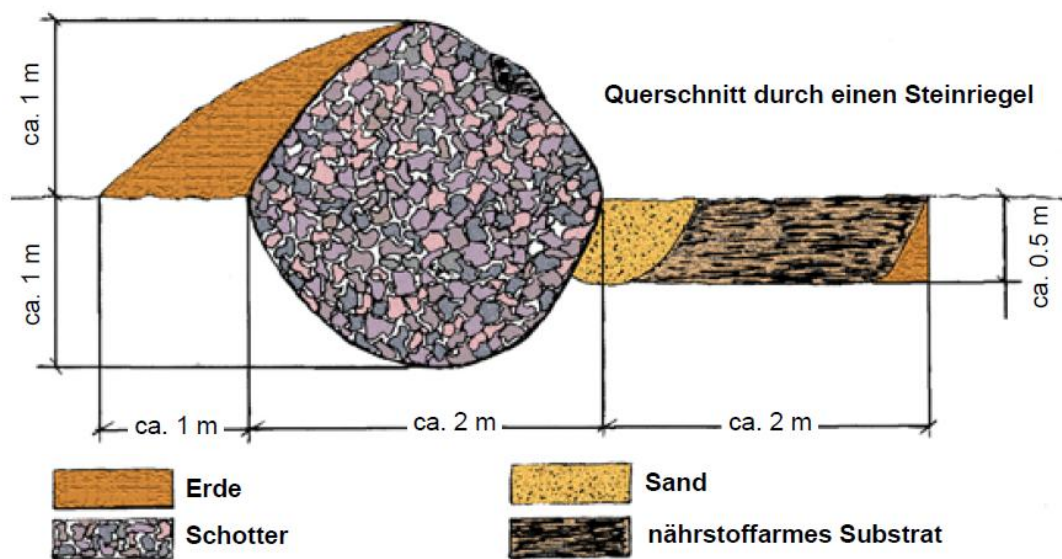


Abb.: Schematischer Schnitt eines Steinriegels

Vögel

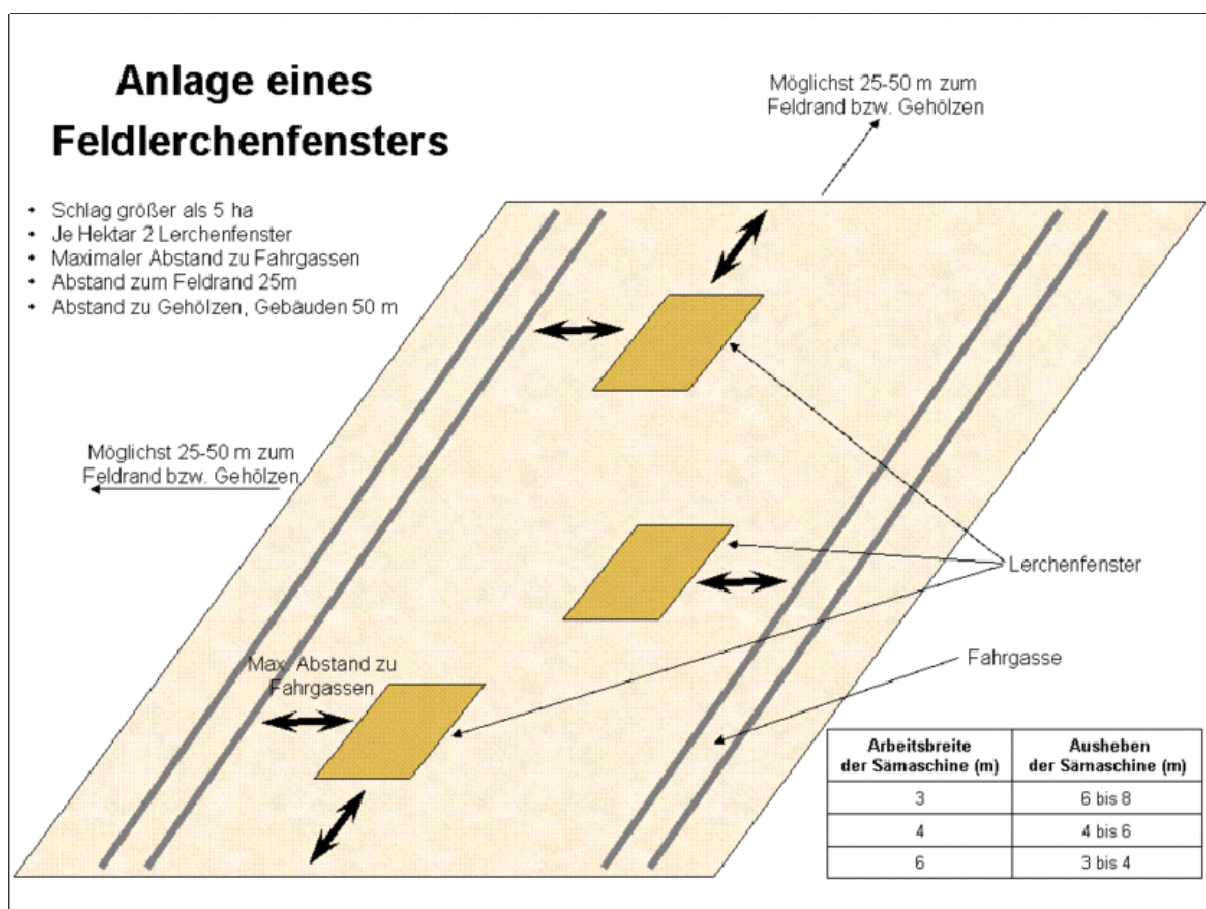
Die Durchführung von CEF-Maßnahmen (**C**ontinuous **E**cological **F**unctionality) im Vorfeld der Bebauung ist für diejenigen Vogelarten erforderlich, die durch einen Brutplatz- bzw. Revierverlust betroffen sind (Dorngrasmücke, Feldlerche). Mit dem Ziel die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) weiterhin zu erfüllen, sind Flächen gezielt für diese Arten entsprechend aufzuwerten (Anlage von streifenartigen Buntbrachen und Feldlerchenfenstern, Anlage von kleinflächigen Heckenstrukturen in Verbindung mit mageren und extensiv genutzten Saumstrukturen und Wiesenflächen). Hierzu bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- Eingrünung des geplanten Baugebietes mit einheimischen Sträuchern und Laubbäumen und Gestaltung als Brutplatz für die Dorngrasmücke entlang der Nordgrenze und der B36 innerhalb des Bebauungsplans.
- Für die Feldlerche hingegen sind Ackerflächen in weiträumig offenen Feldfluren im Bereich der vorhandenen Vorkommen auf Gemarkung Iffezheim durch die Anlage von Feldlerchenfenstern (Richtwert: 20 m² pro Fenster) zu optimieren. Empfohlen wird die Anlage von sechs Feldlerchenfenstern.

Beschreibung zur Erstellung von Feldlerchenfenstern (entnommen und leicht modifiziert aus Lerchenfenster für Baden-Württemberg im Rahmen des Projektes „1000 Äcker für die Feldlerche“ des NABU Baden-Württemberg)

Feldlerchenfenster sind unbestellte Flächen von etwa 5 x 4 m, die bevorzugt in Schlägen mit Wintergetreide, Raps oder Mais ab 5 ha Größe angelegt werden sollen. Hierzu wird die Getreideaussaat kurz unterbrochen z.B. bei einer 3 m-Sämaschine für 7 m. Pro ha sollten zwei Feldlerchenfenster gleichmäßig verteilt angelegt werden, die im weiteren Jahresverlauf mit Dünger und Pestiziden ebenso behandelt werden können, wie das restliche Feld.

Um den Räuberdruck zu minimieren, wird nach dem derzeitigen Stand empfohlen, die Feldlerchenfenster abseits von Traktorspuren sowie im Abstand von 50 m zu Feldrändern mit Gräsern bzw. Gehölzen anzulegen (s. nachfolgende Skizze).



Anleitung zur Anlage von Lerchenfenstern, Grafik: Dr. Susanne Werner (aus dem Bauernblatt 2009)

C. Zusammenfassung

Im Jahr 2012 erfolgten im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Industriegebiet östlich der B36“ sowie dessen Umfeld in Iffezheim auf einer Fläche von etwa 10,4 Hektar Bestandserfassungen zu den Tierartengruppen Vögel und Reptilien.

Artenschutzrechtlich relevante Arten sind die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Zauneidechse sowie die im Gebiet brütenden europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (vor allem planungsrelevante Arten wie Feldlerche und Dorngrasmücke).

Maßnahmenvorschläge zur Sicherung des Erhaltungszustandes betroffener Arten werden unterbreitet. Diese sind, unterteilt in notwendige CEF-Maßnahmen (nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) und empfohlene Maßnahmen zur Minimierung, im Folgenden kurz aufgelistet.

CEF-Maßnahmen:

- Anlage von Steinriegel/Steinschüttungen bzw. Wurzelstubbenlager für die Zauneidechse im Umfeld der bestehenden Vorkommen
- Anlage von kleinflächigen Heckenstrukturen in Verbindung mit mageren und extensiv genutzten Saumstrukturen und Wiesenflächen
- Anlage von Feldlerchenfenstern

Empfohlene Maßnahmen zur Minimierung:

- Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September)
- Eingriffe in Eidechsenhabitate nur in den für die Zauneidechse günstigen Zeiträumen (Mitte August bis Mitte Oktober bzw. Mitte März bis Mitte April)
- Pflanzung von heimischen Laubbaumarten und Sträuchern innerhalb B-Plangebiet, insbesondere an der Nordgrenze und an der B36
- Verwendung von umwelt- und insektenverträglichen Lampen und Leuchten

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen und Berücksichtigung der vorgegebenen Bauzeitbeschränkungen werden für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten sowie für die nach Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 4 ausgelöst.

Literatur

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G, FROSCH, M. (2011): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag

KRATSCH, D. (2007): Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2+3/2006. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LEHMANN, J. (2012): Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zum Projekt „Erweiterung Industriegebiet östlich der B36“ in Iffezheim, unveröff. Gutachten im Auftrag von WALD + CORBE Infrastrukturplanung GmbH.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

SÜDBECK et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.



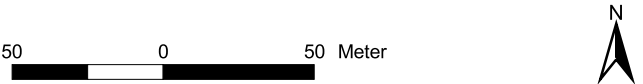
- Legende**
- Untersuchungsgebiet
 - Flurstücke

Fundpunkte Artvorkommen Fauna

- Reptilien**
- ▲ Zauneidechse

Vögel (wertgebende Arten)

- Dorngrasmücke
- Feldlerche
- Girlitz
- Haussperling
- Pirol
- Türkentaube



Auftraggeber: WALD + CORBE Infrastrukturplanung GmbH Am Hecklehamm 18 76549 Hügelsheim		
B-Plan "Erweiterung Industriegebiet östlich der B36 " in Iffezheim		
Faunistische Bestandserfassungen und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		
Karte 1: Artvorkommen Fauna		
Jochen Lehmann (Dipl.-Ing. Landespflege (FH)) Hofrebenweg 17 76547 Sinzheim		
bearb.:	JL	
gez.:	JL	
gepr.:		zum Antrag vomgehörend
Maßstab: 1:2.500		
Plan Nr.:	Anlage:	Blatt:

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Bebauung "Erweiterung Industriegebiet an der B36" in Iffezheim

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Vorabzug des Bebauungsplan „Erweiterung Industriegebiet“ vom 15.10.2012 (GERHARDT.stadtplaner.architekten)
-

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	Lacerta agilis	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Lebensraumsprüche: helio- und xerothermophile Art, überwiegend offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, mit Strukturelementen wie Steine, Baumstümpfe, Holzagerplätze zum Sonnen und lockeres, gut drainiertes Bodensubstrat zur Eiablage sowie frostsicheren Winterquartieren (Erdlöcher, unter Steinen und Wurzeln)

Nahrung: hauptsächlich Insekten und andere Gliedertiere (z.B. Heuschrecken, Käfer, Fliegen, Spinnen, Tausendfüßler und Würmer)

Reviergröße: nutzt meistens kleine Reviere mit einer Flächengröße von etwa 120 Quadratmeter, ausgesprochen standorttreue Art

Empfindlichkeit: empfindlich gegenüber dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie allgemein an Lebensraum aufgrund der avisierten Bebauung

Fortpflanzung: erste Tiere können an sonnigen Tagen schon ab Mitte Februar beobachtet werden, Paarungsverhalten: Mai, trüchtige Weibchen: Juni, Eiablage: Juni und Juli, Jungtiere: ab August, Überwinterung:

im September beginnen die ersten männlichen Adulttiere bereits damit, die Winterquartiere (unter Steinen, in Erdlöchern und ähnliche frostfreie Stellen) aufzusuchen

Quelle: Laufer et al. (2007), Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung: lokale Bedeutung

Lage zum Vorhaben: 4 Ind. innerhalb B-Plan, tatsächliche Anzahl an Individuen dürfte um das 2-4fache höher liegen

Art des Habitats: bei den besiedelten Habitaten handelt es sich um Hecken in Verbindung zu mageren Saumstrukturen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens*

unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Betroffenheit: alle Fundstellen der Zauneidechse liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Geltungsbereichs des B-Plans

Erhaltungszustand: unbekannt, im UG wird der Bestand auf etwa 8-16 Individuen geschätzt, die Habitatqualität im UG ist lediglich punktuell mit dem Vorhandensein von geeigneten Strukturen (Versteck-, Sonn- und Eiablageplätzen) gut, großflächig fehlen solche Kleinstrukturen

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

im Zuge der Bebauung unbebauter Grundstücke können Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ausweichmöglichkeiten ohne Verbesserung der Habitatsituation bestehen nicht

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Als Maßnahme wird die Anlage von Kleinstrukturen (Reisighaufen, Steinriegel, Wurzelstubbenlager) idealerweise als Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen in räumlicher Nähe zu den festgestellten Vorkommen empfohlen

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Kapitel B3.3 des Artenschutzgutachtens.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Rahmen der Bebauung kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Begrenzte Gefährdung nur während der Bauphase

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeiten: ab Mitte August bis Mitte Oktober sowie zwischen Mitte März bis Mitte April

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Kapitel B.3.3 im Artenschutzgutachten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☐ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- ☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- ☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- ☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- ☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- ☐ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- ☐ nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population (Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet (Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population (Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet (Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **ja**

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **ja** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **ja**

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **ja** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ **erfüllt** - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt** - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Bebauung "Erweiterung Industriegebiet an der B36" in Iffezheim

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Vorabzug des Bebauungsplan „Erweiterung Industriegebiet“ vom 15.10.2012 (GERHARDT.stadtplaner.architekten)
-

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Dorngrasmücke	Sylvia communis	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Lebensraumansprüche: offene bis halboffene Landschaften in trockenwarmen Lagen mit kleinflächigen Gehölz- und Heckenstrukturen, ruderal und verbrachte Flächen mit niedrigen Sukzessionsstadien (z.B. Brombeere), Freibrüter, Nestanlage in niedrigen Dornsträuchern und Stauden

Nahrung: v.a. kleine, weichhäutige Insekten und andere kleine Wirbellose, Beeren

Reviergröße: 0,1 bis 1,4 ha, lebenslange Nistplatztreue nachgewiesen

Empfindlichkeit: empfindlich gegenüber dem Verlust an Nistplätzen und Nahrungsraum aufgrund der avisierten Bebauung

Fortpflanzung: Brutperiode beginnt Mitte April und endet spätestens Ende August, eine Jahresbrut, Brutdauer: 10-15 Tage, Nestlingszeit: 10-14 Tage, Zugvogel mit Winterquartieren in Afrika südlich der Sahara (Weistreckenzieher)

Quelle: Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2

Bauer, H.-G. et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas

Südbeck, P. et al. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung: lokale Bedeutung

Lage zum Vorhaben: 1 festgestelltes Revier innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans,

Art des Habitats: Brombeergestrüpp mit einzelnen Sträuchern in Verbindung zu mageren Saumstrukturen und Wiesenflächen

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Betroffenheit: ein Revier liegt innerhalb des Geltungsbereichs

Erhaltungszustand: unbekannt, im UG Bestand von 1 Revier, außerhalb UG ein weiteres Revier

Beeinträchtigungen sind keine bekannt

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

1 Fortpflanzungsstätte geht durch Überbauung verloren

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☒ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ausweichmöglichkeiten ohne Verbesserung der Habitatsituation bestehen nicht

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Anlage von kleinflächigen Heckenstrukturen in Verbindung mit mageren und extensiv genutzten Saumstrukturen und Wiesenflächen

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Kapitel B3.3 des Artenschutzgutachtens.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Rodung der Gehölze und Erschließung der Flächen während der Brutzeit können Tiere getötet werden

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Begrenzte Gefährdung nur während der Bauphase

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

weitgehender Erhalt der verbrachten Wiesenfläche
Ausführung der notwendigen Gehölzrodungen/Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Oktober – Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Kapitel B.3.3 im Artenschutzgutachten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Ausführung der notwendigen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit (Oktober –

Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,

- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☐ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- ☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- ☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- ☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- ☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- ☐ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population (Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet (Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population (Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet (Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **ja**

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **ja** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgeintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ **erfüllt** - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt** - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Bebauung Erweiterung Industriegebiet an der B36 in Iffezheim

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Vorabzug des Bebauungsplan „Erweiterung Industriegebiet“ vom 15.10.2012 (GERHARDT.stadtplaner.architekten)
-

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	Alauda arvensis	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Lebensraumansprüche: offene, abwechslungsreiche Feldfluren (vor allem mit Wintergetreide) auf trockenen Böden mit weitgehend freiem Horizont, Bodenbrüter

Nahrung: Insekten (vor allem Schnaken), Spinnen, Schnecken, Würmer, im Winter vor allem Sämereien

Reviergröße: abhängig vom Habitat zwischen etwa 0,5 und 1,0 ha

Empfindlichkeit: empfindlich gegenüber dem Verlust an Nistplätzen und Nahrungsraum aufgrund der avisierten Bebauung

Fortpflanzung: Brutperiode von April bis August, zwei Jahresbruten, Brutdauer: 11-14 Tage, Nestlingszeit: 7-11 Tage, überwiegend Kurzstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten in West, Südwest- und Südeuropa, z.T. Standvogel

Quelle: Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2

Bauer, H.-G. et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas

Südbeck, P. et al. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung: lokale Bedeutung

Lage zum Vorhaben: 1 Revier innerhalb B-Plan

Art des Habitats: offene, landwirtschaftlich genutzte Fläche (Getreide)

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Betroffenheit: 1 Revier liegt innerhalb des Geltungsbereich, Lokale Population im Naturraum Hardtebenen auf Gemarkung Iffezheim bei etwa 9 Paaren

Erhaltungszustand: unbekannt, Beeinträchtigungen sind keine bekannt

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

1 Fortpflanzungsstätte geht durch Überbauung verloren

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

große Teile der Nahrungsflächen werden überbaut

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☒ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ausweichmöglichkeiten ohne Verbesserung der Habitatsituation bestehen nicht

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Anlage von 6 Feldlerchenfenster (unbewirtschafteten Flächen mit einer Fläche von etwa 20m² pro Fenster) für die Feldlerche

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Beschreibung von Feldlerchenfenstern im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag S. 19.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Erschließung oder Bebauung während der Brutzeit können Tiere getötet werden

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Begrenzte Gefährdung nur während der Bauphase

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Ausführung der notwendigen Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Oktober – Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Kapitel B3.3 im Artenschutzgutachten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,

- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☐ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- ☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- ☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- ☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- ☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- ☐ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population (Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet (Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population (Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet (Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **ja**

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **ja** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ **erfüllt** - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt** - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



Anhang 4
(Natura 2000 Vorprüfung)

Natura 2000-VORPRÜFUNG

FFH-Gebiet 7214-343 Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen

zum Projekt

„Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Forlenhof“

auf Gemarkung Iffezheim

Dezember 2012



Auftraggeber:

Wald & Corbe Infrastrukturplanung GmbH
Am Hecklehamm 18
76549 Hügelsheim

Auftragnehmer:

ILN Bühl
Sandbachstr.2
77815 Bühl



Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Bühl

Sandbachstr. 2

77815 Bühl

Tel (07223) 9486-0

Fax (07223) 9486-86

info@ilnbuehl.de

Institutsleiter:

Dr. Volker Späth

Bearbeitung:

Karl-Heinz Spengler (Geograph)

Gliederung

1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	7
2.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“	8
2.2 FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“	9
2.3 Erhaltungsziele	10
3 Beschreibung der Vorhaben sowie relevanter Wirkfaktoren	12
3.1 Beschreibung des Vorhabens	12
3.2 Alternativen	14
3.3 Relevante Wirkfaktoren	14
4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	16
4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet	16
4.2 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	18
4.3 Begriffsdefinition „Erheblichkeit“	19
4.4 Einordnung der Erheblichkeit des Vorhabens	20
5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	21
5.1 Andere Pläne und Projekte im Schutzgebiet	21
5.2 Summationswirkungen anderer Pläne und Projekte im Schutzgebiet	21
6 Zusammenfassende Beurteilung	22
7 Literatur und Quellen	23

Anhang

- Anhang 1 Beschreibung der Lebensraumtypen und Arten
- Anhang 2 Fotoanhang
- Anhang 3 Biotopbogen Waldbiotop 7115-5572
- Anhang 4 Formblatt FFH-Vorprüfung

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Anlass

Im Auftrag der Gemeinde Iffezheim plant das Ingenieurbüro Wald+Corbe die Erweiterung des Gewerbegebietes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Forlenhof östlich der B36 in Iffezheim nach Norden.

- Vorhaben Sondergebiet Forlenhof

Bei dem Forlenhof handelt es sich um ein landwirtschaftliches Anwesen am nordöstlichen Ortseingang der Gemeinde östlich der Bundesstrasse B 36. Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt nach einer Aufstellung des Landratsamtes Rastatt vom April 2009 über ca. 220 ha Fläche, ca. 170 Rinder sowie 480 genehmigte Mastschweinplätze. Als weitere landwirtschaftliche Nutzungen werden eine Biogasanlage und eine Kompostierungsanlage für Grünabfälle betrieben.

Bauplanungsrechtlich handelt es sich bei dem Forlenhof um Außenbereichsflächen. Gleichwohl werden über die landwirtschaftliche Tätigkeit hinaus mindestens zwei weitere Gewerbe betrieben, die keine Privilegierung im Sinne des § 35 BauGB besitzen, nämlich ein Gartenbedarfsmarkt und ein Partyservice.

Nördlich des Forlenhofs betreibt die Fa. SKV - Südbadische Kompostierungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, 76437 Iffezheim, ein Kompostwerk zur Verwertung des insbesondere im Landkreis Rastatt anfallenden Bioabfalls (braune Tonne). Zwischen SKV und Landratsamt Rastatt gibt es entsprechende, zeitlich begrenzte vertragliche Vereinbarungen. Die im Jahre 1997 für den Betrieb des Kompostwerks auf Grundlage des § 35 BauGB erteilte Genehmigung ist als rechtsfehlerhaft anzusehen, da es sich auch hier um eine gewerbliche Nutzung und nicht um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Gleichwohl ist die Genehmigung jedoch wirksam.

- Vorhaben Erweiterung Gewerbegebiet

Die Gemeinde Iffezheim plant auf der Ostseite der B 36 die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in Richtung des landwirtschaftlichen Betriebes und hat hierzu im Juni 2009 einen Aufstellungsbeschluss gefasst (Bebauungsplan „Erweiterung Industriegebiet“, wobei es sich bei der Erweiterung um geplante Gewerbeflächen handelt).

Die Vorhaben tangieren im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen östlich von Iffezheim das FFH-Gebiet Nr. 7214-343 "Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen" (siehe Abb. 1 und 2), daher ist eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich.

Aufgabenstellung

In der Natura 2000-Vorprüfung wird ermittelt, ob grundsätzlich (erhebliche) Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets auftreten könnten. Die Vorprüfung erfolgt in der Regel überschlägig anhand vorhandener Unterlagen zum Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen sowie anhand allgemeingültiger Informationen bzw. akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

In der Vorprüfung müssen erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Im Zweifelsfall ist die Durchführung einer FFH-VP zur weiteren Klärung des Sachverhalts notwendig. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein höheres Maß an Prognosegenauigkeit erforderlich. Ein Projekt oder Plan ist unzulässig, wenn die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nicht mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (BERNOTAT 2003).

Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen richtet sich nach der Checkliste zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Baden-Württemberg (FRÖHLICH & SPORBECK 2004).

Die Erheblichkeit wurde nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ abgeprüft.

Die Fachkonvention geht von der **Grundannahme** aus, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. einer Lebensstätte einer Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, welche in einem Natura 2000-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, **im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung** darstellen.

Von dieser Grundannahme kann im Einzelfall abgewichen und die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen eines Lebensraumtyps bzw. keine für eine Art essenziellen oder obligaten Bestandteile des Habitats vorhanden, die z.B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps / der Lebensstätte einer Art in dem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierzu ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen und

b) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps / der Lebensstätte einer Art überschreitet die Orientierungswerte nicht und

c) Ergänzendes Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1% - Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps / der Lebensstätte einer Art ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche im Gebiet und

d) Kumulation „Flächenentzug durch andere Projekte und Pläne“

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten und

e) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

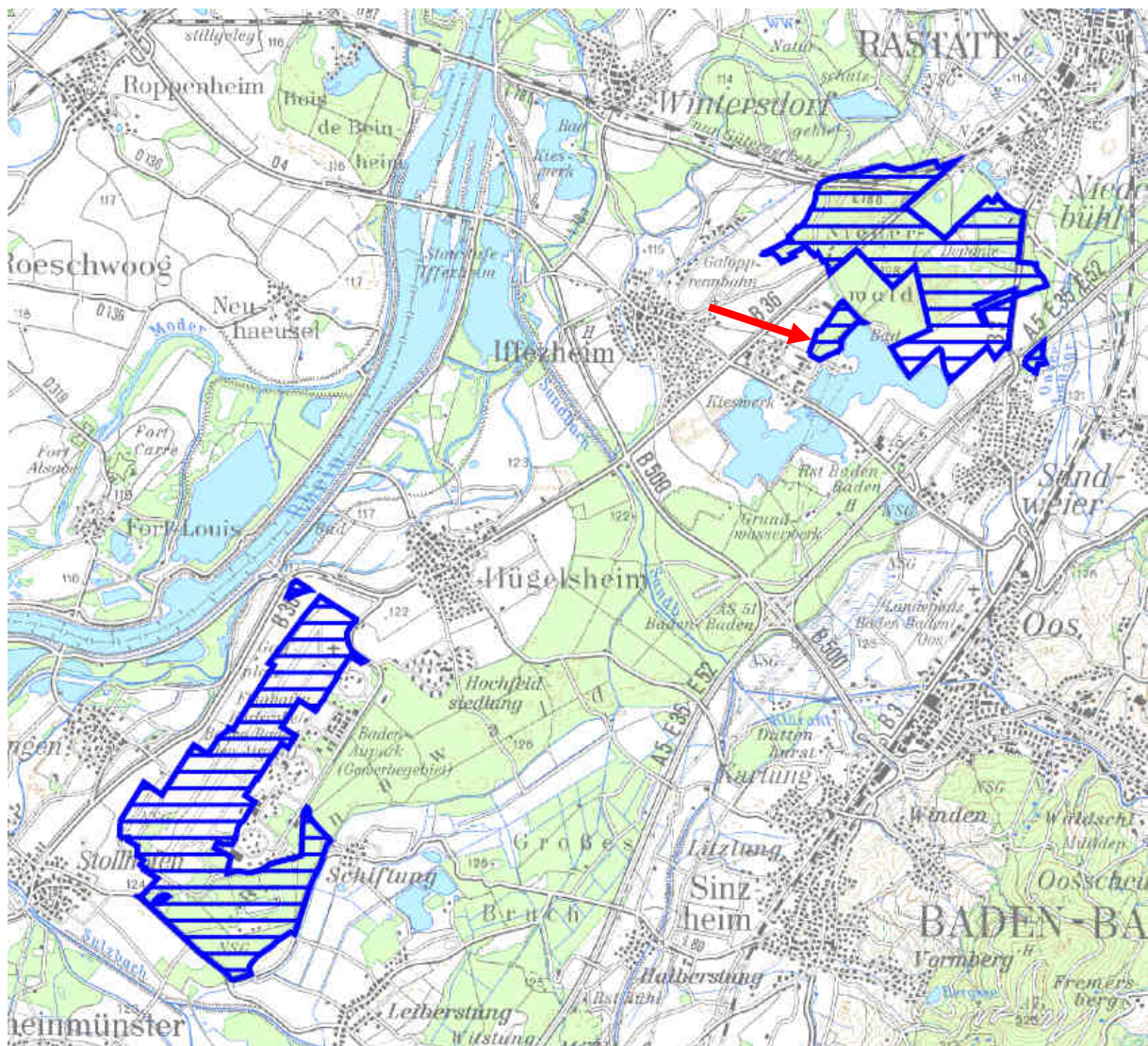


Abb. 1: Übersichtskarte zum FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“; roter Pfeil: Vorhabensbereich

2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

Die Ackerflächen östlich von Iffezheim grenzen im Osten an das ca. 781 ha große FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“.

Das FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ ist ein Binnendünengebiet auf der eiszeitlichen Niederterrasse und enthält nach dem Standarddatenbogen einzigartige Grünland- und Trockenrasen-Biototypen mit unterschiedlicher Ausprägung wie z.B. ausgedehnte Silbergrasfluren, Sandrasen und Straußgraswiesen, ausgedehnte Heidekrautbestände und Reste bodensaurer Buchen- und Eichenwälder. Das Gebiet besitzt einen hohen faunistischen Wert. Das FFH-Gebiet erstreckt sich von Rastatt im Nordosten bis nach Rheinmünster im Südwesten.

Das FFH-Gebiet 7214-343 besteht im Wesentlichen aus zwei Teilflächen (vgl. Abb. 1):

1. Wälder und Sandrasen zwischen Iffezheim, Niederbühl und Sandweier inkl. des Naturschutzgebietes „Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim“
2. Wälder und Sandrasen im Naturschutzgebiet „Stollhofener Platte“ und Umgebung

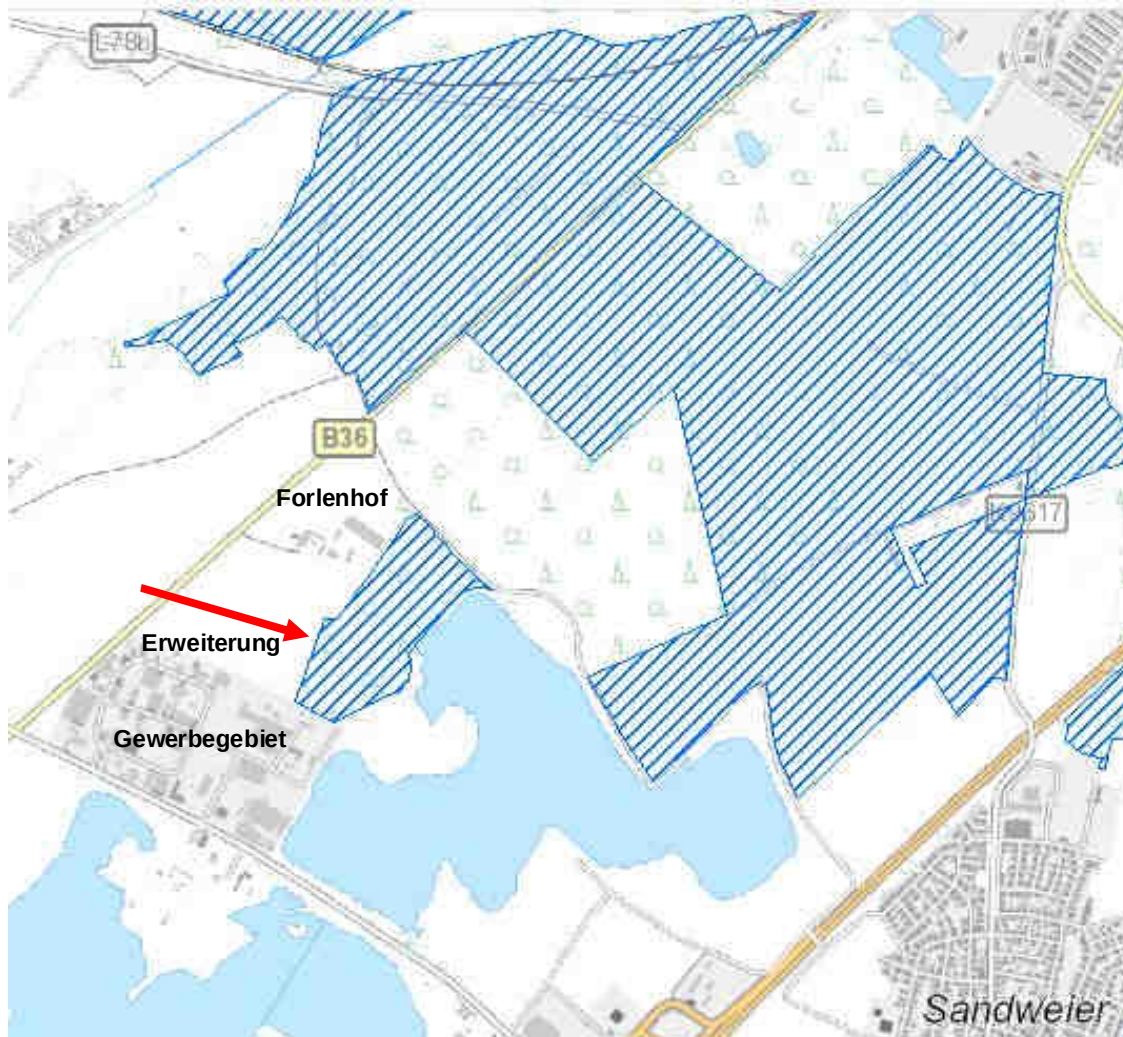


Abb. 2: Detailkarte FFH-Gebiet 7214-343 (blaue Schraffur) im Bereich östlich von Iffezheim

Die Bedeutung des FFH-Gebietes ergibt sich durch Große zusammenhängende Flächen mit unterschiedlichen Lebensraumtypen in herausragender Qualität sowie ein landesweit bedeutendes Vorkommen von Tiefland-Borstgrasrasen und Silbergras-Fluren. Kulturhistorisch interessant ist das FFH-Gebiet durch das Auftreten mittelalterlicher Wölbäcker.

2.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“.

Im FFH-Gebiet 7214-343 kommen im Untersuchungsbereich folgende der im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen vor.

Tab. 1: FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“

Nr.	Lebensraumtyp	Nach Datenauswertung im Untersuchungsraum vorkommend
2330	Binnendünen mit Magerrasen	-
3130	Mäßig nährstoffarme Stillgewässer	-
4030	Trockene Heiden	-
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen*	-
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	-
9110	Hainsimsen-Buchenwald	-
9190	Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	X

*: Prioritäre Lebensraumtypen, -: nach Auswertung vorliegender Daten kein Vorkommen, x: Vorkommen aufgrund vorliegender Daten

Für das FFH-Gebiet 7214-343 liegt noch kein Managementplan mit detaillierten Abgrenzungen der Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten vor. Daher müssen sonstige Daten (hier: Waldbiotopkartierung) zur Beurteilung der Situation herangezogen werden.

Östlich angrenzend an das geplante Gewerbegebiet liegt das Waldbiotop Nr. 7115-5572 „Buchen-Eichen-Wald Niederwald NW Sandweier“ (Biototyp Nr. 55.50 Traubeneichen-Buchenwald). Dieser Biototyp entspricht dem FFH Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen. Es handelt sich nach dem Datenbogen der Waldbiotopkartierung um ein 11,1 ha großes lichtetes Buchen-Eichen-Altholz auf Sandstandorten mit einer Bestandeslücke in der Mitte.

Die vorliegende Gewerbegebietsplanung greift aber nicht in das Waldbiotop 7115-5572 ein, so dass nicht von einer direkten Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9190 auszugehen ist. Der vorgelagerte Gehölzstreifen (überwiegend Kiefer) besitzt aber höchstwahrscheinlich eine Pufferfunktion für das Waldbiotop und damit den Lebensraumtyp 9190.

2.2 FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“

Folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie kommen im FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ vor.

Tab. 2: Im FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ gemeldete Arten nach Anhangs II der FFH-Richtlinie

Gemeldete Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie		Nachweis im Umfeld des Vorhabens
Amphibien:	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	-
Käfer:	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	?

- kein Vorkommen, X = Vorkommen aufgrund vorliegender Daten, ? = Vorkommen unsicher aber möglich

Im Umfeld des Gewerbegebietes östlich von Iffezheim wurden keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Für die Gelbbauchunke ist aufgrund des Fehlens entsprechender Biotope im Bereich des Vorhabens auch nicht von Vorkommen auszugehen. Das Waldbiotop „Buchen-Eichen-Wald Niederwald NW Sandweier“ ist eine mögliche Lebensstätte des Hirschkäfers. In das Waldbiotop 7115-5572 wird aber nicht eingegriffen.

Daher ist nicht von negativen Beeinträchtigungen von FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie auszugehen.

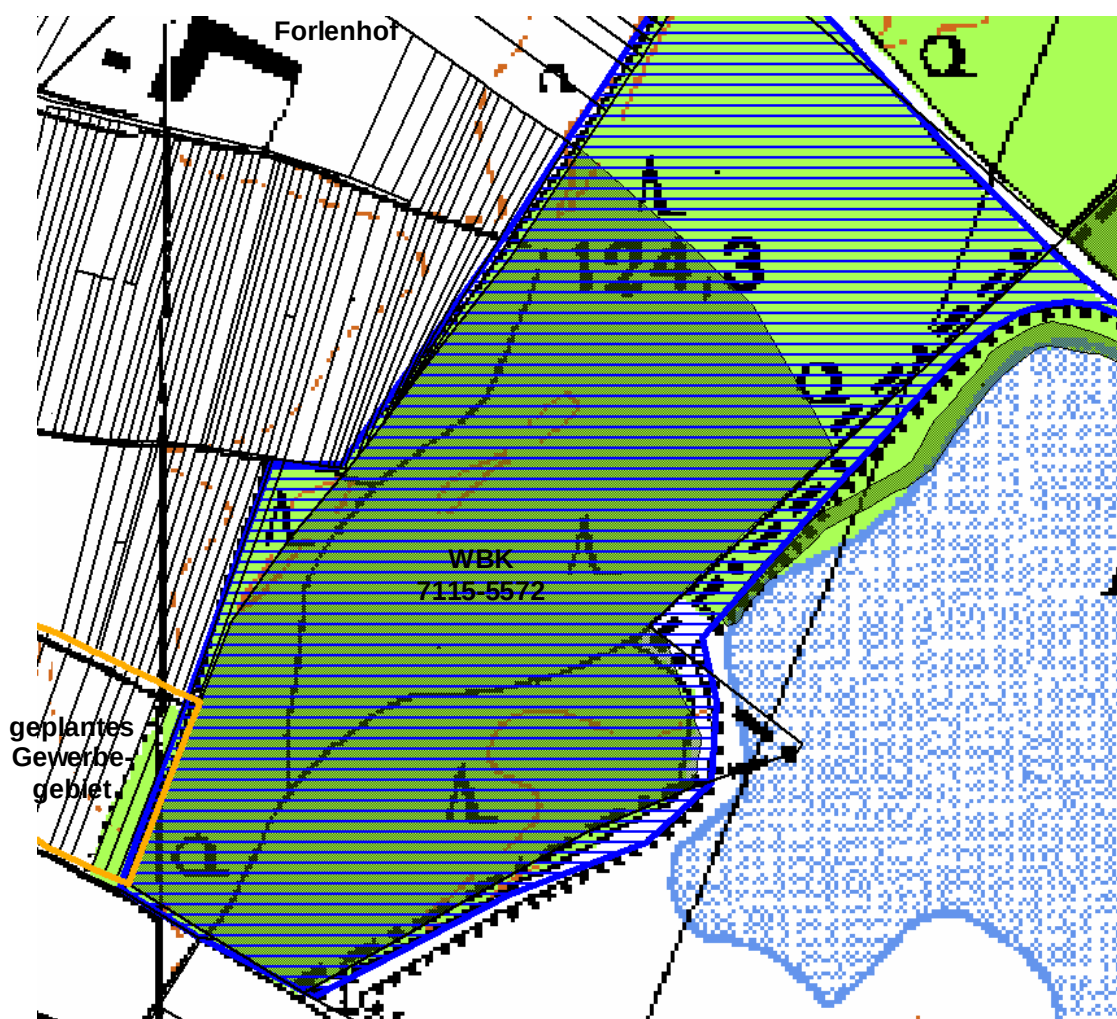


Abb. 3: Waldbiotop 7115-5572 (dunkelgrün) östlich des geplanten Gewerbegebietes

2.3 Erhaltungsziele

2.3.1 Grundsätze zu den Erhaltungszielen

Die Erhaltungsziele nach Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in Verbindung mit § 33 (3) BNatSchG müssen darauf ausgerichtet sein, die in der Vorschlagsliste des Landes für die Natura 2000-Gebiete genannten Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen solchen wiederherzustellen.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps wird laut Art. 1 i) der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird laut Art. 1 i) der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) als günstig erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiter bilden wird
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt, noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Für die Erhaltungsziele maßgeblich ist der aktuelle Erhaltungszustand des jeweiligen Vorkommens der Lebensraumtypen und der jeweiligen Population der Arten im Gebiet. Ist dieser als günstig im Sinne der FFH-Richtlinie anzusehen, so sind die genannten Entwicklungsziele freiwilliger Natur. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, so sind die i.d.R. durch den Zusatz "ggf. Wiederherstellung" gekennzeichneten Entwicklungsziele bis zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands als verpflichtend anzusehen.

2.3.2 Erhaltungs- / Entwicklungsziele FFH-Gebiet 7214-343,,Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“

Die angegebenen Erhaltungsziele haben vorläufigen Charakter, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt der konkrete Erhaltungszustand der jeweiligen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet größtenteils unbekannt ist. Es kann somit keine Aussage darüber getroffen werden, ob spezielle Ziele für eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands verwirklicht werden müssen oder ob diese lediglich einer Verbesserung eines bereits vorhandenen günstigen Erhaltungszustands dienen. Mit der Erstellung der Managementpläne werden die Erhaltungs- und Entwicklungsziele präzisiert.

FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

9190 Alte, bodensaure Eichenwälder

Erhaltungsziele für den angrenzend an den Vorhabensbereich im Waldbiotop 7115-5572 vorkommenden FFH-Lebensraumtyp 9190 sind:

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Beständen einer lebensraumtypischen Waldgesellschaft mit einem überwiegenden Anteil an Stieleiche (*Quercus robur*) und typischen Begleitbaumarten einschließlich ihrer lebensraumtypischen Krautschicht.

- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der natürlichen Standorteigenschaften in Hinblick auf Boden- und Wasserhaushalt.
- Erhaltung einer hohen Natürlichkeit der Bestände und ggf. Wiederherstellung naturnaher Bestände (z.B. durch Reduktion des Anteils standortfremder Gehölze, Förderung lebensraumtypischer Nebenbaumarten, Förderung von liegendem und stehendem Totholz), Erhaltung bzw. Entwicklung unterschiedlicher Altersstadien sowie naturnaher Randstrukturen.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Lebensraumqualität für die natürlicherweise dort vorkommenden regionaltypischen Tier- und Pflanzenarten, wobei insbesondere die stärker gefährdeten und/oder seltenen Arten zu berücksichtigen sind.
- Erhaltung und ggf. Entwicklung unterschiedlicher, strukturreicher, mosaikartig verteilter Altersstadien inklusive lückiger, lichter Bestände. Erhaltung und ggf. Entwicklung lichter naturnaher Randstrukturen und Belassen von liegendem und stehendem Totholz sowie (ggf. potentiellen) Habitatbäumen im Bestand.
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand. Dies schließt die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der benötigten Habitatstrukturen dieser Arten (insbesondere Habitatbäume, Alt- und Totholz) in ausreichendem Umfang ein.
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Kohärenz durch Schutz vor Strukturen, die den Austausch lebensraumtypischer Arten behindern sowie durch Vernetzung von kleinen und isolierten Vorkommen des Lebensraumtyps.

FFH-Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Erhaltungsziele für die angrenzend an den Vorhabensbereich möglicherweise vorkommenden FFH-Arten sind:

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

- Erhaltung der vorhandenen Brutstätten (starkes Totholz, Wurzelstubben, insbesondere von starken Eichen und Obstbäumen) in ihrer derzeitigen räumlichen Ausdehnung und Qualität.
- Erhaltung und ggf. Erhöhung der Altholzanteile und des Totholzangebotes, vor allem liegender Stammteile und Stubben von Eichen und Obstbäumen zur langfristigen Sicherung oder ggf. Erhöhung der derzeitigen Populationsgröße.
- Erhaltung von Eichen mit Saftfluss in der Umgebung der Brutbäume zur Sicherung der Ernährung der adulten Käfer.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Eichennachhaltigkeit im Gebiet, um zukünftig Alterslücken zu vermeiden.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung günstiger Standortfaktoren für das Vorkommen stabiler Eichenbestände (insbesondere eine ausreichende Wasserversorgung).
- Schutz vor Pflanzenschutzmitteln, die sich negativ auf die Hirschkäfervorkommen auswirken.
- Schutz vor erheblichen Verlusten im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen.
- Sicherung der Kohärenz durch Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung einer Vernetzung von Laubbaumbeständen in der Zerfallsphase, die nur von kleinen und isolierten Populationen besiedelt sind.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE RELEVANTER WIRKFAKTOREN

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Auftrag der Gemeinde Iffezheim plant das Ingenieurbüro Wald+Corbe die Erweiterung des Gewerbegebietes östlich der B36 in Iffezheim nach Norden.

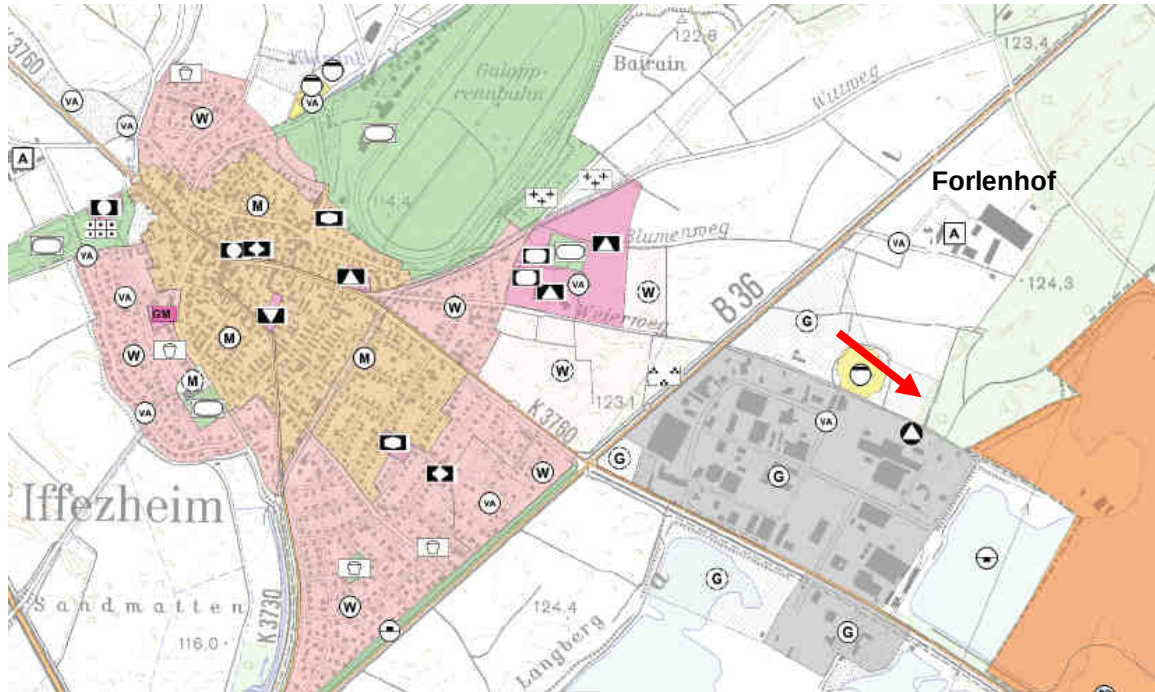


Abb. 4: Geplantes Gewerbegebiet im FNP und Grenzbereich zum FFH-Gebiet (roter Pfeil)

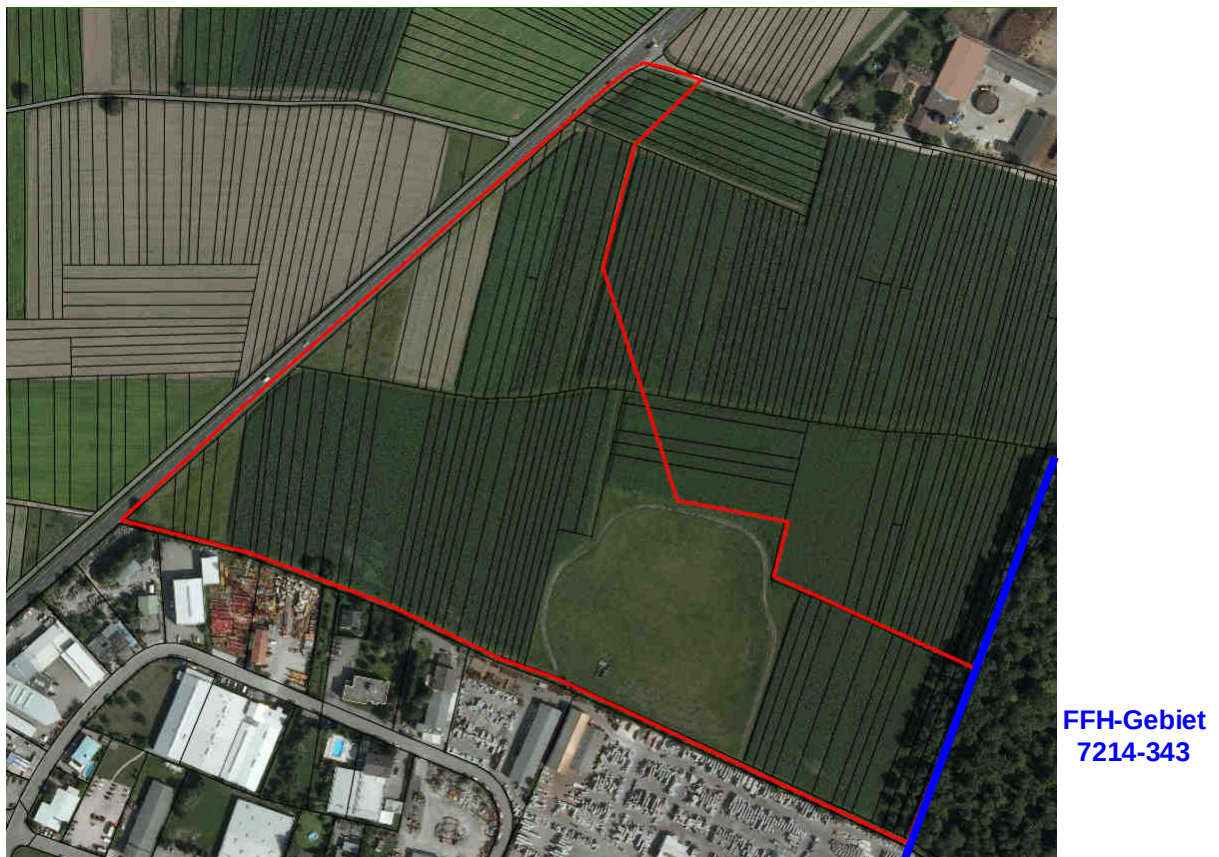


Abb. 5: Geplantes Gewerbegebiet am Rande des FFH-Gebiets 7214-343 östlich von Iffezheim

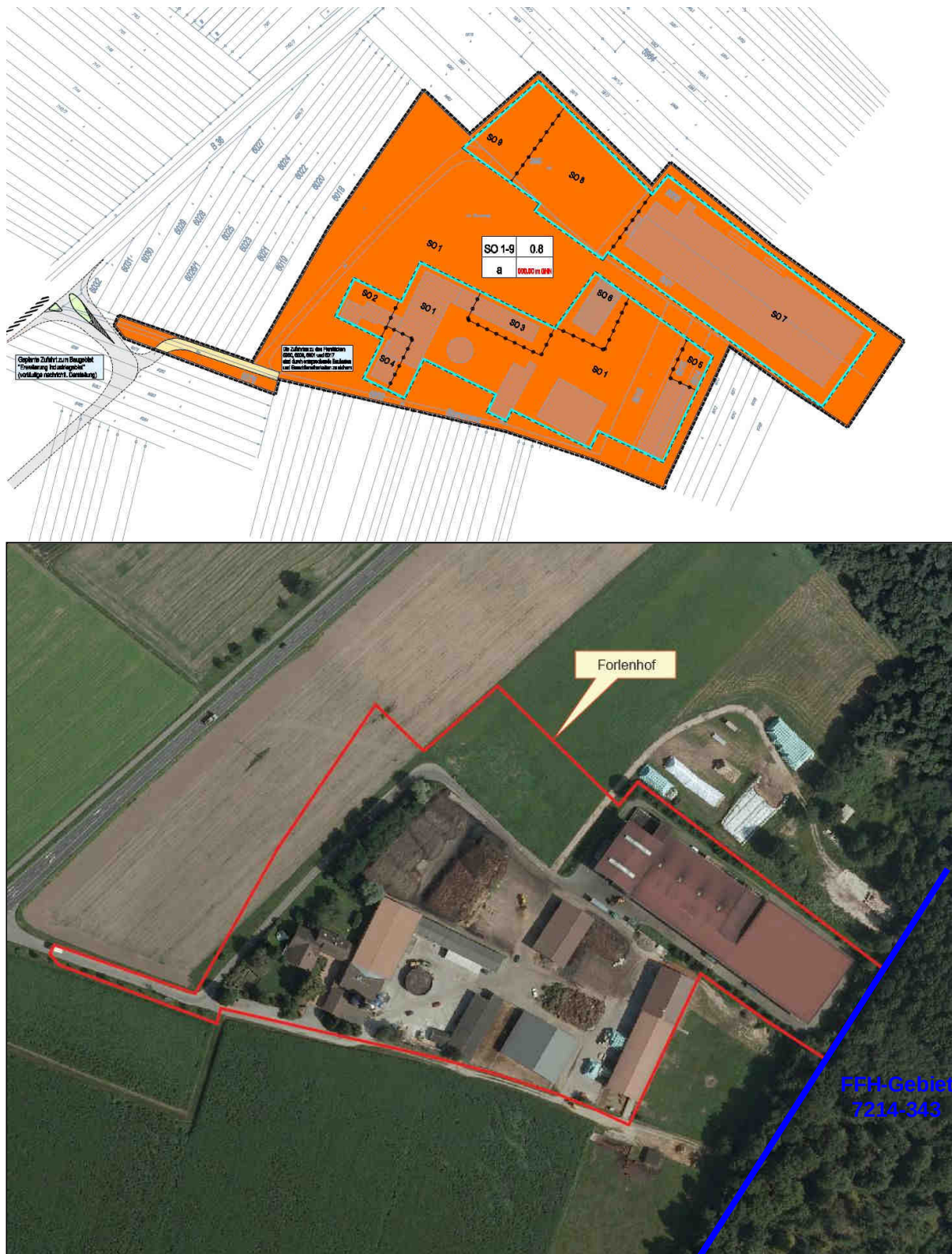


Abb. 6: B-Plan Sondergebiet Forlenhof (GERHARDT 2012 oben, WALD & CORBE 2012 unten)

Nördlich der Erweiterung des Gewerbegebietes liegt der Bebauungsplan Sondergebiet Forlenhof.

3.2 Alternativen

Nach Aussage der Gemeinde Iffezheim bestehen keine realisierbaren Alternativen zu dem geplanten Vorhaben, da die angrenzenden Firmen im Gewerbegebiet Erweiterungsmöglichkeiten benötigen und beim Sondergebiet Forlenhof nur eine rechtliche Sicherung der bestehenden Situation (Sicherung der städtebaulichen Entwicklung) erforderlich ist.

3.3 Relevante Wirkfaktoren

Wirkfaktoren des Vorhabens

Hinsichtlich der Wirkfaktoren des Projektes wird Bezug genommen auf das FuE-Vorhaben „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2004). Dort sind folgende grundsätzlichen Wirkfaktoren definiert:

1. Direkter Flächenentzug
2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren
4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5. Nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen durch Lärm, Schall etc.)
6. Stoffliche Einwirkungen
7. Strahlung
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen
9. Sonstiges

Unter *direktem Flächenentzug* wird nach LAMBRECHT et al. (2004) im Wesentlichen eine Überbauung oder Versiegelung von Flächen verstanden. Dies findet im vorliegenden Vorhaben nicht statt.

Zur *Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung* zählen nach LAMBRECHT et al. (2004) die direkte Veränderung von Biotopstrukturen, der Verlust oder die Änderung charakteristischer Dynamik, die Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung sowie die kurz- oder längerfristige Aufgabe habitatprägender Nutzung oder Pflege.

Unter *Veränderung abiotischer Standortfaktoren* verstehen LAMBRECHT et al. (2004) die Veränderung des Bodens, der morphologischen, hydrologischen oder hydrochemischen sowie der Temperaturverhältnisse.

Unter *Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust* verstehen LAMBRECHT et al. (2004) bau-, anlage- oder betriebsbedingte Barrierewirkungen. Bau- und anlagebedingte Barrierewirkungen können durch die Baustellentätigkeiten auftreten. Diese Wirkungen treten aber nur temporär während der Bauphase und nicht dauerhaft auf.

Unter *nichtstoffliche Einwirkungen* verstehen LAMBRECHT et al. (2004) akustische Reize (Lärm etc.), Bewegung oder Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht), Licht, Erschütterungen sowie mechanische Einwirkungen (Tritt, Luftverwirbelung, Staubeentwicklung etc.).

Unter *stofflichen Einwirkungen* verstehen LAMBRECHT et al. (2004) Einträge von Nährstoffen oder Schadstoffen (Organische Verbindungen, Schwermetalle etc.). Nährstoffeinträge treten innerhalb des Schutzgebietes keine auf.

Flächenhafte Wirkungen des Vorhabens

Die folgende Tabelle macht Angaben zu den Eingriffsflächen der geplanten Maßnahmen und gibt Hinweise zu deren Wirkungen. Insgesamt ist im FFH-Gebiet eine Fläche von ca. 725 qm betroffen.

Tab. 3: Wesentliche Maßnahmenflächen im FFH-Gebiet

Maßnahme	Eingriffsfläche im FFH-Gebiet (qm)	Zu erwartende Wirkungen/ Wirkfaktoren
Rodung Gehölzreihe (Kiefer)	Ca. 725	
Summe	Ca. 725 qm	

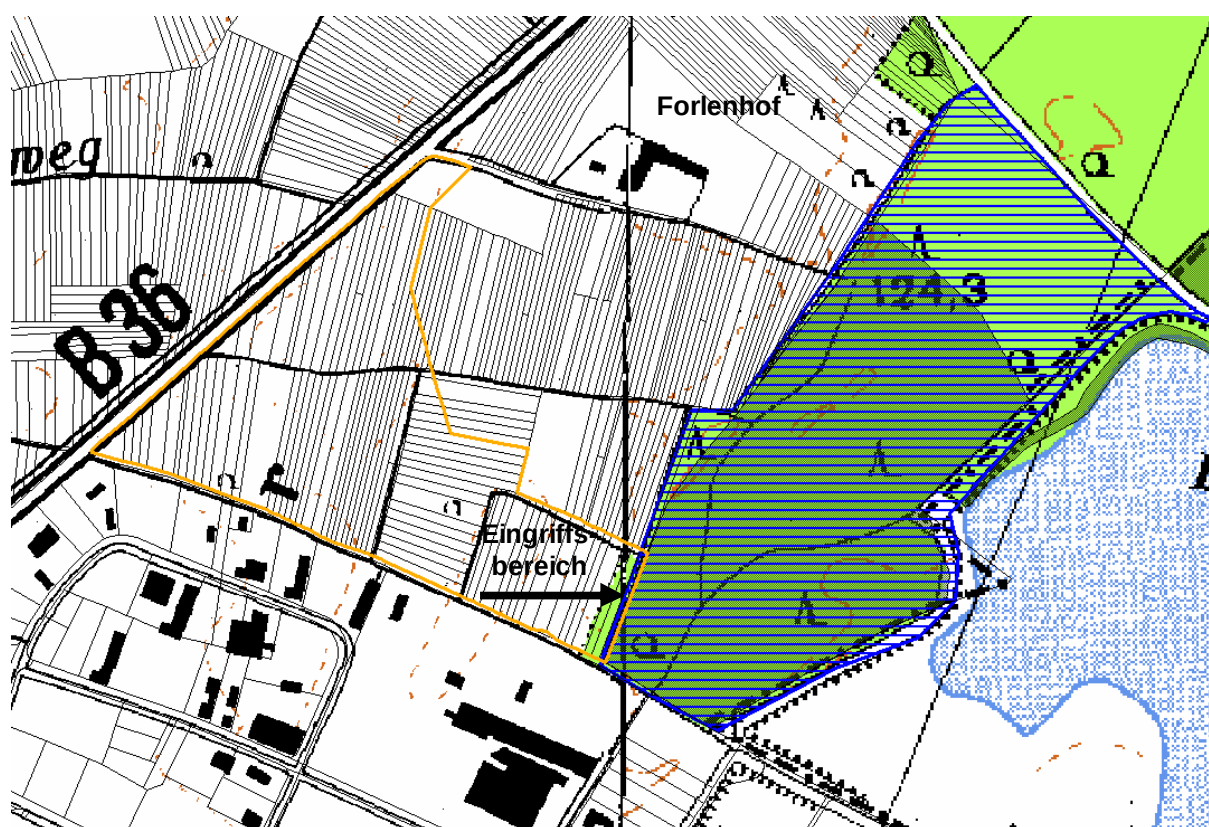


Abb. 6: Eingriffsbereich in das FFH-Gebiet 7214-343

Nicht stoffliche Wirkungen des Vorhabens (Lärm, Licht, Erschütterungen etc.)

Diese Wirkungen durch die Erweiterung des Gewerbegebietes könnten theoretisch eine mögliche Lebensstätte des Hirschkäfers im Waldbiotop 7115-5572 betreffen. Allerdings liegen hier durch das bestehende Gewerbegebiet die gleichen Vorbelastungen im Ist-Zustand schon vor, so dass nicht von einer wesentlichen Änderung des Ist-Zustandes auszugehen ist.

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN

4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

4.1.1 Flächige Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes

Erweiterung Gewerbegebiet

Im FFH-Gebiet 7214-343 "Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen" ist eine Fläche von ca. 725 qm randlich betroffen. Die Gesamtgröße des FFH-Gebietes beträgt ca. 781 ha. Der Eingriff betrifft 0,01 % der Fläche des FFH-Gebietes. Hierbei ist zu bemerken, dass noch keine detaillierte Abgrenzung des FFH-Gebiets vorliegt. Bei einer wahrscheinlichen Angleichung an die Grenze des Waldbiotops 7115-5572 würde überhaupt kein Eingriff ins FFH-Gebiet durch das Vorhaben vorliegen.

Im FFH-Gebiet 7214-343 "Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen" ist im Vorhabensbereich der Lebensraumtyp kein Lebensraumtyp vom Vorhaben betroffen.

Im FFH-Gebiet 7214-343 kommen nach dem Standarddatenbogen Lebensstätten der Hirschkäfers und der Gelbbauchunke vor. Diese Flächen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Sondergebiet Forlenhof

Das FFH-Gebiet 7214-343 "Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen" ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die Maßnahme ist als rechtliche Sicherung der vorhandenen Situation im Grenzbereich zum FFH-Gebiet aufzufassen.

Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind durch das Sondergebiet Forlenhof im FFH-Gebiet 7214-343 ebenfalls nicht betroffen.

4.1.2 Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Flächenbetroffenheit der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Der Lebensraumtyp 9190 ist vom Vorhaben Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Forlenhof nicht betroffen.

Tab. 4: Eingriffsflächen in FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet

Lebensraumtyp	Eingriffsfläche in LRT im FFH- Gebiet (ha)	Gesamtfläche im FFH-Gebiet (ha)	Relativer Verlust (%)	Zu erwartende Wirkungen
LRT 9190	Ca. 0 qm	Ca. 15,6 ha	0	Kein Eingriff

4.1.3 Betroffenheit der FFH-Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Flächenbetroffenheit der Lebensstätten der FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**Tab. 5: Eingriffsflächen in FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet**

Art nach Anhang II	Eingriffsfläche in Lebensstätte Im FFH-Gebiet (ha)	Individuen Im FFH-Gebiet (ha)	Relativer Verlust (%)	Zu erwartende Wirkungen
Hirschkäfer	0	Keine Angabe	0	kein Eingriff
Gelbbauchunke	0	Ca. 60	0	kein Eingriff

Es erfolgen keine Eingriffe in Lebensstätten von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch die Vorhaben Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Forlenhof.

Fazit Erweiterung Gewerbegebiet

Die Auswirkungen des Vorhabens Erweiterung des Gewerbegebietes sind aus FFH-Sicht flächenhaft sehr gering (0,01 % der Fläche des FFH-Gebietes). Außerdem sind keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten betroffen.

Fazit Sondergebiet Forlenhof

Das Vorhaben Sondergebiet Forlenhof hat keine flächenhaften Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 7214-343. Es sind keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten durch das Vorhaben betroffen.

4.2 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (ein FFH-technischer „stehender“ Fachterminus) sind Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit Bau, Anlage oder Betrieb eines Vorhabens zur Vermeidung oder Minderung einer möglichen Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Gebietes (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) beitragen können.

Empfohlene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind:

- Erhalt des dem Waldbiotop (Lebensraumtyp 9190) vorgelagerten ca. 20 m breiten Gehölzstreifen im östlichen Bereich der Erweiterung des Gewerbegebietes

Durch den Erhalt des Gehölzstreifens wird eine Verschlechterung des IST-Zustandes gegenüber dem geschützten Biotop (entspricht Lebensraumtyp 9190) verhindert. Für den Aufbau des Gehölzstreifens wäre es vorteilhaft eine Kiefernreihe zu entfernen und durch einheimische Sträucher zu ersetzen, um einen besseren Aufbau des Gehölzstreifens (Ökoton) zu erreichen.

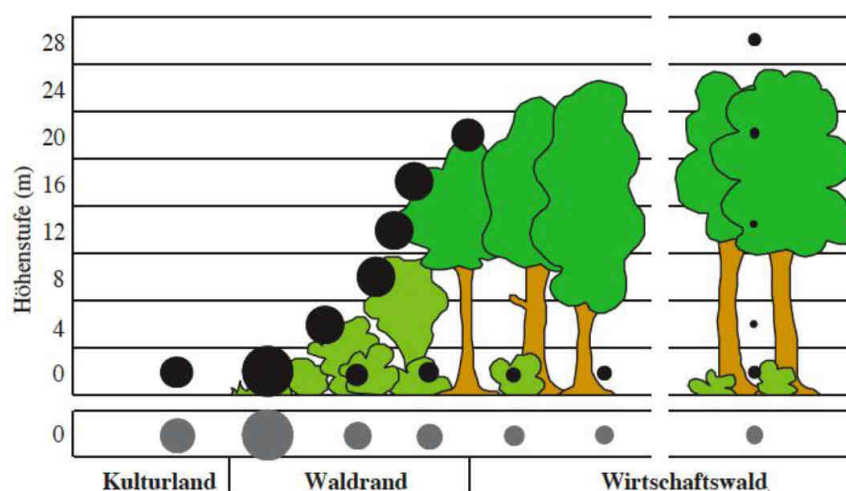


Abb. 7: Schematischer Querschnitt durch einen naturnahen Waldsaum als wichtiges Übergangsbiotop für Insekten (Kreise zeigen Artenzahlen von Arthropoden / aus Flückiger 2002)

- Möglichst keine Rodung der solitären Eiche im vorgelagerten Gehölzstreifen

Tab. 6: Minderung Hirschkäfer

Nr.	Art	Bemerkung
1083	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	Erhaltung Eiche als möglicher zukünftiger Lebensraum

Der Erhalt der solitären Eiche dient der Erhaltung eines möglichen zukünftigen Lebensraumes des Hirschkäfers.

4.3 Begriffsdefinition „Erheblichkeit“

Die Europäische Kommission (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000) formuliert:

„Der Begriff der Erheblichkeit muss objektiv interpretiert werden. Gleichzeitig sollte die Signifikanz von Auswirkungen in Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen des von dem Plan bzw. Projekt betroffenen Schutzgebiets und den dort herrschenden Umweltbedingungen beurteilt werden, wobei den Erhaltungszielen für das Gebiet besonderes Augenmerk gelten muss“.

Den Erhaltungszielen kommt als Maßstab für die Prüfung der Erheblichkeit eines Vorhabens eine zentrale Rolle zu. Die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes müssen darauf ausgerichtet sein, die in Anhang I der Richtlinie aufgelisteten Lebensräume sowie die in Anhang II aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in dem entsprechenden Gebiet vorkommen, in einem „günstigen Erhaltungszustand“ zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Außer Flächenverlusten und Gebietsverkleinerungen können demnach auch Auswirkungen wie Grundwasserabsenkung, Stoffeinträge, Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen oder andere Wirkungen, auch wenn sie von außen in die Gebiete einwirken können, sowie Zerschneidungseffekte zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Erheblich ist eine Beeinträchtigung in der Regel dann, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch im eingeschränkten Umfang erfüllen kann.

Die Erheblichkeitsschwellen werden auf der Basis der Empfindlichkeit der nachgewiesenen und betrachteten Arten und der prognostizierten Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen nach der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit in der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) beurteilt. Grundlage für die Ableitung der Erheblichkeitsschwellen bilden dabei die in Kap. 2.3 definierten Erhaltungsziele.

In den Erhaltungszielen wird auf die Bedeutung der funktionalen Beziehungen zwischen den einzelnen Teillebensräumen der FFH-Fisch- und Libellenarten eingegangen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der funktionalen Beziehungen zwischen den einzelnen Teilhabitaten der FFH-Fischarten sind alle Eingriffe als erheblich zu beurteilen, die zu einer wesentlichen Störung und Verschlechterung dieser funktionalen Beziehungen führen. Als Folge ist im Sinne des Artikel 1 Buchstabe i von folgenden Wirkungen auszugehen:

- Eine langfristige Abnahme der Population der FFH-Arten und damit die Gefährdung eines günstigen Erhaltungszustandes oder die Erschwerung diesen wiederherzustellen.
- Eine Reduzierung des Verbreitungsgebietes bezogen auf das betrachtete FFH-Gebiet
- Eine Verringerung der Größe des Lebensraumes für die FFH-Arten, die geeignet ist, einen günstigen Erhaltungszustand zu gefährden oder diesen wiederherzustellen.

4.4 Einordnung der Erheblichkeit des Vorhabens

Erweiterung Gewerbegebiet

- Im FFH-Gebiet „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ werden durch das Vorhaben dauerhaft nur sehr geringe Flächen (ca. 725 qm) beansprucht. Hierbei ist zu bemerken, dass noch keine detaillierte Abgrenzung des FFH-Gebiets vorliegt. Bei einer wahrscheinlichen Angleichung der Außengrenze des FFH-Gebiets an die Grenze des Waldbiotops 7115-5572 würde kein Eingriff in das FFH-Gebiet durch das Vorhaben vorliegen.
- Es erfolgen durch das Vorhaben keine Eingriffe in den Lebensraumtyps 9190 sowie mögliche Lebensstätten der Hirschkäfers oder der Gelbbauchunke.
- Die Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie sind durch die Maßnahme nicht negativ betroffen.
- Eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung der betrachteten FFH-Lebensraumtypen und Arten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Sondergebiet Forlenhof

- Beim Sondergebiet Forlenhof handelt es sich um eine rechtliche Sicherung der städtebaulichen Entwicklung. Im Grenzbereich zum FFH-Gebiet (Ostrand des Sondergebietes) ergibt sich keine Änderung der aktuellen baulichen Nutzung.
- Das Vorhaben Sondergebiet Forlenhof hat keine flächenhaften Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 7214-343.
- Es sind keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten nach Anhang II durch das Vorhaben Sondergebiet Forlenhof im FFH-Gebiet 7214-343 betroffen.

Fazit:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ durch die Vorhaben Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Forlenhof sind bei Einhaltung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung mit großer Sicherheit auszuschließen.

5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

5.1 Andere Pläne und Projekte im Schutzgebiet

Landkreis Rastatt

Im *Landkreis Rastatt* liegen nach Auskunft des Amtes für Baurecht und Naturschutz hinsichtlich des FFH-Gebiets 7214-343 Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen keine Summationswirkungen mit den relevanten Schutzobjekten (Lebensraumtyp 9190 sowie Lebensstätten von Hirschkäfer und Gelbbauchunke) vor.

Stadtkreis Baden-Baden

Nach dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan – Gesamtfortschreibung 2012 (STADT BADEN-BADEN 2012) sind folgende Vorhaben im Umfeld des FFH-Gebietes 7214-343 vorgesehen:

- Aufhebung militärischer Nutzung im Unterfeld Niederwald (ehem. Übungsgelände Puysegur)

Die Flächen stehen künftig dem hier vorrangigen Naturschutz zur Verfügung. Die FFH-Verträglichkeit ist gegeben.

- Gewerbegebiet Mittelfeld

Keine direkte Betroffenheit von Lebensraumtypen oder Arten innerhalb des FFH-Gebiets. Um die FFH-Verträglichkeit zu gewährleisten ist eine Pufferzone von 50 m zu dem FFH-Gebiet von Bebauung freizuhalten und so anzulegen, dass nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Evtl. Schüttung eines Walls aus Sand zur Minderung optischer und akustischer Beeinträchtigungen und zur Einbindung der Bebauung in die offene Sandlandschaft. Mit diesen Maßnahmen scheint die FFH-Verträglichkeit machbar.

- Gewerbegebiet Unterfeld

Keine direkte Betroffenheit von Lebensraumtypen oder Arten innerhalb des FFH-Gebiets. Das geplante Gewerbegebiet ist durch die B 3 von dem FFH-Gebiet getrennt. Darüber hinaus liegt nur der südliche Bereich des FFH-Gebiets im potentiellen Einwirkungsbereich. Es ergeben sich allenfalls Auswirkungen durch Veränderung der Landschaftskulisse oder durch optische und akustische Emissionen (Licht, Lärm). Beeinträchtigungen dieser Art sind durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. insektenverträgliche Beleuchtung, Einbindung durch Bepflanzung möglich) vermeidbar. Mit diesen Maßnahmen ist die FFH-Verträglichkeit gegeben

5.2 Summationswirkungen anderer Pläne und Projekte im Schutzgebiet

Da durch das Vorhaben Erweiterung des Gewerbegebietes Iffezheim nicht in FFH-Lebensraumtypen (hier: 9190) und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (hier: Hirschkäfer, Gelbbauchunke) eingegriffen wird, bestehen für das geplante Vorhaben im FFH-Gebiet 7214-343 auch keine Summationswirkungen mit den o.g. Projekten und Plänen.

6 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Erweiterung Gewerbegebiet Iffezheim

Das Vorhaben Erweiterung des Gewerbegebietes Iffezheim dient der Standortsicherung mehrerer Gewerbebetriebe und damit der Erhaltung der bestehenden und der Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Im FFH-Gebiet „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ werden durch das Vorhaben ca. 0,0725 ha (ca. 0,01 % von 570,8 ha) beeinträchtigt. Hierbei ist zu bemerken, dass noch keine detaillierte Abgrenzung des FFH-Gebiets vorliegt. Bei einer wahrscheinlichen Angleichung an die Grenze des Waldbiotops 7115-5572 würde überhaupt kein Eingriff ins FFH-Gebiet durch das Vorhaben vorliegen.

Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung und zur Sicherung der Pufferfunktion zum Lebensraumtyp 9190 sollte, wenn planerisch möglich, der Gehölzstreifen westlich des Waldbiotops sowie die solitäre Eiche erhalten bleiben.

Sondergebiet Forlenhof

Das FFH-Gebiet 7214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ ist vom Vorhaben flächenhaft nicht betroffen. Die Maßnahme ist als rechtliche Sicherung der vorhandenen Situation im Grenzbereich zum FFH-Gebiet aufzufassen, eine reale Änderung des Ist-Zustandes findet nicht statt.

Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind durch das Sondergebiet Forlenhof im FFH-Gebiet 7214-343 nicht betroffen.

Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“ durch die Vorhaben Erweiterung des Gewerbegebietes und Sondergebiet Forlenhof sind bei Beachtung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung mit großer Sicherheit auszuschließen.

7 LITERATUR UND QUELLEN

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (AG FFH-VU) (1999): Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. – Natur u. Landschaft, 74(2): 65-73.
- BAUMANN, W., U. BIEDERMANN, W. BREUER, M. HERBERT, J. KALLMANN, E. RUDOLPH, D. WEIHRICH, U. WEYRATH & A. WINKELBRANDT (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach §19c und §19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). Natur und Landschaft 11/99: S. 463-472.
- BERNOTAT, D. & HERBERT, M. (2001): Verhältnis der Prüfung nach §§ 19c, 19d BNatSchG zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Eingriffsregelung. – UVP-Report 2/2001: 75-80.
- BERNOTAT, D. (2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung - Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach §34 und § 35 BNatSchG. Vortrag im Rahmen des UVP-Kongresses am 13. Juni 2002 in Hamm.
- BNL (2008): Sandrasen und Dünenwälder bei Sandweiler und Iffezheim. Bibliographische Kurzinformation: Faltblatt; Karlsruhe. Hrsg.: Staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg; Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe.
- BRAUN, M & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat Richtlinie 92/43/EWG.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (Oxford-Papier, Stand November 2001).
- FELDT, W. (1998): Die Verträglichkeitsprüfung gemäß europäischer FFH-Richtlinie und gemäß §19c Bundesnaturschutzgesetz. UVP-Report 4/98: 194-196.
- FLÜCKIGER P., BIENZ H., GLÜNKIN R., ISELI K., DUELLI P. (2002): Vom Krautsaum bis ins Kronendach – Erforschung und Aufwertung der Waldränder im Kanton Solothurn. Separatdruck aus dem 39. Heft der Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Solothurn 39, 9–39.
- FRÖHLICH & SPORBECK (2004): Checkliste zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Baden-Württemberg. Im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Karlsruhe.
- GELLERMANN, M. (2001): Natura 2000 – Europäisches Habitatschutzrecht und seine Einführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. erw. Aufl., Schriftenr. Natur u. Recht, Bd. 4, Berlin: Blackwell Wissenschaften.
- GEMEINDE IFFEZHEIM (2011): Sitzungsvorlage 010-BP-SO zum Bebauungsplan Forlenhof vom 30.11.2011.
- GERHARDT (2012): Gemeinde Iffezheim. Bebauungsplan Sondergebiet Forlenhof. Gerhardt Stadtplaner und Architekten, Karlsruhe. Vorentwurf vom 10.09.2012 im Maßstab 1:2.000.
- JESSEL, B. (1999): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Unterschiede gegenüber der UVP und zusätzliche Anforderungen. Naturschutz und Landschaftsplanung, 31 (3), 1999. S. 69-72.
- KAISER, T. (1998): Aufbau und Inhalt einer FFH-Verträglichkeitsstudie. Methodisches Vorgehen trotz fehlender Umsetzung des EU-Rechts. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30 (6), 1998. S. 165-168.
- KRÜSI, B. (2010): Praxishilfe für die Aufwertung von Waldrändern in der Schweiz. Broschüre
- LfU (2002): Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz – Naturschutzpraxis.

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- MLR (2001): NATURA 2000 in Baden-Württemberg. Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg.
- MLR (2010): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 7214-343 Magerrasen und Wälder zwischen Sandweiler und Stollhofen. Ministerium für Ländlichen Raum, Naturschutz und Forsten Baden-Württemberg.
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie): ABl. EG Nr. L 206, 7; zuletzt geändert durch RL 97/62EG v. 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305, 42).
- RICHTLINIE 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- RP KA (2011): Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das des Naturschutzgebiet „Sandheiden und Dünen bei Sandweiler und Iffezheim“. 11 S. inkl. Karte im Maßstab 1:3000.
- RP KA (2011a): Würdigung des Naturschutzgebietes „Sandheiden und Dünen bei Sandweiler und Iffezheim“ auf dem Gebiet der Stadt Baden-Baden, Gemarkung Sandweiler und der Gemeinde Iffezheim, Landkreis Rastatt. 19 S.
- SPORBECK, O. (1998): FFH-Verträglichkeitsstudie. UVP-Report.
- STADT BADEN-BADEN (2012): Umweltbericht zum Flächennutzungsplan – Gesamtfortschreibung 2012.
- STOLLMANN, F. (1999): Rechtsfragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Natur und Landschaft 11/99: S. 473-477.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). – Schr.-R. f. Landschaftpl. u. Naturschutz 53, 560 S.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT NATURA 2000 (2001): Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Durchführung der §§ 19a bis 19f des Bundesnaturschutzgesetzes (VwV Natura 2000) vom 16. Juli 2001 – Az.: 63-8850.20 FFH – GABl. vom 29. August, Nr. 13, 891.
- WACHTER, T. & JESSEL, B. (2002): Einflüsse auf die Zulassung von Projekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ergebnisse einer Auswertung von Verfahrensunterlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 34 (5): 133-138.
- WEIHRICH, D. (2001): Rechtsprechung und landesrechtliche Regelungen zur Verträglichkeitsprüfung – Konsequenzen für die Planungspraxis. – UVP-Report 2/2001: 66-70.
- ZIESE, A. (2001): Die Auffassung der EU-Kommission zum Vollzug der Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie. – UVP-Report, 2/2001: 71-74.

Anhang 1 Beschreibung der Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

9190 Alte bodensaure Eichenwälder

Verbreitung in Baden-Württemberg: Die Vorkommen bodensaurer Eichenwälder sind innerhalb Baden-Württembergs auf die Nördliche Oberrheinebene und die Hardtebenen beschränkt (MLR 2003). Bei den Eichenwäldern des FFH-Gebietes handelt es sich standörtlich nicht um primäre Eichenwälder. Landesweit kennzeichnende Pflanzengesellschaften dieses Lebensraumtyps sind sowohl Birken-Stieleichen-Wälder (*Betulo-Quercetum petraea*) als auch Traubeneichen-Buchen-Wälder (*Holco mollis-Quercetum*). Im Rahmen der Waldbiotopkartierung wurden die pflanzensoziologisch dem *Holco mollis-Quercetum* zuzuordnenden Wälder als Traubeneichen-Buchenwälder erfasst und diese den bodensauren Buchenwäldern zugeordnet. Auf Grund der Eichenfähigkeit der Standorte, der kulturhistorischen Bedeutung der Waldgesellschaft im Naturraum und der Bedeutung für den Artenschutz wurden die Traubeneichen-Buchenwälder im Rahmen der FFH-Gebietsmeldung als LRT 9190 gemeldet.

Artenzusammensetzung: Eichen stellen einen wesentlichen Teil des Baumbestandes. Beigemischt finden sich weitere lebensraumtypische Baumarten, Kiefern sind mit unterschiedlichen Anteilen vertreten. Zum Teil kommen Hainbuche und Birke mit vor. Bei der Bodenvegetation konnten im Waldbiotop 7115-5572 mit Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*) und Hain-Veilchen (*Viola riviniana*) zwei von sieben für die Traubeneichen-Buchen-Wälder charakteristischen Arten nachgewiesen werden.

Bedeutung: Die naturnahen Birken-Stieleichenwälder und Buchen-Eichenmischwälder sind in Baden-Württemberg seltene Waldtypen, die auf Sonderstandorte beschränkt sind. Die alten bodensauren Eichenwälder in Baden-Württemberg verdanken ihre Entstehung der Jahrhunderte andauernden Nutzungsweise des Wald-Feldbaus.

Gefährdung: Birken-Stieleichenwälder mit Pfeifengras sind in der Roten Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs (BREUNIG 2002) als Biotoptyp gefährdet. Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen sind nach §30a Landeswaldgesetz geschützt.

Vorkommen in Natura-2000-Gebiet: Der Lebensraumtyp 9190 kommt im FFH-Gebiet 7214-343 u.a. im Waldbiotop 7115-5572 vor.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Verbreitung in Baden-Württemberg: Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) ist eine FFH-Art des Anhangs II mit verhältnismäßig weiter Verbreitung in Baden-Württemberg, deren Schwerpunkt in wärmebegünstigten Bereichen unterhalb 600 m ü. NN und vor allem in der Rheinebene liegt.

Habitat: Der Hirschkäfer ist vor allem in alten Laubholzbeständen - besonders mit Eichen -, an Waldrändern, aber auch Parks, Obstwiesen und Gärten zu finden. Günstig ist ein Bestandesalter zwischen 150 und 250 Jahren sowie ein möglichst hoher Anteil an alten und absterbenden Bäumen und vor allem Stümpfen. Zur Entwicklung benötigen die Larven morsche Wurzelstöcke in mindestens 40 cm Tiefe. Alte Stümpfe, auch Pfosten, Balken oder Eisenbahnschwellen werden genutzt. Zur Aufbereitung des Substrats sind verschiedene Eichen-Rot- und Weißfäulepilze wichtig. Gelegentlich wurden Larven auch in Flachsabfall, Kompost und Sägewerksabfällen gefunden

Gefährdung: Die Art ist in der Roten Liste von Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft.

Vorkommen in Natura-2000-Gebiet: Mögliche Vorkommen liegen in alten Laubholzbeständen. Darunter fällt auch im Untersuchungsraum u.a. das Waldbiotop 7115-5572.

Anhang 2 Fotoanhang



Foto 1: Geplante Gewerbegebietsfläche mit Gehölzstreifen und bestehendem Gewerbegebiet vom Forlenhof aus gesehen



Foto 2: Gehölzstreifen (überwiegend aus Kiefer) mit vorgelagerter einzelner Eiche



Foto 3: Blick von Süden in den Gehölzstreifen



Foto 4: Luftbild des Waldbiotops 7115-5572 (grün) und des FFH-Gebiets 7214-343 (blau) im Bereich der Erweiterung des Gewerbegebiets (orange). Im oberen Bildteil ist der Forlenhof zu sehen.

Anhang 3 Biotopbogen Waldbiotop 7115-5572

Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **Buchen-Eichen-Wald Niederwald NW Sandweiher**

Biotopnummer: **271159995572**

Nach Anlage zu § 30a LWaldG geschützt als Regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften.

Fläche: 11,1000 ha

Teilflächen: 1

Rechtswert: 3439019

Hochwert: 5409569

Naturraum: Hardtebenen

Wuchsbezirke: WBGR Hardtwaldungen

Erfassung: 16.08.2001

FVA: Wedler, Axel

Kreis: Rastatt

Gemeinde: Iffezheim (100%)

Forstbezirk: Rastatt

Gemeindewald (100%)

Distr./Abtlg.-Flächen: 2 / 1 / e17

Iffezheim

Leitbiotoptyp: Seltene naturnahe Waldgesellschaft

Biotopbeschreibung:

Buchen- Eichen- Altholz auf Sandstandort
Lichtes altholz mit Bestandeslücke in der Mitte.

Der Biotop ist ein keine Angabe.

Aktueller Schutzstatus:

Biotop nach LWaldG

1. Biotoptyp: Traubeneichen-Buchen-Wald (100%)

Nach Anlage zu § 30a LWaldG geschützt als Regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften.

Altersstufe: 17

Ökologische Artengruppen:

- -

Beeinträchtigung / Beeinträchtigungsgrad des Teilbiotops:

Keine Beeinträchtigung erkennbar / keine Angabe

Arten im Gesamtbiotop:

RL	Wissenschaftl. Artnamen	Deutscher Artnamen	Jahr	Q/Be	Menge	Status
<u>Hoehere Pflanzen/Farne</u>						
	Calamagrostis epigejos	Land-Reitgras	2001	WBK		
	Carex pilosa	Wimper-Segge	2001	WBK		
	Carpinus betulus	Hainbuche	2001	WBK		
	Convallaria majalis	Maiglöckchen	2001	WBK		
	Cytisus scoparius	Gewöhnlicher Besenginster	2001	WBK		
	Fagus sylvatica	Rotbuche	2001	WBK		

Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **Buchen-Eichen-Wald Niederwald NW Sandweiher**

Biotopnummer: **271159995572**

Galeopsis tetrahit agg.	Artengruppe Gewöhnlicher Hohlzahn	2001	WBK
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt	2001	WBK
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer	2001	WBK
Quercus robur	Stiel-Eiche	2001	WBK
Rubus fruticosus agg.	Artengruppe Brombeere	2001	WBK
Rubus idaeus	Himbeere	2001	WBK
Teucrium scorodonia	Salbei-Gamander	2001	WBK
Viola riviniana	Hain-Veilchen	2001	WBK

Der Biotop stellt einen bedeutenden Lebensraum dar für:

Spechtvögel

Quelle: WBK = Waldbiotopkartierung

Sonstige Bemerkungen:

Derzeit hoher Anteil von Störungszeigern in der Bodenvegetation wie z. B. Hohlzahn.

Anhang 4 Formblatt FFH-Vorprüfung

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Erweiterung des Gewerbegebietes östlich von Iffezheim</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 7214-343	Gebietsname(n) Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Iffezheim - Bauamt Rathaus 76473 Iffezheim Ansprechpartner: Herr Laible	Telefon / Fax / E-Mail Tel. 07229/605-32 Fax 07229/605-70 gemeinde@iffezheim.de
1.4	Gemeinde	Iffezheim	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Rastatt	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Landkreis Rastatt, Amt für Baurecht und Naturschutz / Regierungspräsidium Karlsruhe Ref.56	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Erweiterung des Gewerbegebietes und Sondergebiet Forlenhof östlich von Iffezheim ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

ILN Bühl
Sandbachstraße 2
77815 Bühl-Vimbuch

Telefon *

07223/9486-0	07223/9486-86
---------------------	----------------------

Fax *

e-mail *

volker.spaeth@ilnbuehl.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

03.12. 2012



Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☒ in einem Natura 2000-Gebiet oder
☐ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Lebensraumtypen	kein Eingriff in LRT 9190	
Arten Anhang II FFH-Richtlinie (Gelbbauchunke, Hirschkäfer)	Kein Eingriff in Lebensstätten von Gelbbauchunke oder Hirschkäfer	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	keine	Kein Eingriff in Lebensraumtypen oder Lebensstätten	
6.1.2	Flächenumwandlung	keine	Kein Eingriff in Lebensraumtypen oder Lebensstätten	
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen		keine wesentliche Änderung wg. bestehendem Gewerbegebiet	
6.2.2	akustische Veränderungen		keine wesentliche Änderung wg. bestehendem Gewerbegebiet	
6.2.3	optische Wirkungen		keine wesentliche Änderung wg. bestehendem Gewerbegebiet	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)			
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen			
6.3.4				

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	keine		Keine Summationswirkungen, da keine dauerhaften negativen Eingriffe in Lebensraumtypen und Arten vorhanden	
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Maßnahme zur Schadensbegrenzung: Erhalt des Gehölzstreifens nördlich des bestehenden Gewerbegebietes, dann kein Eingriff in FFH-Gebiet 7214-343

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

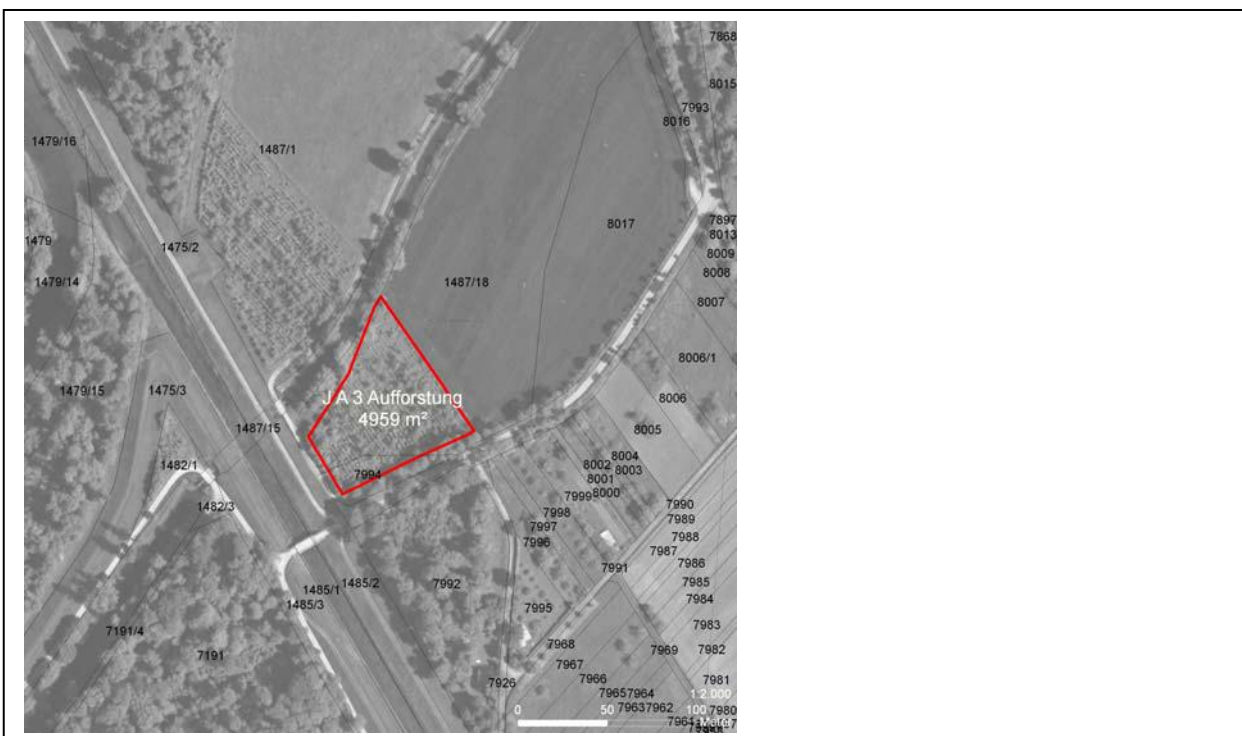
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Anhang 5 (Dokumentation – planexterne Maßnahmen)

Ökokonto Iffezheim

Maßnahme Nr. J 3

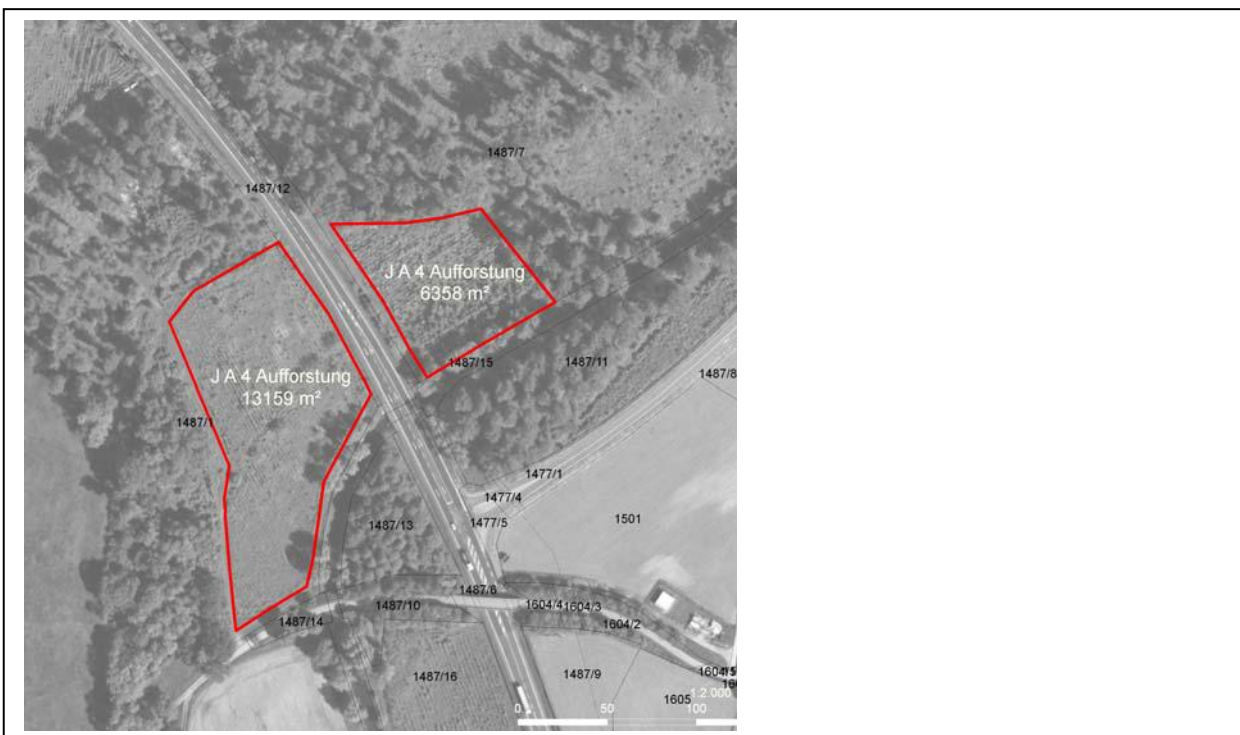
Distrikt / Abteilung	Distrikt V Abt. 4	H2
Flurstück Nr.	7794 – 1487/18	
Maßnahmenart / Zeitpunkt	Aufforstung	Februar / März 1998
Aufwertung	Bestand: Acker 37.10	Nach Maßnahme: Laubbaumbestand
Wertigkeit	Bestand: 4 Punkte	Nach Maßnahme: 14 Punkte
Flächengröße m ²	4959	
Besonderheiten		
Erläuterungen	Buntlaubholz mit Pappeln im Überbau, Wildobst, Eiche, Kirsche, Ahorn, Erle	
Literatur / Planverzeichnisse	LP VWG Rastatt	
Prüfer	A. Kühn	



Ökokonto Iffezheim

Maßnahme Nr. J 4

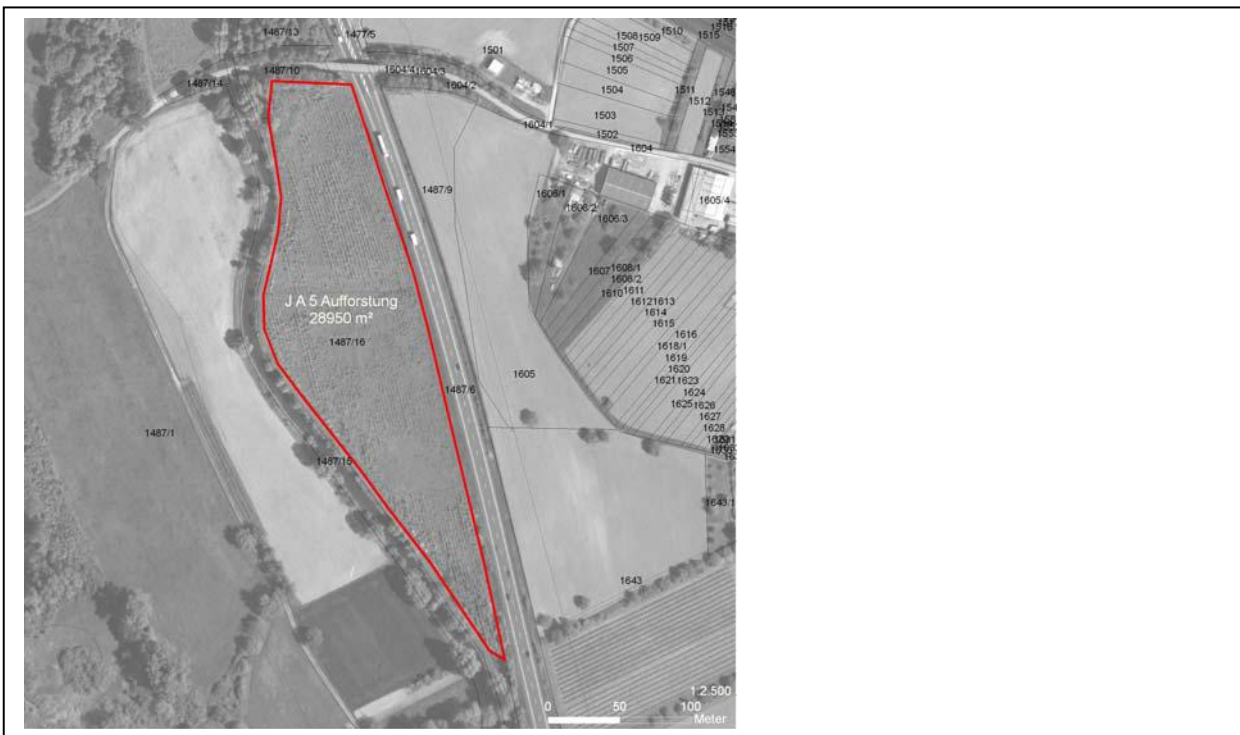
Distrikt / Abteilung	Distrikt V Abt. 4 Distrikt VI Abt. 0	Abt. 4 H 1, Abt. 0 H2
Flurstück Nr.	1487/7	
Maßnahmenart / Zeitpunkt	Aufforstung	Distrikt 6 Februar / März 1998 Distrikt 5 Dezember 1999
Aufwertung	Bestand: Grünlandeinsaat	Nach Maßnahme: Laubbaumbestand
Wertigkeit	Bestand: 6 Punkte	Nach Maßnahme: 14 Punkte
Flächengröße m ²	19517	
Besonderheiten		
Erläuterungen	Auf Stilllegungsfläche mit Grünlandeinsaat - Strauchreicher Laubwald hauptsächlich aus Esche, Eiche, Hainbuche, Feldahorn, Ulme, Bergahorn, Kirsche, Wildobst	
Literatur / Planverzeichnisse	FFH-Gebiet 7214-341	
Prüfer	A. Kühn	



Ökokonto Iffezheim

Maßnahme Nr. J 5

Distrikt / Abteilung	Distrikt V Abt. 4	H1
Flurstück Nr.	1487/16	
Maßnahmenart / Zeitpunkt	Aufforstung	November 1998
Aufwertung	Bestand: Acker 37.10	Nach Maßnahme: Laubbaumbestand
Wertigkeit	Bestand: 4 Punkte	Nach Maßnahme: 14 Punkte
Flächengröße m²	28950	
Besonderheiten		
Erläuterungen	Artenreicher Laubbaumbestand hauptsächlich aus Esche, Erle, Hainbuchen, Kirsche, Eiche – Stilllegungsfläche von 2 ehemaligen Bewirtschaftern	
Literatur / Planverzeichnisse		
Prüfer	A. Kühn	



Ökokonto Iffezheim

Maßnahme Nr. J 6

Distrikt / Abteilung	Distrikt V Abt. 4	H1
Flurstück Nr.	1487/1	
Maßnahmenart / Zeitpunkt	Aufforstung	Februar / März 1998
Aufwertung	Bestand: Grünlandeinsaat	Nach Maßnahme: Laubbaumbestand
Wertigkeit	Bestand: 6 Punkte	Nach Maßnahme: 14 Punkte
Flächengröße m ²	17913	
Besonderheiten		
Erläuterungen	Grünlandeinsaat auf ehemaliger Ackerfläche, Laubbaumbestand aus Linde, Erle, Feldahorn, Kirsche, Buche, Hainbuche, Eiche, Nuß, Esche, Wildobst – Nussbäume einer ehemaligen Allee stehen noch im Bestand	
Literatur / Planverzeichnisse	LP VWG Rastatt, FFH-Gebiet 7214-343	
Prüfer	A. Kühn	





Ausgleich Erweiterung Gewerbegebiet Iffezheim

Grundlagen:

- 1) Eingriff / Ausgleichsberechnung Wald+Corbe Stand 2016
- 2) Stand Ökokonto 2015

Übersicht:

Defizit aus Baugebiet: ca. 376.000 Ökopunkte

Stand Ökokonto: 306.036

Planexterner Ausgleichsbedarf: ca. 70.000 Ökopunkte durch Ersatzmaßnahme

Ersatzmaßnahmen:

Der Ausgleich wird auf den nachfolgend genannten, gemeindeeigenen Grundstücken ausgeführt.

Rückbau / Entsiegelung Waldweg (ohne Flurstückangabe)

Entsiegelung Fahrstraße, Reduzierung der Asphaltdecke von im Mittel 6,25 m auf 3,5 m auf ca. 1700 m². Schotterausbau auf 20 cm Tiefe, Auffüllen mit Oberboden, Anlage nitrophitischer und mesophiler Säume sowie Dominanzbestände. Ausgleichswert c. 27200 Punkte für Boden, ca. 20400 Punkte für Biotoptypen.

Kosten

Kosten der geplanten Ersatzmaßnahme: ca. 20.000,00 € netto ohne Schotterausbau und Oberbodenauftrag und ohne Planung und Bauleitung

Anlage Amphibiengewässer Allmendteilerschlut (Flst. 2482 und 2481)

Anlage Teich – Vertiefung vorhandener Schlut, seitlicher Materialeinbau. Ausgleichswert: nach Herstellungskostenansatz (ca. 2500 €) geschätzt ca. 10000

Punkte

Anlage Amphibiengewässer Goldgrubenwäldchen (Flst. 7191)

Anlage Teich – Vertiefung vorhandener Schlut, ausbaggern vorhnadene Sedimente, seitlicher Materialeinbau. Ausgleichswert: nach Herstellungskostenansatz (ca. 2500 €) geschätzt ca. 10000 Punkte

Anlage Streuobstwiese Flst. 7200/4 und 409

Pflanzung von 30 Obstbäumen (Wildobst) auf Wiesen /Ruderalflur/Dominanzbestand auf ehemaliger Eisenbahntrasse. Flächengröße ca. 3500 m² (nördlicher Teil muss ausgespart bleiben, da schon für andere Baumaßnahmen 5 Obstbäume reserviert). Ausgleichswert: ca. 14000 Punkte. Kosten ca. 15000 €.

Gez. A.Kühn (Dipl. Geogr.) 1.8.2016

Anlage:

Übersichtslageplan

Detailpläne

Tabelle mit detaillierter Beschreibung



Übersichtslageplan: Ersatzmaßnahmen Erweiterung Gewerbegebiet Iffezheim

Teilentsiegelung Waldweg

Größe ca. 640 m x 2,7 m

Fläche: 1700 m²



0 50 100 m

Grundlage



Teich im Goldgrubenwald

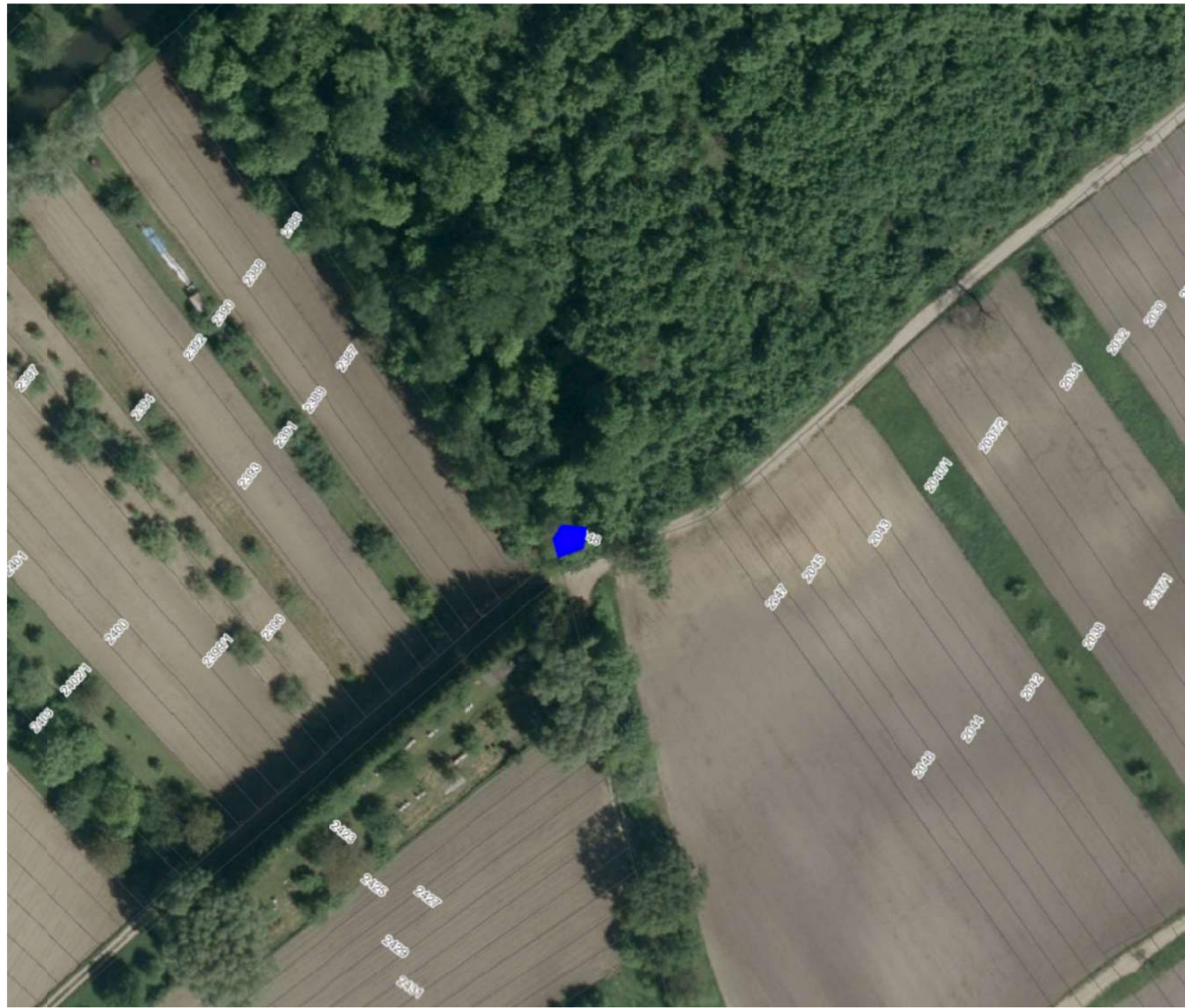
Größe ca. 15 x 10 m²

Fläche: 150 m²



0 10 20 m

Grundlage:
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19



Teich in der Allmendteiler

Schlut

Größe ca. 13 x 8 m²

Fläche: ca. 100 m²



0 10 20 m

Obstreihe

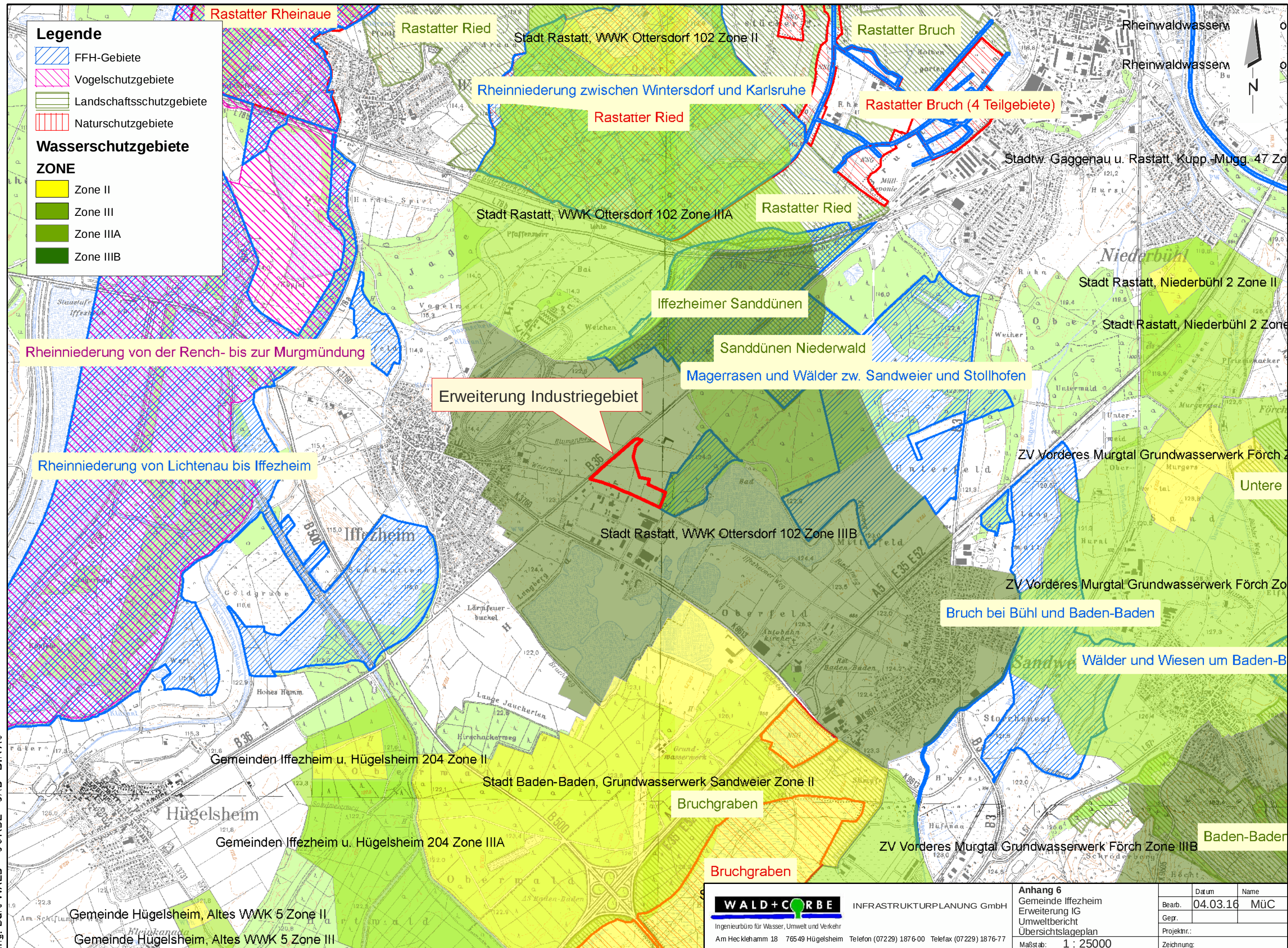
Am Klosterlehle

Fläche: 3500 m² aufwertbar



0 10 20 30 m







Legende

- Untersuchungsgebiet
- Flurstücksgrenzen
- Flurstückslinien

Biotoptypen (Schl.-Nr.)

- Fetwiese mittlerer Standorte (33.41)
- Goldruten-Bestand (35.32)
- Ruderalvegetation (35.60)
- Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)
- Einzelbäume (45.30)
- Waldkiefern-Bestand (59.42)
- Von Bauwerken bestandene Fläche (60.10)
- Weg oder Platz mit wassergebundener Decke (60.23)
- Grasweg (60.25)
- völlig versiegelte Strasse oder Platz (60.21)

0 30 60 90 Meter

WALD + CORBE
Infrastrukturplanung GmbH
Am Hecklehamm 18
76549 Hügelshelm

B-Plan-Gebiet
"Erweiterung Industriegebiet"
Iffezheim

Maßstab 1 : 2 000
Datum: 18.07.2012

WALD + CORBE Ingenieurbüro für Wasser, Umwelt und Verkehr Am Hecklehamm 18 76549 Hügelshelm Telefon (07229) 1876-00 Telefax (07229) 1876-77	Anhang 7		Datum	Name
	Gemeinde Iffezheim		Bearb.	08.08.16
	Erweiterung IG		Gepr.	MüC
	Umweltbericht		Projektr.	
Lageplan - Bestand		Zeichnung:		
Maßstab: 1 : 2500				

